

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

561 ABHANDLUNGEN

„Auch heuer wieder unter den 10.000 wichtigsten Wirtschaftsanwälten zwischen Raab und Stein am Anger“ – Anwaltswerbung im Spiegel des Berufsrechts

Die disziplinäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache

Zur Kostentragungsklausel in von Rechtsanwälten errichteten Kaufverträgen

Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx und RIRUG

559 3 FRAGEN AN ...

Dr. Gerd Grebenjak



586 IM GESPRÄCH

Mag. Katharina Lehmayer –
Justiz weiter denken



SEMINARHIGHLIGHTS ...

... zum praktischen Rechtswissen

18
JAN

**LIVE-WEBCAST: Aktuelle Judikatur im
Schadenersatz- und Versicherungsrecht**
18. und 19. Jänner 2022

21
JAN

**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und
Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb,
Wohnungseigentum und Vermietung**
21. und 22. Jänner 2022 in Linz

23
MÄR

**LIVE-WEBCAST: Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz –
Rechtsprechung und Gesetzgebung bis März 2022 – Kompaktinformationen
mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)**
23. und 25. März 2022



DIE AWAK-APP

Nutzen Sie diese TOP-Gelegenheit zum noch
komfortableren Handling des gesamten AWAK-Angebots.

- Überblick über alle zukünftigen und vergangenen Buchungen
- Übersicht der Seminarhalbtage
- SEMINAR CHECK-IN via APP
- Top informiert mittels Push-Nachrichten

AWAK 
ANWALTSAKADEMIE

**Die wohl beste Adresse für
praktisches Rechtswissen.**

Nähere Details unter
www.awak.at



Die Wertschätzung unserer Selbstverwaltung

Die Selbstverwaltung unserer Rechtsanwaltschaft ist ein wichtiges Rechtsgut. Sie zu bewahren, wird umso bedeutender, je stärker der Rechtsstaat gefordert wird. Gerade die in den letzten Monaten gestiegene Aufmerksamkeit um die Unabhängigkeit der Justiz zeigt einmal mehr, wie standhaft die Anwaltschaft bei all dem sein muss, was sie über Jahrhunderte in ihrer Autonomie aufgebaut hat.

Wir sind aber auch gefordert, die uns durch diese Autonomie auferlegte Verantwortung ernst zu nehmen – und auch voll wahrzunehmen. Überall dort, wo Fremdbestimmtheit droht, hat die Anwaltschaft einig zu sein, um diese abzuwehren.

Eine der wichtigsten Säulen unserer Unabhängigkeit ist auch die eigene Pensionsvorsorge. Wir haben daher stetig daran zu arbeiten, diese bestmöglich auszubauen und in ihrer Unabhängigkeit zu erhalten. Verantwortung übernehmen heißt nicht nur, sich (möglichst zahlreich) an Wahlen oder Abstimmungen innerhalb der Selbstverwaltung zu beteiligen, sondern sich auch bestmöglich informiert zu halten.

Daher sind wir alle aufgerufen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ebenso wie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter, uns auch mit der Frage der eigenen Pension intensiver auseinanderzusetzen. Sie finden im Rahmen dieser Ausgabe des Anwaltsblatts sowohl Informationen zum Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft als auch die aktuellen Performance-Zahlen der AVO-Fonds (der Versorgungseinrichtung Teil B).

Bitte beachten Sie, dass der Wechsel der VRG-Klasse bis 30. 11. 2021 (bei der Rechtsanwaltskammer einlangend) erklärt werden muss. Naturgemäß kann die derzeitige und historische Performance der einzelnen AVO-Fonds keine

Aussage über die zukünftige Entwicklung bieten. Die massiven Veränderungen an den Finanzmärkten

vor allem im letzten Jahrzehnt, die de facto Abschaffung eines risikolosen Zinses sowie das derzeitige Zins- und Inflationsniveau machen aber klar, dass heute andere Anlageklassen als früher auch in der Pensionsvorsorge gefragt sind. Ohne deutlichen Aktienanteil kann derzeit kaum ein positives Ergebnis erzielt werden, wie sich an der laufenden Performance auch deutlich zeigt.

Andererseits zeigen die Diskussionen um die Anpassungen der staatlichen Pensionsleistungen vor wenigen Wochen sehr deutlich, in welche Richtung die Entwicklung zukünftig gehen wird müssen. Die Finanzierbarkeit der staatlichen Pensionssysteme wird ebenso wie die Einhaltung des Generationenvertrags zu einer immensen Herausforderung werden.

Wir alle sind aufgefordert, unserer Autonomie die gebotene Wertschätzung entgegenzubringen und gemeinsam an der Weiterentwicklung unseres Pensionssystems zu arbeiten, um dieses noch besser für die Zukunft zu rüsten.

PS: Ich sehe bereits mit großer Vorfreude der Dezember-Ausgabe entgegen. Schon auf dem Cover sollten Sie eine bedeutende Veränderung bemerken. Lassen Sie sich überraschen!

ARMENAK UTUDJIAN

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2021/264

Inhalt 11_2021

- 549 Editorial
- 551 Wichtige Informationen
- 553 Werbung & PR
- 554 Recht kurz & bündig
- 557 Europa aktuell
- 559 3 Fragen an ...
- 613 Inserate
- 615 Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 Mag. Silvana Asen, Wien
 RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Mag. Constantin Eschlböck, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Sophia Hüttmayr, Wien
 Mag. Ursula Koch, ÖRAK
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 Mag. Dr. Gabriele Krenn, MBL-HSG, Graz
 Britta Kynast, Wien
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Mag. Stefan Lehner, LL.M., Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Mag. Tanja Pflieger, Wien
 RA Hon.-Prof. Dr. Axel Reckenzaun, MBL, Graz
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag. Elisabeth Schusterbauer, RAK Wien
 RA Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 RAA Mag. Tanja Verbunkic, Klagenfurt
 RA Mag. Birgitta Winkler LL.M.(Sydney), Villach

561 ABHANDLUNGEN

- 562 „Auch heuer wieder unter den 10.000 wichtigsten Wirtschaftsanwälten zwischen Raab und Stein am Anger“ – Anwaltswerbung im Spiegel des Berufsrechts
Constantin Eschlböck
- 565 Die disziplinäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache
Stefan Lehner
- 571 Zu Kostentragungsklauseln in von Rechtsanwälten errichteten Kaufverträgen
Tanja Verbunkic
- 577 Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx und RIRUG
Axel Reckenzaun

585 SERVICE

- 586 Im Gespräch



Mag. Katharina Lehmayr Foto: Weibold

- 589 Legal Tech & Digitalisierung
- 591 Termine
- 592 Chronik
- 595 Aus- und Fortbildung
- 600 Rezensionen

607 RECHTSPRECHUNG

- 608 Abwicklung von Treuhandverträgen
- 609 Zum Räumungsanspruch des Nacherben gegenüber den Mietern des Vorerben nach Eintritt des Nacherbfalls

Wichtige Informationen

Sonderpauschalvergütung (§ 16 Abs 4 RAO) – fristgerechte Antragstellung

In seiner Entscheidung vom 1. 9. 2021, Ra 2021/03/0140, hatte sich der VwGH mit der Frage der Rechtzeitigkeit einer Antragstellung nach § 16 Abs 4 RAO auseinanderzusetzen und dazu festgehalten, dass der Gesetzestext hierzu Fragen aufwerfen könnte. Losgelöst vom Anlassfall hielt der VwGH die mit dem BRÄG 2020 eingeführte Wendung, dass die Jahresfrist, innerhalb derer die maßgebliche Grenze überschritten werden muss, „ab dem ersten [vom bestellten Rechtsanwalt] geleisteten Verhandlungstag“ zu laufen beginnt, für unklar.

Unvorgeflich der unabhängigen Rsp stellt sich die mit dem BMJ akkordierte Verwaltungspraxis aller Rechtsanwaltskammern wie folgt dar:

§ 16 Abs 4 RAO enthält zwei unterschiedliche Fristen, einerseits die **Leistungsfrist** und andererseits die **Antragsfrist**. Für die im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten „sondervergütungsgeeigneten“ Leistungen besteht eine Antragsfrist bis zum 31. 3. des folgenden Jahres. Bis dahin ist zu beurteilen, ob bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Schwellenwert nach § 16 Abs 4 Satz 1 RAO überschritten wurde. Ist dies der Fall, ist für die „sondervergütungsgeeigneten“ Leistungen, die bis zum 31. 12. erbracht wurden, spätestens bis zum 31. 3. ein Antrag zu stellen (Antragsfrist). Die unterjährig begonnene (Leistungs-)Frist nach § 16 Abs 4 RAO läuft auch nach dem 31. 12. weiter. Sie endet (unterjährig) ein Jahr nach dem ersten geleisteten (Haupt-)Verhandlungstag. Leistungen, die im nächsten Jahr erbracht werden, können wiederum bis zum 31. 3. des Folgejahres geltend gemacht werden.

Zur besseren Veranschaulichung das folgende (fiktive)

Beispiel:

Eine in einem Strafverfahren im Rahmen der Verfahrenshilfe als Verteidigerin beigegebene Rechtsanwältin verrichtet den ersten Hauptverhandlungstag am 13. 5. 2020. Den zehnten Hauptverhandlungstag absolviert sie in dieser Sache am 22. 11. 2020, für die darüber hinausgehenden Leistungen hat sie somit einen Anspruch auf Sondervergütung nach § 16 Abs 4 RAO.

Für alle im Kalenderjahr 2020 erbrachten und „sondervergütungsfähigen“ Leistungen (= die Leistungen nach dem 22. 11. 2020 bis zum 31. 12. 2020) hat sie den Sondervergütungsantrag gem § 16 Abs 4 Satz 3 RAO bis zum 31. 3. 2021 bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen. Für die von ihr im Jahr 2021 erbrachten Leistungen läuft derweilen die Jahresfrist nach § 16 Abs 4 Satz 1 RAO weiter, diese endet am 13. 5. 2021. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Jahresfrist nach § 16 Abs 4 Satz 1 RAO neu zu laufen; ein Sondervergütungsanspruch für die ab dem 13. 5. 2021 erbrachten Leistungen entsteht erst dann, wenn die Rechtsanwältin ab dem 13. 5. 2021 (und somit im neuen „Beurteilungsjahr“) wiederum mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird.

In unserem Beispiel verrichtet die Rechtsanwältin in der Zeit vom 13. 5. 2021 bis zum 10. 10. 2021 in der gleichen

Sache wiederum zehn Verhandlungstage. Daher hat sie für alle nach dem 10. 10. 2021 erbrachten Leistungen wiederum einen Sondervergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO. Hinsichtlich der von ihr dann bis zum 31. 12. 2021 erbrachten weiteren „sondervergütungsgeeigneten“ Leistungen muss sie bis zum 31. 3. 2022 einen Antrag bei der Rechtsanwaltskammer nach § 16 Abs 4 Satz 1 RAO stellen, mit dem sie dann eine Sondervergütung für

- die Leistungen in der Zeit vom 1. 1. 2021 bis zum 13. 5. 2021 und
- die Leistungen nach dem 10. 10. 2021 bis 31. 12. 2021 anspricht.

UK

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, *Generalsekretär-Stellvertreterin*

ELISABETH SCHUSTERBAUER (ES)
ÖRAK Wien, *Abteilung Versorgungseinrichtung*

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

SILVANA ASEN (SA)
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) – Frist 30. 11. 2021 einlangend

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden VRG jährlich wechseln, Hinterbliebene können diese Möglichkeit nur einvernehmlich wahrnehmen. Der Wechsel hat durch schriftliche Erklärung mit dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen, das spätestens am 30. 11. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer, bei der der Versicherte oder Leistungsbezieher eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, einlangen muss. Die Erklärung wirkt zum 1. 1. des folgenden Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel in eine andere VRG (AVO Classic, AVO 30, AVO 50, AVO Plus) fallen grundsätzlich keine Kosten im eigentlichen Sinn an. Die einzelnen Fonds haben in den letzten Jahren unterschiedlich performt, es konnten daher einige Fonds eine Gewinnreserve aufbauen, andere nicht. Bei einem Wechsel von einem Fonds ohne Gewinnreserve in einen Fonds mit einer solchen muss die Gewinnreserve dotiert werden. Das bedeutet aber nicht, dass Kosten anfallen, vielmehr ist vom übertragenen Kapital ein Teil in die Gewinnreserve einzubuchen, der Rest wird als Sparanteil dotiert. Wenn von einem Fonds mit höherer Gewinnreserve in einen solchen mit einer geringeren oder keiner Gewinnreserve gewechselt wird, erhöht sich demnach der Sparanteil.

Eine Information über die Höhe des Kapitalkontos kann jederzeit bei der Concisa eingeholt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag. *Ulrike Hawranek* unter 01 50232-1928 gerne jederzeit zur Verfügung!

ES

Aktuelle Performance der AVO Fonds

Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt Versorgungseinrichtung Teil B/ Aktuelle Performance und Informationen die aktuelle Performance der AVO Fonds sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Fonds. Zum **27. 10. 2021** wurden folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

Wichtige Informationen

Bezeichnung	ISIN	Performance seit Jahresbeginn	Performance seit 5 Jahren	Performance seit Fondsbeginn
AVO 30 (A)	AT 0000A009U1	5,93%	3,54%	3,81%
AVO 50 (A)	AT 0000A009T 3	10,09%	5,78%	4,32%
AVO Classic (A)	AT 0000735337	-0,19%	-0,32%	0,80%
AVO Plus (A)	AT 0000A1AUW0	2,05%	0,19%	-0,06%

UK

Save the date: Die Videoverhandlung im Zivilverfahren

Diskutieren Sie mit uns über die Videoverhandlung im Zivilverfahren! Die Veranstaltung wird in virtueller Form am 22. 11. 2021, 17-19 Uhr, stattfinden. Sie werden die Möglichkeit haben, über Smartphone, Tablet oder Laptop daran teilzunehmen. Weiterführende Informationen dazu folgen per ÖRAK-Infom@il bzw werden in Kürze auch auf der Website des ÖRAK zu finden sein.

Wir freuen uns auf eine spannende Veranstaltung!

SA

Informationen zum Coronavirus

In Zusammenhang mit den von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zur Fristenproblematik, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

Beim führenden Gastronomie-Großhändler in Österreich profitieren auch Sie als Unternehmer/in.

dasbeste.transgourmet.at



GROSS
bei der Auswahl



GROSS
beim Service



GROSS
bei der Beratung



LEITBETRIEBE AUSTRIA

*Sichern Sie sich bis 31.12.2021 Ihren EUR 50,- Gutschein.
Gültig in allen Transgourmet- und Transgourmet C+C-Abholmärkten. Einmalig ab EUR 100,- einlösbar, gilt nicht in Kombination mit anderen Aktionen.


TRANSGOURMET

BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		6,00		
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		0,50		
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		½ kg 17,00		
		1 kg 32,00		
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,50		
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,50		
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		20,00		
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		A5 8,90		
		A4 9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,75		
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		2,00		
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		1,00		
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		7,50		
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €

AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. Ust.

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 27 PSG

2021/265

Zur Abberufung eines Beiratsmitglieds aus wichtigem Grund nach § 27 Abs 2 PSG

1. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund iSd § 27 Abs 2 PSG für die Abberufung eines Mitglieds eines Stiftungsorgans vorliegt, ist die Frage, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks mit ausreichender Sicherheit gewährleistet und das Funktionieren der Privatstiftung sichergestellt ist.

2. Für die Prüfung eines wichtigen Grundes für die Abberufung spielen die Kompetenzen, welche dem zu beurteilenden Organ zukommen, eine wichtige Rolle.

3. Obwohl es auf der Hand liegt, dass bspw der Vorstand, dem die gesamte Verwaltung sowie die Vertretung der Privatstiftung zukommt, in der Regel ein ungleich höheres Schädigungspotential hat, ändert dies nichts daran, dass die Frage, ob ein Mitglied eines Beirats aus wichtigem Grund nach § 27 Abs 2 PSG abgerufen ist, nach den Grundsätzen der Rsp zu beurteilen ist.

OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 93/21a JusGuide 2021/33/19673. **us**

§§ 10, 30 MarkSchG

2021/266

Zur Verwechslungsgefahr zwischen der angegriffenen Marke und der Widerspruchsmarke

1. Bei der vollständigen Aufnahme einer registrierten Marke in eine andere Marke ist regelmäßig, auch bei Vorliegen anderer Bestandteile, Ähnlichkeit anzunehmen.

2. Wird ein schwaches Zeichen übernommen, ist Verwechslungsgefahr nur dann gegeben, wenn das übernommene Zeichen innerhalb des aufnehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt und nicht gegenüber den, den Gesamteindruck des aufnehmenden Zeichens prägenden Bestandteilen, zur Gänze in den Hintergrund tritt.

3. Die Frage, ob zwischen zwei Bildmarken Verwechslungsgefahr besteht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

4. Entscheidend für die Beurteilung ist die Wirkung auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren- oder Dienstleistungsart, der die Marke regelmäßig als Ganzes wahrnimmt und nicht genau auf die Einzelheiten achtet.

OGH 27. 5. 2021, 4 Ob 32/21s JusGuide 2021/34/1685. **us**

§§ 167, 168, 169, 907 UGB; §§ 120, 121, 122, 163, 167, 168, 169 HGB

2021/267

Zur Ausschüttung von Gewinnen bei der KG

1. Bei einer GmbH & Co KG richtet sich die Ermittlung des Gewinns und des Verlusts nach den für den Grundtypus der KG geltenden Grundsätzen.

2. § 167 UGB ist dispositiv und es kann im Gesellschaftsvertrag oder auch konkludent davon abgewichen werden, worauf unter Umständen eine langjährige vom Gesetz abweichende Übung schließen lässt. Eine nachträgliche Änderung der Verteilungsregelung ist eine Gesellschaftsvertragsänderung, die grundsätzlich der Einstimmigkeit bedarf.

3. Es kann etwa auch vereinbart werden, dass der Gewinn dauernd im Vermögen der Gesellschaft bleiben soll; dadurch verliert er den Rechtscharakter als Gewinn mit den sich daraus ergebenden Folgen. Die Gewinnausschüttung kann auch generell unter den Vorbehalt eines Gesellschafterbeschlusses gestellt werden.

OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 90/21k JusGuide 2021/34/19683. **us**

§§ 25, 82, 83, 84 GmbHG; §§ 128, 161 UGB

2021/268

Zu den Kapitalerhaltungsvorschriften bei der GmbH & Co KG

1. Nach stRsp sind für den Fall, dass bei einer KG kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Normen über das Verbot der Einlagenrückgewähr gem § 82 Abs 1 und 83 Abs 1 GmbHG auf die KG im Verhältnis zu ihren Kommanditisten analog anzuwenden.

2. Die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 82ff GmbHG sind auf Zuwendungen an die Gesellschafter einer Komplementär-GmbH, aber auch auf solche an „Nur-Kommanditisten“ analog anzuwenden.

3. Des Weiteren ist die analoge Anwendung der Kapitalerhaltungsnormen auf Zuwendungen der KG an Gesellschafter der Komplementär-GmbH, die gleichzeitig Kommanditisten der KG sind, zu bejahen.

4. Die unbeschränkte Haftung des Komplementärs für Verbindlichkeiten der KG steht dem nicht entgegen.

5. Die Tragung von Verbindlichkeiten eines Gesellschafters durch die Gesellschaft erfüllt den Tatbestand der verbotenen Einlagenrückgewähr.

OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 61/21w JusGuide 2021/35/19700. **us**

§ 7 Abs 1 StPO (§ 81 Abs 2, § 89 Abs 2b StPO; § 17 Abs 1 Z 3 StVG)

2021/269

Zustellverlangen bei verkündetem Beschluss

Vor Ablauf einer für den Verteidiger gesondert ausgelösten Beschwerdefrist darf über eine vom Strafgefängenen eingebrachte Beschwerde gegen eine verweigerte bedingte Entlassung nicht entschieden werden.

OGH 25. 3. 2021, 12 Os 139/20p, 22/21h, 23/21f EvBl 2021/83. **MA**

§ 65 StGB

2021/270

Doping im Ausland

Strafbarkeit nach § 65 StGB erfordert jedenfalls Feststellungen dazu, ob die Tat jene (objektiven und subjektiven) Tatbestandsmerkmale einer (in Betracht kommenden) ausländischen Strafnorm erfüllt, die den (auf Basis des USachverhalts verwirklichten) Tatbeständen des österr Rechts (hier §§ 146, 147 Abs 1 a, 2 StGB) fremd sind.

OGH 8. 1. 2021, 11 Os 49/20w (LG Innsbruck 33 Hv 51/19h) EvBl 2021/84. **MA**

§ 195 Abs 2 dritter Satz StPO (§ 196 Abs 2 erster Satz StPO)

2021/271

Auch was zur Rechtzeitigkeit offen zutage liegt, muss im Antrag referiert werden

Gem § 195 Abs 2 dritter Satz StPO muss ein auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gerichteter Antrag die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben enthalten. Anträge, die den – auch die genannten Angaben zur formalen Zulässigkeit umfassenden – Voraussetzungen des § 195 StPO nicht entsprechen, sind gem § 196 Abs 2 erster Satz StPO zurückzuweisen.

OGH 13. 4. 2021, 11 Os 29/21 f EvBl-LS 2021/92. **MA**

§ 70 StGB

2021/272

Gewerbsmäßige Begehung ist selbstbezogen

Bei Beteiligung mehrerer begehen nur Täter gewerbsmäßig, welche in der Absicht handeln, sich selbst durch die wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.

OGH 12. 2. 2021, 11 Os 136/20i EvBl-LS 2021/93. **MA**

§ 345 Abs 1 Z 4 StPO (§ 13 Abs 3, § 322 StPO)

2021/273

PrivatGA

PrivatGA fallen von vornherein nicht unter das bedingte Verlesungsverbot des § 252 Abs 1 StPO.

OGH 28. 12. 2020, 11 Os 88/20f (LG Klagenfurt 15 Hv 148/19d) EvBl 2021/90. **MA**

§ 229 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 StPO)

2021/274

Öffentlichkeit

Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO bewirkende Beschränkung der Öffentlichkeit kann (bloße) Formverletzung oder (auch) Verfahrensmangel sein.

OGH 18. 2. 2021, 14 Os 6/21 w (LG Steyr 17 Hv 50/20g) EvBl 2021/91. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 dritter Fall StPO (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO)

2021/275

Nicht jeder Widerspruch begründet Nichtigkeit

„Widersprüche“ im Verhältnis von Sanktionserwägungen zu Sanktionserkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO) begründen keine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 dritter Fall StPO. Vielmehr gilt in solchen Fällen allein die im Erk genannte Sanktion. Unter dem Aspekt der Z 3 des § 281 Abs 1 StPO wäre Nichtigkeit nur dann gegeben, wenn die Ausführungen in den Entscheidungsgründen das Erk aus der Sicht des OGH undeutlich machten.

OGH 17. 2. 2021, 12 Os 5/21 h EvBl-LS 2021/100. **MA**

§ 28 Abs 1 StGB (§§ 15, 99, 144 StGB)

2021/276

Erpressung verdrängt Freiheitsentziehung

Ebenso wie beim Verbrechen des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB sind auch beim Verbrechen der Erpressung nach § 144 Abs 1 StGB alle (wenn auch in verschiedenen Tatphasen gesetzten, in einem unmittelbaren und sachlichen Zusammenhang stehenden) Handlungen des Täters vom Beginn der Ausführung des erpresserischen Vorsatzes bis zur materiellen Vollendung der Tat grundsätzlich als einer gesonderten strafrechtlichen Zuordnung nicht zugängliche Einheit anzusehen. Eine gegen die Person des Opfers einer Erpressung gerichtete Freiheitsentziehung geht daher dann im Tatbestand des § 144 Abs 1 StGB auf, wenn diese Bewegungseinschränkung bereits im Zuge der Ausführung der Erpressungstat an sich als Mittel zur Durchsetzung des deliktischen Vorhabens erfolgt ist oder wenn sie unmittelbar nach Abnötigung des erpressten Gutes der Sicherung der Beute oder der Einleitung der Flucht dient.

OGH 18. 2. 2021, 14 Os 110/20 p. **MA**

§ 677 Abs 1 und 2, § 678 Abs 2 ABGB

2021/277

Nur kausale Zuwendungen vermindern das Pflegevermächtnis

Nach den Gesetzesmaterialien sollte die Einführung des Rechtsinstituts des Pflegevermächtnisses den Missstand beseitigen, dass die aufopfernden und umfangreichen Leistungen Angehöriger nicht selten unter den Tisch fallen. Nach § 677 Abs 1 ABGB entstehe das Vermächtnis (unter anderem) nicht, soweit Zuwendungen etwa aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter (Geschwister delegierten Pflege an einen von ihnen und zahlten dafür einen bestimmten Betrag) oder von der öffentlichen Hand (etwa in Gestalt der erhöhten Familienbeihilfe, die allerdings der Pflegeperson zugekommen sein müsse) gewährt oder letztwillig vom Verstorbenen eingeräumt worden seien.

In der Lehre besteht damit Übereinstimmung, dass es eines Kausalzusammenhangs zwischen der gewährten Zuwen-

dung und der Erbringung von Pflegeleistungen bedarf, um eine Anrechnung der Zuwendung auf das Pflegevermögen zu rechtfertigen. Der erkennende Fachsenat hält die Annahme des Erfordernisses eines Kausalzusammenhangs vor dem Hintergrund für überzeugend, dass die Bestimmung des § 677 Abs 1 letzter Halbsatz ABGB Doppelabgeltungen vermeiden soll.

OGH 24. 6. 2021, 2 Ob 54/21 m Zak 2021/491, 272. **FG**

§ 9 Abs 1 Z 2 MRG

2021/278

Einbau einer Klimaanlage ist trotz Erderwärmung nicht verkehrüblich

Die Antragsteller begehren die Feststellung, dass die Installation eines Klimageräts in der von ihnen gemieteten Wohnung eine Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstands gem § 9 MRG sei, und die Zustimmung der Antragsgegnerin zu einer solchen Maßnahme zu ersetzen. Die Antragsgegnerin wendete ein, der Einbau einer Klimaanlage begründe eine Luxusausstattung und entspreche nicht der Übung des Verkehrs. Bei ordnungsgemäßer Lüftung steigen die Temperaturen in der Wohnung auch nicht über 29 °C. Die Errichtung einer Außenklimaanlage gehöre laut OGH nicht zu den gem § 9 Abs 2 Z 1 bis Z 5 MRG privilegierten Veränderungen. Die von den Antragstellern geplante Maßnahme sieht die Installation des Außengeräts der Klimaanlage auf dem Flachdach des Hauses und damit die Inanspruchnahme von nicht zum Mietgegenstand gehörenden (allgemeinen) Teilen des Hauses vor. In einem solchen Fall ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs 1 Z 2 MRG ein strenger Maßstab anzulegen. Die vom Rekursgericht aus der als notorisch angesehenen allgemeinen Klimaentwicklung („Erderwärmung“) abgeleitete Schlussfolgerung, dass Wohnungen in Gebäuden, die noch bis in jüngster Zeit ohne technische Ausstattungen zur Klimatisierung errichtet worden seien, nachgerüstet werden müssten, ist keineswegs zwingend und kann den für eine Bejahung der Verkehrsüblichkeit erforderlichen Tatsachenbeweis daher nicht ersetzen. Damit obliegt es den insoweit behauptungspflichtigen und beweispflichtigen Mietern, konkrete Tatsachen darzutun, die den Schluss auf die Verkehrsüblichkeit der Änderung zulassen.

OGH 5. 7. 2021, 5 Ob 59/21 v Zak 2021/501, 276. **FG**

§ 16 Abs 2 und 4 MRG

2021/279

Kein Lagezuschlag bei Verkehrslärm

Die „durchschnittliche Lage“ (§ 2 Abs 3 RichtWG) ist nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und der Erfahrung des täglichen Lebens zu beurteilen. Das gilt auch für die nach § 16 Abs 4 MRG erforderliche Beurteilung, ob die Liegenschaft, auf der sich die Wohnung befindet, eine Lage aufweist, die „besser“ ist als die durchschnittliche. In Wien ist

als Referenzgebiet für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit der Lage eines Hauses nicht regelhaft maximal der jeweilige Gemeindebezirk heranzuziehen, sondern es ist auf jene Teile des Wiener Stadtgebiets abzustellen, die einander nach der Verkehrsauffassung in ihren Bebauungsmerkmalen gleichen und (daher) ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet bilden.

Das konkrete Objekt befindet sich in dicht verbautem Wohn- und Geschäftsgebiet am gürtelnahen Rand des 8. Wiener Gemeindebezirks. Der erkennende Senat räumte zwar ein, dass die Josefstadt gewisse innerstädtische Vorteile biete, hielt aber fest, dass die massive Lärmbelastung der Wohnumgebung des Hauses nicht nur durch Individual-, sondern auch Schienenverkehr, der in diesem Bereich über 75 dB liegt, eine selbst für innerstädtische Lagen überdurchschnittliche Belastung durch Verkehr, Abgase und Lärm darstelle. Dazu kommen die unmittelbare Nähe zum Gürtel und die genannte U-Bahn-Station, die aufgrund dort vorherrschender Kleinkriminalität (Drogenhandel und Rotlicht) und der diesbezüglichen medialen Berichterstattung ein negatives Image aufweise.

OGH 20. 7. 2021, 5 Ob 104/21 m Zak 2021/502, 276. **FG**

§ 16 Abs 2 Z 2 WEG

2021/280

Keine Genehmigung der nachträglichen Errichtung einer Terrasse

Das im Wohnungseigentum der Parteien stehende Objekt befindet sich in einer Schutzzone gem § 7 Wiener Bauordnung und wurde Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet. Der Antragsteller beehrte, die Zustimmung der Antragsgegner zur Errichtung einer etwa 1 m über dem Bodenniveau geplanten Terrasse zu seiner im Hochparterre des Hauses gelegenen Wohnung und den Umbau der Wohnung, bei dem unter anderem vorhandene Fenster zu Türen als Ausgang auf die Terrasse erweitert werden sollen, zu ersetzen.

Sein wichtiges Interesse iSd § 16 Abs 2 Z 2 WEG leitet der Antragsteller in erster Linie daraus ab, dass ihm die Errichtung einer Terrasse sowie des damit verbundenen Abgangs einen direkten Zugang zum Garten, der sich in seinem Zubehörigentum befindet, ermögliche, womit eine Steigerung des Wohnwerts verbunden sei. Nach den Feststellungen verfügt der Antragsteller aber ohnedies über einen Zugang zu seinem Gartenanteil. Die Berufung auf bloße Zweckmäßigkeitserwägungen begründet aber ebenso wenig ein wichtiges Interesse wie der Wunsch des Wohnungseigentümers nach einer luxuriöseren Ausstattung.

OGH 14. 6. 2021, 5 Ob 68/21 t Zak 2021/503, 277. **FG**



BIS ZU
5,8%
 ERTRAG P. A.*

VALUITA[®]

Anlegen Sie los

Worauf ich's anleg?

Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.

* Vorläufige Prognoserechnung. Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



Auf
allen Geräten
(PC, Tablet, Smartphone)
nutzbar

Aktenzeichen	Musterfrau
Leistungsdatum	24.08.2021
Streitwert	500,00 €
Streitgenossen	Ohne
Tarif	TP3A/TS - Tagsatzung TP3A
Zeitaufwand	3
Verbindungsgebühr	zB. 25%
Zuschlag	zB. 50%
Einheitssatz	einfach
ERV Eingabe	Nein

Aktenzeichen	Musterfrau
Leistungsdatum	24.08.2021
Streitwert	500,00 €
Tarif TP3A/TS (3 Halbe)	130,70 €
Einheitssatz einfach (60%)	78,42 €
Verbindungsgebühr	-
Streitgenossenzuschlag	-
Zuschlag	-
ERV-Eingabe	-
Gesamt netto	209,12 €
20% USt	41,82 €
Gesamt inkl. USt	250,94 €

Berechnung teiler via Email

Sie möchten die aktuelle Berechnung personalisiert als PDF drucken? Füllen Sie die nachstehenden Informationen aus, um ein personalisiertes PDF via Email direkt an eine Adresse Ihrer Wahl zu versenden.

Ihr Vorname: Max
Ihr Nachname: Musterfrau
Ihre E-Mailadresse: max.mustermann@manz.at
Empfänger E-Mail: test1@manz.at, test2@manz.at

Text hinzufügen
Anbei übermittle ich Ihnen die Berechnung.
Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Tarifrechner 2.0

- Einfache und schnelle Berechnung der Tarife TP1 – TP9 nach RATG
- Tarife ab 2002 verfügbar – immer aktuell
- Berechnungsergebnis als PDF drucken oder via E-Mail teilen

Fordern Sie unter vertrieb@manz.at ihr individuelles Angebot an!

EuGH: Zwei Vorlagen in einem Verfahren möglich

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 6. 10. 2021 in der Rechtssache C-561/19 zu den Voraussetzungen für Vorlageverfahren, den sog CILFIT-Kriterien, bei letztinstanzlichen Gerichten Stellung genommen und diese ergänzt.

Im vorgelegten Fall ging es um eine Frage einer Partei in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens, nachdem bereits eine erste Vorlage gem Art 267 AEUV durch den EuGH entschieden worden war.

Der EuGH stellt in seinem jetzigen Urteil noch einmal fest, dass es allein Sache der letztinstanzlichen Gerichte sei, in eigener Verantwortung, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt zu beurteilen, ob ein Vorlagefall vorliege (Rn 50). Auch stelle Art 267 AEUV keinen Rechtsbehelf dar, der für die Parteien eines bei einem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreits eröffnet wäre. Allein aus der Geltendmachung einer Partei, dass eine Frage der Auslegung von Unionsrecht vorliege, sei nicht davon auszugehen, dass eine Vorlage erfolgen müsse (Rn 54).

Eine solche Pflicht bestehe für ein Gericht aber bei Vorliegen der sogenannten CILFIT-Kriterien.¹ Dies auch dann, wenn der Gerichtshof in derselben nationalen Rechtssache bereits um Vorabentscheidung ersucht wurde, aber eine Frage nach Auslegung des Unionsrechts, deren Beantwortung für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist, nach der ersten Entscheidung fortbesteht (Rn 59).

Allerdings ist zu beachten, dass das in letzter Instanz entscheidende Gericht aus Unzulässigkeitsgründen davon absehen kann, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben (Rn 61 im Vorlagefall: Nach nationalem Recht unzulässige Frage, da diese den Streitgegenstand ändert).

Nach dem Äquivalenzgrundsatz darf bei Anwendung sämtlicher für Rechtsbehelfe geltenden Vorschriften nicht

danach unterschieden werden, ob ein Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen innerstaatliches Recht gerügt wird (Rn 62). Der Effektivitätsgrundsatz besagt, dass nationale Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich oder übermäßig erschweren dürfen (Rn 63).

Der EuGH hat mit dem vorliegenden Urteil ausdrücklich festgestellt, dass mehrere Vorlagen im Laufe eines nationalen Verfahrens möglich sind. Im Hinblick auf nationale Unzulässigkeitsgründe sind diese aber dennoch eingeschränkt und sollten daher, falls notwendig, rechtzeitig angeregt werden.

Das Urteil des EuGH können Sie hier abrufen:



Das Urteil in der Rechtssache *CILFIT* ua, aus dem weiterhin die Vorlagekriterien abgeleitet werden, finden Sie zur Erinnerung noch einmal hier:



BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2021/281

¹ Siehe Urteil des EuGH in C-283/81, *CILFIT* ua, Rn 21.



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2021/282

Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zu missbräuchlichen Gerichtsverfahren

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu EU-Maßnahmen zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren (sog SLAPP-Klagen) eingeleitet.

Bei SLAPP-Klagen handelt es sich in der Regel um unbegründete Klagen, die von einflussreichen Personen oder Körperschaften gegen schwächere Parteien eingebracht werden, die sich kritisch zu einer Frage von großem öffentlichem Interesse äußern. Ziel ist es, diese einzuschüchtern und letztlich zum Schweigen zu bringen, indem sie zB finanziell geschädigt werden, bspw durch hohe Schadenersatzansprüche oder eine möglichst lange Verfahrensdauer.

Die Kommission konsultiert nun verschiedene Interessenträger, darunter auch Angehörige der Rechtsberufe, um weitere Erkenntnisse zu SLAPP-Klagen zu sammeln. Damit soll allen interessierten Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich zu den vorgestellten politischen Optionen und gegebenenfalls zu anderen Aspekten der Anti-SLAPP-Initiative zu äußern. Das Konsultationsergebnis wird dann in die **bevorstehende Initiative gegen SLAPP** einfließen. Ziel derselben sei es, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger bei strategischen Gerichtsverfahren gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen) zu schützen. Die Anti-SLAPP-Initiative ist Teil des Europäischen Aktionsplans für Demokratie. Nach Auffassung der Kommission werden solche Praktiken in vielen Mitgliedstaaten immer häufiger angewandt.

Die Kommission hat außerdem vor kurzem eine Empfehlung zur Sicherheit von Journalisten² angenommen. Da-

rin ruft sie die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit von Journalisten in der gesamten EU zu verbessern. Insbesondere werden dabei folgende Bereiche behandelt: Proteste und Demonstrationen, Online-Sicherheit und Stärkung der digitalen Kompetenz sowie Minderheiten angehörende Journalisten. Den Mitgliedstaaten empfiehlt die Europäische Kommission unter anderem, rechtliche und psychologische Beratung für betroffene Journalisten zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 10. 1. 2022 und kann unter folgendem QR-Code aufgerufen werden:



² C(2021) 6650 final.

Gerd Grebenjak

Versicherte, deren ruhender Nachlass und Leistungsbezieher können zwischen den bestehenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) in der Versorgungseinrichtung Teil B jährlich wechseln. Die schriftliche Erklärung muss mit dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt erfolgen und spätestens am 30. 11. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Rechtsanwaltskammer, bei der der Versicherte oder Leistungsbezieher eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war, einlangen.

Bitte erläutern Sie die Unterschiede der vier AVO-Gefäße, zwischen denen man auswählen kann.

Die vier Fonds oder „AVO-Gefäße“ richten sich retrospektiv nach der Risikoeinschätzung der Kapitalmärkte. Der „risikoärmste“ AVO Classic hat die Vorgabe, auf Jahressicht keinen Verlust zu erzielen und darf daher nur ganz geringes Risiko eingehen, das sich aus der jährlichen positiven Entwicklung aus der Vergangenheit ergibt (dzt ca 0,8 Prozentpunkte). Im AVO Plus soll kein Verlust von mehr als 5 Prozentpunkten pa erzielt werden. Diese beiden Gefäße werden aktiv von drei unterschiedlichen Managern verwaltet.

Der AVO 30 sieht vor, dass ständig ein Aktienanteil von 30% gehalten wird, beim AVO 50 sind dies 50%. Die Veranlagung in AVO 30 und AVO 50 erfolgt passiv, dh, es werden Fonds (Aktien- und Anleihefonds) gekauft, die über längere Zeiträume gehalten und im Wesentlichen nur zur Beibehaltung des Aktien-Rentenverhältnis angepasst werden.

Die Performance des AVO Classic liegt seit Jahren unter dem Wertverlust durch die Inflation. Würden Sie dazu raten, in ein anderes Gefäß zu wechseln?

Welches Gefäß ein Kollege wählt, ist seine subjektive Anlageentscheidung und sollte von seinen persönlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen, aber auch von seiner Pensionserwartung abhängen. Eine Veranlagungsentscheidung für den einzelnen Kollegen werde ich daher nicht abgeben. Ganz allgemein sollte aber Folgendes bedacht werden:

Der AVO Classic hatte historisch gesehen sicherlich seine Berechtigung in Zeiten, in denen mit sicheren Renten (zB deutsche Staatsanleihe) noch angemessene Renditen erzielt werden konnten. Dadurch hatte der Fondsmanager noch genügend „Risikokapital“, um eine entsprechende Performance für sein Portfolio zu erzielen und den vorgegebenen Rechnungszinssatz für die zukünftige Sicherung der Pensionen zu erwirtschaften.



Foto: privat

Aufgrund der derzeitigen Zinssituation kann der Fondsmanager aber fast nur in sichere Renten und Cash investieren. Geht er Risiko ein und kauft zB Aktien, wird er schon bei leichten Kursstürzen am Aktienmarkt unter die Wertsicherungsgrenze fallen und kann diesen Verlust nicht mehr aufholen. Tatsache ist, dass bei der derzeitigen Kapitalmarktlage eine „risikolose“ Veranlagung regelmäßig zu negativen Ergebnissen führt.

Es muss den AVO Classic-Investierten daher bewusst sein, dass über Jahre nicht nur der für die Pensionssicherung erforderliche Rechnungszins nicht erwirtschaftet wird, sondern durch die wachsende Inflation auch ein zusätzlicher jährlicher Wert(Kaufkraft-)verlust droht.

Geht man davon aus, dass sich die Wertentwicklung der einzelnen Gefäße über eine Periode von 30 Jahren wie bisher fortsetzt, werden sich erhebliche Differenzen bei den Pensionshöhen von bis zu 60–70% ergeben.

Wer evaluiert die Veranlagungsstrategie in den verschiedenen VRG? In welchen Abständen sind Anpassungen notwendig?

Evaluierungen finden regelmäßig unter Beiziehung von externen Beratern durch den Anlageausschuss der Rechtsanwaltskammern statt. Durch die derzeit bestehenden, (mE zu) detaillierten Vorgaben in den Statuten der Versorgungseinrichtung Teil B hinsichtlich der vier AVO-Gefäße besteht bedauerlicherweise ein „starres“ System, das marktanangepasste Entscheidungen stark einschränkt.

Der Anlageausschuss empfiehlt schon seit Jahren, die Wertuntergrenzesysteme, wie sie im AVO Classic und AVO Plus verwirklicht sind, durch modernere Alternativen der Veranlagung zu ersetzen, um auf die sich immer schneller ändernden Verhältnisse auf den Kapitalmärkten reagieren zu können.

Dr. Gerd Grebenjak, geb 1973 in Wolfsberg; studierte Rechtswissenschaften in Graz; selbständiger Rechtsanwalt seit 2004, seit 2007 Ausschussmitglied der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Mitglied des AK Wirtschaftsprüfer, seit 2017 Vorsitzender des Anlageausschusses

2021/283

Wo endet das Fernweh?

Zeit, es herauszufinden.

**Garantiert flexible
Stornobedingungen!**

📍 z.B. 7.041 Kilometer
von Ihrer Wohnung entfernt

Seychellen

Constance Ephelia****

p.P. ab € **2.455,-**

1 Woche in der Junior Suite (Basis DZ)
inkl. Halbpension & Flüge ab/bis Wien

Termine von 1.11.2021 bis 8.4.2022

Wir nehmen uns gerne Zeit!
Ihr Ruefa Reisebüro
0800 999 188 50 (kostenlos aus ganz Österreich)
[ruefa.at/fernweh](https://www.ruefa.at/fernweh)  

ruefa 

Abhandlungen



- 562** „Auch heuer wieder unter den 10.000 wichtigsten Wirtschaftsanwälten zwischen Raab und Stein am Anger“ – Anwaltswerbung im Spiegel des Berufsrechts
- 565** Die diszipliniäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache
- 571** Zu Kostentragungsklauseln in von Rechtsanwälten errichteten Kaufverträgen
- 577** Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx und RIRUG



CONSTANTIN
ESCHLBÖCK

Der Autor ist Rechtsan-
walt in Wien.

2021/284

„Auch heuer wieder unter den 10.000 wichtigsten Wirtschaftsanwälten zwischen Raab und Stein am Anger“ – Anwaltswerbung im Spiegel des Berufsrechts¹

Wahrheits- und Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung als Maßstab für Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes in § 47 Abs 1 RL-BA 2015

Der Beitrag befasst sich mit den durch § 47 RL-BA 2015 und § 10 Abs 2 RAO gezogenen Grenzen rechtsanwaltlicher Werbung.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ANWÄLTLICHER WERBUNG

Vornehmlich wirbt der Rechtsanwalt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung (§ 47 Abs 1 RL-BA 2015). Dem Rechtsanwalt ist Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht (§ 10 Abs 5 RAO).

Das deutsche Berufsrecht der Rechtsanwälte erlaubt dem Rechtsanwalt Werbung nur, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist (so § 43b BRAO).

II. MISCELLEN ZUR GESCHICHTE

Die Lit zu § 43b BRAO, dessen Entstehungsgeschichte mit dem österreichische Rechtsanwälte treffenden Werbeverbot standesgeschichtsnotorisch nur abschnittsweise parallel verläuft, ist kurzer, weil instruktiver Skizze wert.

Die Obrigkeit ist – und begegnet man dem im Anwaltsstande gerüchteweise jedenfalls vereinzelt auftretenden Phänomen der *invidia collegialis*, nicht nur diese – seit jeher der Neigung mancher, besonders eloquenter Angehöriger des Advokatenstandes durch das Rühmen der eigenen Tüchtigkeit seine Klientel zu vermehren, unnachsichtig entgegengetreten. 1775 heißt es in der *Fuldischen Advokatenordnung*: „Keiner soll sich unterstehen, auf dem Lande herumzuziehen, Prozesse zu werben, die Bauern aufzutreiben und bei ihnen zu zechen. Ein jeder Beamter, der in seinem Gebiete einen solchen antrifft, und in derlei unerlaubtem Beginnen betritt, soll den Advocaten kurzum arretieren [...]“²

Der staatlichen Aufsicht ging es – anders als manchem um die werbliche Standeshygiene „besorgten Kollegen“ heute – allerdings nicht um die Würde des Standes oder um den Schutz der Advokaten vor unlauterer Konkurrenz, sondern um die Verhinderung unnötiger Prozesse. Die Furcht, Gerichte und andere staatliche Institutionen könnten auf Betreiben der aufwieglerischen Anwälte vermehrt in An-

spruch genommen werden, war in den absolutistisch regierten deutschen Staaten weit verbreitet. *Friedrich Wilhelm I.*,³ notorisch jähzornig und gegenüber Rechtsanwälten notorisch misstrauisch, schrieb 1739 an *Samuel Cocceji*:⁴ „Wenn [...] ein *Advocat* oder *Procurator* sich unterstehen wird, [...] Leute aufzuwiegeln, um bei ihm alte abgedroschene Sachen anzubringen, so wird der König solchen *Advocaten* oder *Procurator* ohne Gnade aufhängen und zu mehrerer Abscheu einen Hund neben ihn hängen lassen.“⁵

III. DER ANWALT ALS „AUSGEZEICHNETER BERATER, BEISTAND UND VERTRETER“

Die durch § 10 Abs 5 RAO verfügten Werbesbeschränkungen für Rechtsanwälte dienen sinnfällig zweckhaft der Sanktion des in § 1 Abs 1 RL-BA 2015 gezeichneten Berufsbildes des Rechtsanwaltes als „ausgezeichnetem Berater, Beistand oder Vertreter seines Klienten“ und als zur Verteidigung der Grundrechte und der Wahrung der Freiheit und des Rechtsfriedens Berufenen.

Nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Wandel des anwaltlichen Berufsbildes,⁶ aber auch wegen der schon verfassungsrechtlich (Art 2 StGG),⁷ sowie auch durch das Materiengesetz (§ 10 Abs 5 RAO; § 47 Abs 2 RL-BA 2015) indizierten Notwendigkeit, Forderungen aus einer Berufsbild-

¹ Der in den diversen „Anwaltsrankings“ nicht genannten Kollegenschaft zum Trost in Verbundenheit gewidmet.

² Prütting in Henssler/Prütting, BRAO⁵ § 43b Rz 1 mit Verweis auf Weisler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft (1905) 190.

³ *Friedrich Wilhelm I* (1688–1740), der „Soldatenkönig“; König in Preußen (1713–1740) und Kurfürst von Brandenburg.

⁴ *Samuel Freiherr von Cocceji* (1679–1755), ab 1723 Kammergerichtspräsident in Berlin, 1738 bis 1746 mit zweijähriger Unterbrechung preußischer Justizminister und ab 1747 Großkanzler (ein durch den Nachfolger *Friedrich Wilhelm I*, *Friedrich II* [außerhalb Österreichs auch bekannt als *Friedrich der Große*], neu geschaffenes Amt eines Leitenden Justizministers).

⁵ Prütting, loc cit, unter Verweis auf Weisler, op cit 322.

⁶ Prütting, loc cit, unter Verweis auf Kübler, Anwaltsberuf im Wandel (1982) sowie Sue, Rechtsstaatliche Probleme des anwaltlichen Standesrechts (1986) 150 et seq.

⁷ So etwa VfGH 14. 6. 2018, G 57/2018; vide autem Mayer, B-VG⁴ Art 2 StGG, S.III.1 mit Verweis auf Korinek in FS Melichar (1983) 39; Holoubek, ÖZW 1991, 72.

prägung auf ihre Sachgerechtigkeit zu überprüfen,⁸ reicht diese Begründung nicht aus.⁹

IV. FUNKTION DER WERBEBESCHRÄNKUNG

Werbebeschränkungen verfolgen das Ziel, in einem globalisierten, ja digitalisierten Markt („ask Dr Google“), die Funktion des Anwalts als Träger einer für den Rechtsstaat unentbehrlichen Funktion (§ 1 Abs 2 RL-BA 2015) zu sichern. Diese Funktion ist neben der durch § 1 Abs 1 RL-BA 2015 getroffenen Charakterisierung dadurch gekennzeichnet, dass die Interessen des rechtssuchenden Publikums durch einen unabhängigen, integren und kompetenten „Sachwalter“, eben den Anwalt, wahrgenommen werden sollen.¹⁰

Zweck der Werbebeschränkung ist demnach die Stärkung des Vertrauens der Rechtssuchenden darauf, dass der Rechtsanwalt jenem Berufsbild, das er sich standesgemäß selbst zuschreibt, auch gerecht wird, und nicht etwa aus Gewinnstreben zu Prozessen raten [...] oder seine Beratung nach seinen Honorarinteressen ausrichten werde.¹¹

Die öffentliche Werbung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist somit ua insb dann unzulässig, wenn sie als Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung erfolgt (§ 47 Abs 2 Z 1 RL-BA 2015). „Marktschreierisch“ bedeutet für den Bereich rechtsanwaltschaftlicher Werbung zunächst „reklamhaftes Herausstellen“.¹²

V. MARKTSCHREI UND AUFMERKSAMKEITSÖKONOMIE

Nun ist aber in unserer Zeit der sog „Aufmerksamkeitsökonomie“¹³ Werbung iaR überhaupt erst dann zielgerichtet,¹⁴ wenn sie sinnfällig, also wahrnehmbar ist. „Reklamhaftes Herausstellen“ ist somit nahezu notwendig das Wesen einer sich an breitere Schichten wenden wollenden Werbung (geworden), und hat solcherart als Kriterium der Verbotsbeurteilung iSd § 47 Abs 2 Z 1 RL-BA 2015 kaum Differenzierungswert.

Bei der Prüfung der Frage, ob Werbung als unzulässig und also marktschreierisch zu beurteilen ist, sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht nur der Text, sondern auch Inhalt, Aufmachung und Begleitumstände der Werbemaßnahme zu berücksichtigen.¹⁵

Es wird daher darauf ankommen, ob und wie sehr die zu beurteilende Werbung wahrnehmbar ist, und worin bei sonstiger Wahrnehmbarkeit ihre Botschaft besteht.

Zu beachten ist idZ, dass sich der Rechtsanwalt gegenüber dem Rechtssuchenden regelmäßig in einer Autoritätsposition befindet. Rechtssuchend ist, wer rechtsunkundig ist oder sich zumindest rechtskundig(er) zu machen wünscht. Dieses Informationsgefälle zwischen dem Rechtsanwalt und dem Rechtssuchenden bewirkt den – marktwerthen und somit sinnvoller Weise auch beworbenen – Vorteil

bei der Einschätzung der konkreten Lebenssituation des rechtssuchenden Mandanten durch den Rechtsanwalt.

Der Rechtsanwalt darf seine Vertrauensposition – auch und insb durch die Werbung für sich – nicht dadurch ausnutzen, dass er im Mandanten unzutreffende Erwartungen weckt (arg ex § 9 Abs 1 RAO).¹⁶ Ausdrücklich bestätigte der OGH die Anwendung der in diesem Zusammenhang zunächst für Ärzte entwickelten Grundsätze¹⁷ auch für Rechtsanwälte.¹⁸

„Marktschreierisch“ bedeutet somit vor der – wohl zusehends in den Hintergrund tretenden¹⁹ – Frage der konkreten ästhetischen Gestaltung einer Werbung danach, wie sich ein Anwalt oder „die Anwälte“ öffentlich werbend präsentieren sollen,²⁰ somit insb „irreführend“ iSv „zur Vertrauensstörung geeignet“.

Dass dem Begriff „marktschreierisch“ gem § 45 Abs 3 lit a RL-BA eine andere Bedeutung als jener von der Judikatur zu § 2 UWG entwickelten Kategorie zukomme,²¹ ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Es kommt für die Beurteilung einer Werbemaßnahme als „marktschreierisch“ nicht (mehr) insb darauf an, dass sie lautstark und aufdrängend ist.

Die Judikatur selbst öffnet,²² wie gezeigt, den Blick auf das Lauterkeitsrecht, wenn sie auf die Aufmachung und die Begleitumstände der Werbemaßnahme abstellt.

Es ist nicht erkennbar, warum nicht auch beim Rechtssuchenden der Maßstab des durchschnittlich informierten Verbrauchers anzulegen sein soll. Zu fragen wäre demnach danach, ob durch die zu beurteilende Werbemaßnahme im durchschnittlichen Vertreter der angesprochenen Verkehrskreise²³ eine unzutreffende Erwartungshaltung von

⁸ Prütting, loc cit, FN 31 mwN.

⁹ Prütting, loc cit.

¹⁰ Prütting, op cit Rz 10 unter Verweis auf Jäger, dAnwBl 2000, 475 (480).

¹¹ So BGH NJW 1997, 2522; Prütting, loc cit unter Verweis auf Feurich/Weyland, BRAO § 43b Rz 20 et seq; weiters auf Kleine-Cosack, Werberecht Rz 164 und Hartung/Scharmer in Hartung, BORA § 6 Rz 62 et seq.

¹² OGH 17. 11. 2003, 7 Bkd 3/03 („Top-Rechtsanwälte vertreten Sie!“).

¹³ Vide Franck, Ökonomie der Aufmerksamkeit Hanser (München 1998).

¹⁴ OGH 7. 8. 2007, 4 Ob 133/07 y SZ 2007/120; 9. 11. 1976, 4 Ob 374/76 ÖBl 1977, 92 („Jede Werbung hat das Ziel, das angesprochene Publikum für die angepriesenen Waren oder Leistungen zu interessieren und den Kaufentschluss zu beeinflussen.“).

¹⁵ OGH 24. 10. 2017, 4 Ob 118/17g; 15. 11. 2013, 14 Bkd 5/13; 3. 12. 2012, 12 Bkd 1/12.

¹⁶ OGH 8. 2. 2005, 4 Ob 258/04a; 26. 6. 1997, 4 Ob 153/97x.

¹⁷ OGH 24. 10. 2017, 4 Ob 118/17g.

¹⁸ OGH 8. 3. 2010, 10 Bkd 8/09.

¹⁹ „Tempora mutantur, nos et mutamur in illis“ nach Ovid, Fasti, Buch 6, Vers 771: „Tempora labuntur, tacitissime senescimus annis, et fugiunt freno non remorante dies“ [„Die Zeiten gleiten dahin, und im stummen Wechsel der Jahre werden wir alt, und die Tage entfliehen ohne hemmende Zügel.“].

²⁰ Eher als Einladung zu kritischer Würdigung denn als definitionsgemäße (FN 14) Werbung sind Kampagnen zu werten, die sich Sujets wie etwa „Immobilienhai“ oder „Die Ehe zerbricht, der Ehevertrag nicht“ bedienen. Die Betrachtung des Bildes eines Beichtstuhls mit der Werbebehauptung, dass man einem Rechtsanwalt „alles beichten“ könne, „ganz ohne Buße“, richtet den Blick des solcherart beworbenen Rechtsanwalts zunächst scheu fragend nach § 320 Z 2 ZPO; die Werbewirksamkeit der – hier gutmütig vermutlich eher passierten als gewollten – Verklammerung von Can 959 et seq Codex des kanonischen Rechts mit § 321 Abs 1 Z 4 ZPO mögen jene beurteilen, die diese Werbung veranlassen. „Satire“, so lernen wir immer wieder staunend, „darf [eh] alles“.

²¹ OGH 21. 2. 2005, 2 Bkd 2/04.

²² OGH 24. 10. 2017, 4 Ob 118/17g; 15. 11. 2013, 14 Bkd 5/13; 3. 12. 2012, 12 Bkd 1/12.

²³ OGH 8. 4. 2008, 4 Ob 42/08t.

der Tüchtigkeit des werbenden Rechtsanwalts geweckt wird.²⁴

VI. SOGENANNT „RANKINGS“ IM LICHT DER WERBEBESCHRÄNKUNG

Die alljährlich im Frühling publizistisch präsentierten und von der pleno titulo verehrlichen Kollegenschaft in Social Media zahlreich verbreiteten, sog „Rankings“ dienen selbstverständlich und zu allernächst der ganz überwiegend sachlichen Publikumsinformation, erzielen aber – zumindest als *windfall profit* – auch einen Werbeeffect.

Kritische Beurteilung erfahren diese *Rankings* insb bei jenen, die nicht darin vorkommen. In der Tat bleibt der Informationswert von *Rankings* über die konkrete Beratungsqualität, die die genannten Kollegen zu erbringen imstande sind, hinter dem Wettbewerb deutlich und notwendig zurück. Andererseits ist fraglich, welchen objektiven Maßstab zur Beurteilung einer beratenden (oder etwa heilbehandelnden oder gastronomischen) Dienstleistung man anlegen sollte. Für Restaurants wurde dies – mit wechselhaftem Erfolg – immer wieder anhand der Gästezufriedenheit versucht. Bei Rechtsanwälten oder Ärzten spielen notorisch andere Parameter eine größere Rolle als (nur) die Psychologie subjektiven Empfindens.

Ist nun aber die durch ein „*Anwaltsranking*“ bewirkte Werbung, von der ja anzunehmen ist, dass sie mit Wissen und Wollen des genannten Rechtsanwalts, bzw der genannten Rechtsanwalts-gesellschaft stattfindet, auch berufsrechtlich zu beanstanden? Dazu sahen wir, dass marktschreierisch iSd § 47 RL-BA 2015 wirbt, wer im rechtssuchenden Mandanten eine unrichtige Vorstellung von seinen Fähigkeiten weckt. Hierzu gehört schlechterdings, dass durch die

– mag sein nicht marktschreierische, weil richtig informierende – Werbung auch „*durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit [...] Ehre und Würde des Standes*“ gewahrt bleiben müssen (§ 10 Abs 2 RAO).

Das sog „*Trend Ranking*“²⁵ kommt dadurch zustande, dass „*Anwälte Anwälte wählen*“. „*Mehr als 100 von der trend-Redaktion ausgewählte Anwaltskanzleien aus ganz Österreich ernennen aus ihrer Mitte die jeweils Besten*“.²⁶ – Demnach ist der sachliche Kern der Werbung des „*Trend Rankings*“ nicht die tatsächliche Expertise der genannten Rechtsanwälte, sondern der Ruf, den sich die genannten Rechtsanwälte (auch) wegen dieser Expertise im Kollegenkreis erwarben.

Selbst wenn es also Rechtsanwälte geben sollte, die in den im Ranking thematisierten Rechtsgebieten noch besser qualifiziert sind als die dort genannten Kollegen, wobei dies schwierig zu objektivieren sein wird, wäre die durch ein solches Ranking bewirkte Werbung qua § 47 RL-BA 2015 iVm wohl mit § 2 Abs 1 Z 6 UWG nicht zu beanstanden.

§ 10 Abs 2 RAO könnte in einzelfälliger Beurteilung uU zu einem anderen Ergebnis führen, wenn sich etwa der Standestratsch als zutreffend erwiese, dass nicht überall nur die Überzeugung von der Expertise des gewählten Kollegen das Wahlmotiv bildete.²⁷ – Diese Überlegung ist freilich rein akademisch; oder um es mit *Travnicek* zu sagen: „*Das ist Wahlgeheimnis*“.

²⁴ OGH 8. 3. 2010, 10 Bkd 8/09; 8. 2. 2005, 4 Ob 258/04a; 26. 6. 1997, 4 Ob 153/97 x.

²⁵ *Trend Magazin*, Mai 2021, 63 et seq.

²⁶ *Trend Magazin*, Mai 2021, 65.

²⁷ OGH 10. 2. 2004, 4 Ob 233/03 y RdW 2004, 412 = Jus-Extra OGH-Z 3776 = AnwBl 2005, 414 (*Wachter*).

Die disziplinarrechtliche Einordnung des sog Handelns in eigener Sache

Der nachstehende Beitrag stellt, nach überblicksartiger Voranstellung normativer Grundlagen unseres Disziplinarrechts, die herrschende Auffassung zum Verhältnis der Berufspflichtenverletzung und dem sog *Handeln des Anwalts in eigener Sache* dar, versucht einen historischen Abriss und zeigt auf, dass diese Rechtsfigur weder in ihrer rechtlichen Ableitung zwingend noch in ihrer gegenwärtigen Anwendung konsistent ist. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Aufgabe dieses Konstrukts nicht besser begründbar ist als seine Aufrechterhaltung. Nach (nunmehriger) Ansicht des Autors benötigt das Disziplinarrecht seiner nicht (mehr).¹



STEFAN LEHNER
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2021/285

I. DISZIPLINARTATBESTÄNDE UND DEREN NORMATIVE GRUNDLAGEN

1. Allgemeines

Bekanntlich kennt das Disziplinarstatut vier materielle Disziplinarartbestände, nämlich

- die Berufspflichtenverletzung,
- die Beeinträchtigung von Ehre und (oder) Ansehen des Standes und die beiden Tatbestände des § 17 DSt, nämlich
- die Erschleichung der Eintragung in die Liste und
- die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, obwohl die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vom Disziplinarrecht untersagt oder vom Ausschuss eingestellt worden ist („Suspensionsbruch“).

Obwohl es sich bei der Erschleichung der Eintragung und dem Suspensionsbruch ebenfalls um materielle Tatbestände handelt,² wird wegen der herausragenden Bedeutung der in § 1 normierten Vergehen zumeist verkürzend von zwei Grundtatbeständen des DSt gesprochen.³ Weil dem Disziplinarrecht eine dem StGB vergleichbare Definition einzelner Tatbestände fremd ist,⁴ wird das konkrete disziplinarrechtliche **Tatbild erst im Wege der Auslegung ermittelt**, wobei, die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfend,⁵ zu prüfen ist, welcher Inhalt für Angehörige des Berufsstands bei vernünftiger Interpretation der Begriffe „Berufspflichtenverletzung“ und „Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes“ erkennbar ist.⁶ Nur wenn dies, auch nach Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden, nicht beurteilt werden kann, ist dem von Art 18 B-VG gebotenen rechtsstaatlichen Erfordernis nicht entsprochen.⁷ Berufspflichtenverletzungen und Verstöße gegen Ehre und/oder Ansehen des Standes können sich hierbei nicht nur auf **gesetztes Recht**, sondern **auch auf verfestigte Standesauffassungen** stützen.⁸ Für Erstgenannte sind jene Normen von Bedeutung, die dem Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen auferlegen. Sie sind hauptsächlich in der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, den Verordnungen („Richtlinien“), welche sich der Anwaltsstand selbst gegeben hat,⁹ aber auch in anderen Gesetzen¹⁰ zu finden. Verfestigte Standesauffassungen beschreiben jene standesrechtlichen Verhaltensvorschriften, die sich in der Gemeinschaft

der Rechtsanwälte unter Berücksichtigung von Richtlinien und standesrechtlicher Judikatur als allgemeine Auffassung über redliches anwaltliches Verhalten in einer konkreten Situation verfestigt gebildet haben.¹¹

2. Die Berufspflichtenverletzung

Disziplinäre Verstöße gegen Vorschriften, welche die Berufsausübung des Rechtsanwalts regeln, stellen eine Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt dar.¹² Berufspflichten bestehen unter anderem dann, wenn durch die RAO, die RL-BA oder andere Normen Pflichten für Mitglieder des Berufsstands begründet werden, die eben nur Kammerangehörige, also Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, nicht aber jedermann treffen.¹³ Eine Berufspflichtenverletzung setzt somit schon denklösig voraus, dass der Rechtsanwalt **in Ausübung seines Berufs** gehan-

¹ Im Folgenden sind, auch wenn aus Gründen einer besseren Lesbarkeit nur die männliche oder nur die weibliche Form genannt ist, beide Geschlechter gemeint.

² ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 20; Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ (2014) 903; Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ (2018) § 17 Rz 1 DSt.

³ ZB Gartner in Csoklich/Scheuba, Standesrecht der Rechtsanwälte⁵ (2017) 112.

⁴ Gartner, aaO 112, 114; Weber, Zum Disziplinarstatut 1990, AnwBl 1990, 471; RIS-Justiz RS0113507; RS0117718. OGH 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17 y (Blankettstrafnorm).

⁵ VfGH 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; 20. 6. 1994, B 473/92 VfSlg 13.785; RIS-Justiz RS0117718; Feil/Wennig⁸ 852.

⁶ VfGH 23. 9. 2008, B 1381/07 VfSlg 18.533; 26. 9. 2006, B 508/06 VfSlg 17.923.

⁷ Vgl VfGH 28. 9. 1984, B 536/83 VfSlg 10.158; 13. 10. 1987, G 90–96/87, G 178/87, V 26–32/87 ua VfSlg 11.499; 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; differenziertes Legalitätsprinzip: VfGH 20. 6. 1994, B 473/92.

⁸ Vgl OGH 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17 y AnwBl 2018, 322; 20. 5. 2014, 20 Os 6/14 d AnwBl 2014, 692 (Hahnkamper); RS0055188; VfGH 15. 6. 2011, B 1123/10 VfSlg 19:405; 9. 12. 2009, B 1476/08 VfSlg 18.935; 30. 6. 1988, B 1286/87 VfSlg 11.776; Lütke, Entziehung von Berufsberechtigungen freier Berufe als selbständig wahrzunehmende öffentliche Aufgabe der beruflichen („sonstigen“) Selbstverwaltung? Untersuchung am Beispiel der Rechtsanwälte und Notare, in Gierlinger ua (Hrsg), Subsidiarität, Föderalismus, Selbstverwaltung (2012) 142; Strigl, „Verfestigte Standesauffassungen“ und Standesjudikatur, AnwBl 1991, 5; Lehner in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 3. Vgl auch Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 1 RL-BA Rz 5.

⁹ Dies als Selbstverwaltungskörper, vgl Art 120 a B-VG. Vgl weiters § 37 Abs 1, § 40 Abs 3 Z 1 RAO und VfGH 17. 6. 1991, G 286/90 VfSlg 12.752.

¹⁰ ZB § 112 ZPO.

¹¹ ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 16; OGH 14. 11. 2017, 20 Ds 11/17 y AnwBl 2018, 322; 20. 5. 2014, 20 Os 6/14 d; VfGH 15. 6. 2011, B 1123/10 VfSlg 19.405; 9. 12. 2009, B 1476/08 VfSlg 18.935; 6. 6. 2006, B 3625/05 VfSlg 17.822; 29. 11. 2005, B 771/05 VfSlg 17.713; vgl Strigl, AnwBl 1991, 5; Lehner, aaO § 1 DSt Rz 4.

¹² RIS-Justiz RS0118449.

¹³ Vgl OGH 20. 11. 2014, 29 Os 1/14k; Lehner in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 1 Rz 9 DSt.

delt hat.¹⁴ Nach hA liegt keine Berufspflichtenverletzung vor, wenn der Rechtsanwalt *in eigener Sache* gehandelt hat.¹⁵ Dies soll nachstehend kritisch hinterfragt und eine davon abweichende Ableitung aus dem Gesetz vorgeschlagen werden.

3. Die Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands

Der **zweite Deliktsfall des § 1 Abs 1 DSt** stellt die Strafbestimmung des in **§ 10 Abs 2 RAO angeordneten Gebots**, wonach der „Rechtsanwalt [...] überhaupt verpflichtet (ist), durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Stands zu wahren“, dar, welche Anordnung durch **§ 1 Abs 2 RL-BA**¹⁶ weiter konkretisiert wird. Jedes schuldhaftes Verhalten, durch das die Wertschätzung und das Ansehen, die der Stand als solcher und jeder Rechtsanwalt vermöge seiner Zugehörigkeit zu beanspruchen befugt sind, gefährdet werden, ist geeignet, die Würde und das Ansehen zu beeinträchtigen. Zumeist handelt es sich um berufliche oder außerberufliche (Ehren-)Pflichten, die sich aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und gefestigten Gewohnheiten ergeben.¹⁷ Entgegen dem eigentlichen Wortlaut („Ehre oder das Ansehen des Standes“) wird meist von „Ehre und Ansehen des Standes“ gesprochen, was mit Rücksicht auf deren kaum mögliche Differenzierbarkeit zu keiner inhaltlichen Abweichung führt.¹⁸

Der Tatbestand erfährt schon begriffslogisch eine bedeutsame Einschränkung, denn ein verpöntes Verhalten ist schon vom Ansatz her nicht geeignet, die Würde des Anwaltsstands zu beeinträchtigen, wenn es nicht (hinreichend) nach außen sichtbar wurde. Auch kann ein Verhalten nur dann das Standesansehen beeinträchtigen, wenn die Zugehörigkeit des Normunterworfenen zum Anwaltsstand bekannt ist oder wurde. Beide Voraussetzungen ergeben sich aus dem **äußerst möglichen Wortsinn** des gesetzlichen Tatbilds.

Tatbestandselement ist somit die sog **Publizitätswirkung**¹⁹ der zu beurteilenden Handlung bzw Unterlassung. Dies wird, was regelmäßig aufhebende Entscheidungen des OGH deutlich machen, gelegentlich übersehen. Muss das Fehlverhalten grundsätzlich einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt sein,²⁰ so genügt bei schwerwiegenden Taten eine auf wenige Personen beschränkte Kenntnis.²¹ Weil auf die konkrete Kenntnisnahme als Voraussetzung der Beeinträchtigung abzustellen ist, ist es unbeachtlich, ob die Kenntnis – erlangt – habende Person der Amtverschwiegenheit unterliegt oder nicht.²² Eines Nachweises, dass eine Verschlechterung des Ansehens tatsächlich eingetreten ist, bedarf es, weil bereits die Eignung zur Gefährdung ausreicht, zur Deliktvollendung nicht.²³ Zum **Fallprüfschema** gehört daher, dass das (verpönte) Verhalten

- einem (größeren) Personenkreis zur Kenntnis gelangte und

- diesem die Zugehörigkeit des Betroffenen zum Anwaltsstand bekannt ist oder (als Tatfolge) wurde.

4. Die Erschleichung der Eintragung in die Liste und der Suspensionsbruch

§ 17 DSt enthält zwei weitere materielle Disziplinaratbestände,²⁴ nämlich die Erschleichung der Eintragung in die Liste und den sog Suspensionsbruch. Diese seien, weil für die nachstehende Untersuchung ohne maßgebliche Bedeutung, hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

II. STELLT SOG „HANDELN IN EIGENER SACHE“ DISZIPLINARRECHTLICH EINE EIGENE KATEGORIE DAR?

1. Ableitung, historische Entwicklung und Problemstellung

Die Verletzung von Berufspflichten setzt zunächst – so weit, so klar – das Bestehen einer beruflichen Verpflichtung voraus. 1931 führte der Disziplinarsenat des OGH²⁵ aus, dass eine Berufspflichtenverletzung nur dann vorliegt, wenn „die Verfehlung des Anwalts in irgendeiner Beziehung zu seinem Berufe steht“. Anfang des 20. Jahrhunderts war es (noch) nicht unstrittig, ob Berufspflichten nur gegenüber dem eigenen Klienten verletzt werden können oder solche – eine berufliche Beziehung vorausgesetzt – auch Dritten gegenüber bestehen.²⁶ Es setzte sich die Auffassung durch, dass disziplinar zu ahndende Verstöße gegen Berufspflichten

¹⁴ Vgl zum Handeln außerhalb seines Berufs: RS0118449; OGH 22. 3. 2017, 24 Os 6/16m; 23. 2. 2016, 20 Os 14/15g AnwBl 2016, 413 (414).

¹⁵ RIS-Justiz RS0054900; RS0054936; RS0118449; RS0054951; OGH 15. 10. 2020, 26 Ds 1/19z; 18. 6. 2020, 24 Ds 1/20m AnwBl 2020, 642 (Buresch); 23. 5. 2017, 25 Ds 2/17m (eigene Abgabensachen); Gartner in Cskolich/Scheuba³ 113; Feil/Wennig⁸ 856. So auch noch Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 9, § 9 RAO Rz 4, teils jedoch schon – jedoch zu unpräzise – einschränkend, dass konkret zu prüfen sei, ob das Standesrecht ungeachtet dessen konkrete Handlungs- oder Unterlassungspflichten auch für diesen Bereich aufstellt und zur Abgrenzung auf § 2 RL-BA verweisend (aaO § 1 DSt Rz 9).

¹⁶ „[...] Überhaupt ist er verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren. Er hat diesem gegenüber für jede Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen seines Standes durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seines Berufes einzustehen.“

¹⁷ Benn-Ibler, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht AnwBl 2011, 410 (413); Rohregger in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 10 RAO Rz 26ff.

¹⁸ Vgl Weber, Zum Disziplinarstatut 1990, AnwBl 1990, 471; Gebauer, „Soggar“ außerhalb seines Berufes! AnwBl 1989, 394.

¹⁹ ZB OGH 17. 11. 2020, 20 Ds 10/20f; 18. 6. 2020, 24 Ds 2/20h; 30. 1. 2020, 27 Ds 2/19d AnwBl 2020, 586 (Buresch); 10. 4. 2018, 20 Ds 16/17h AnwBl 2018, 636 (Buresch).

²⁰ Vgl OGH 28. 8. 2017, 23 Ds 6/17k AnwBl 2018, 62 (Buresch); 27. 6. 2017, 22 Ds 6/17b.

²¹ ZB OGH 10. 4. 2018, 20 Ds 16/17h; 27. 6. 2017, 21 Os 4/16w; RIS-Justiz RS0054876; RS0054927; RS0054896; OBDK 2. 7. 2001, 3 Bkd 3/01 AnwBl 2001, 678; Gartner, aaO 114; Feil/Wennig, aaO 859; Lehner, aaO § 1 DSt Rz 13.

²² Vgl RS0113266; OBDK 2. 7. 2001, 3 Bkd 3/01 AnwBl 2001, 678.

²³ So auch jüngst: OGH 18. 5. 2021, 20 Ds 13/20x.

²⁴ ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 20; Feil/Wennig, aaO 903; Lehner, aaO § 17 DSt Rz 1; aA RS0109469; OBDK 2. 7. 2001, 3 Bkd 3/01 AnwBl 2001, 678.

²⁵ OGH 24. 9. 1931, Ds 14/31 SSt XI/66. Dies, wie dort ausgeführt, bereits in Fortsetzung früherer Erkenntnisse. Er begründete dies mit der sonst nicht möglichen Abgrenzung zu Verstößen gegen Ehre und Ansehen des Stands.

²⁶ Vgl zum damaligen Meinungsstand Braun/Lohsing, Österreichisches Anwaltsrecht² (1950) 79ff, insb zu den gegenteiligen Auffassungen um das Jahr 1900 auch die FN 291ff.

nicht auf das Verhältnis zum eigenen Klienten beschränkt sind. *Braun/Lohsing*²⁷ begründeten dies damit, dass der Rechtsanwalt als Angehöriger seines Stands auf Vertrauen Anspruch erheben darf, das seinerseits nicht nur seinem Klienten, sondern überhaupt gewahrt werden muss.

Auf das Jahr 1933 geht schließlich ein **Rechtssatz** zurück, wonach der Rechtsanwalt bei seiner Kostenforderung gegenüber dem eigenen Klienten keine Berufspflichten verletzen könne.²⁸ „Denn ein Anwalt, der mit der von ihm vertretenen Partei eine Kostenvereinbarung trifft, kann in diesem Punkte nicht als Vertreter der Interessen seiner Partei, (sondern) muss vielmehr als Vertreter seiner eigenen Interessen angesehen werden. Es liegt daher, wenn der Anwalt hierbei Interessen seiner Partei zuwider handelt, nicht eine Verletzung seiner Berufspflichten im engeren Sinne vor“, lautete die Begründung dieser Entscheidung. Ein Rechtssatz war entstanden. Es entwickelte sich – wohl auch, weil inhaltlich (soweit ersichtlich) nicht mehr hinterfragt – eine auf immer breitere Basis gestellte Auffassung, dass **keine Berufspflichtenverletzung vorliege, wenn** der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin **in eigener Sache gehandelt** hat.²⁹

Zu fragen ist nun, ob ein solches Handeln oder Unterlassen des Anwalts tatsächlich Berufspflichten verdrängt und gegebenenfalls auf **welche normative Grundlage** sich eine solche Annahme stützt. Sophistisch wäre weiter zu hinterfragen, wann in diesem Sinne *in eigener Sache gehandelt* wird. Die **Unschärfe** beginnt nämlich bereits bei ihrem **Anknüpfungspunkt**: Als solcher käme grundsätzlich ein formaler und/oder ein materieller bzw wirtschaftlicher in Betracht. Unterstellend, dass anwaltliche Tätigkeit (wohl meist) in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird, würde jedes berufliche Handeln des Anwalts zumindest auch in eigener Sache erfolgen. Ein wirtschaftlicher Anknüpfungspunkt scheidet damit bereits aus. Doch auch ein formaler Anknüpfungspunkt lässt sich – wie bereits ein Blick auf das erste Quartal des 20. Jahrhunderts offenbart – nicht konsequent anwenden: Bereits im ersten Band der Entscheidungen des OGH in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten aus dem Jahre 1925 wurde dem Handeln in eigener Sache eine erste Gegen Ausnahme gegenübergestellt: Pflichten des Anwalts in eigener Person gegenüber der Standesbehörde stellen, so wurde ausgeführt, Berufspflichten dar. Bei Erfüllung dieser handle der Anwalt zwar regelmäßig nicht als Parteienvertreter, was der Einordnung als Berufspflicht in diesem Fall aber nicht entgegenstünde.³⁰ Mit dieser Entscheidung war auch einem rein formalen Anknüpfungspunkt für den Ausnahmetatbestand des Handelns in eigener Person der Boden entzogen. Weitere **Gegennahmen** sollten folgen. Diese führten – in Abhängigkeit vom jeweils gewählten Anknüpfungspunkt – zu Wertungswidersprüchen.

Weil auch Gewohntes gelegentlich zu hinterfragen ist, scheint mir – entgegen der hM, der auch ich mich bisher angeschlossen hatte – die Ableitung aus dem Gesetz mittlerweile keinesfalls (mehr) zwingend. **Die Aufgabe der Ein-**

schränkung, in eigener Sache könnten keine Berufspflichten verletzt werden, ist dogmatisch konsistenter. Grund genug – nach knapp 100 Jahren – die Berechtigung der ersten Ausnahme, die zwangsläufig zu Gegen Ausnahmen führen musste, zu hinterfragen.

Löst man sich für einen Augenblick gedanklich von diesem gewachsenen System von Ausnahme und Gegen Ausnahme, dann lohnt der unbeeinflusste Beginn beim Begriff der Berufspflichtenverletzung. Diese setzt nichts anderes als **a)** das Bestehen einer beruflichen Pflicht und **b)** deren Verletzung in Ausübung des Berufs voraus. Für a) kann auf das oben zu den normativen Grundlagen Gesagte verwiesen werden. Für das zweite Tatbildmerkmal besteht eine normative Grundlage im Verordnungsrang:³¹ § 2 der RL-BA 2015 definiert die Berufsausübung und grenzt sie ab. Die Exemption eines *Handelns in eigener Sache* enthalten die RL-BA nicht.

§ 2 Abs 1 der RL-BA normiert, dass jedwede berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt, sei es durch Mandat, sei es durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellvorgang,³² in Ausübung seines Berufs erfolgt.³³ Abs 2 ergänzt, dass der Rechtsanwalt auch (dann) in Ausübung seines Berufs tätig wird, wenn er nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, jedoch im Rahmen dieser Tätigkeit als Rechtsanwalt auftritt. Abs 3 sieht bei Besorgung fremder Angelegenheiten eine Zweifelsregel zugunsten der Berufsausübung vor.

Berufspflichten bestehen somit auch, wenn der Rechtsanwalt nicht unmittelbar in Besorgung fremder Angelegenheiten tätig ist, er aber als Rechtsanwalt auftritt (§ 2 Abs 2 der RL-BA). Ob auch eigene Interessen verfolgt werden oder in eigener Sache gehandelt wird, stellt nach § 2 RL-BA keine normative Kategorie dar. Kraft § 2 RL-BA ist somit bereits klargestellt, dass der Rechtsanwalt auch dann, wenn er etwa eine Honorarnote legt oder eine Kostenvereinbarung trifft, in Ausübung seines Berufs tätig ist.

2. Fallbeispiele

Anhand der nachstehenden Beispiele werden zunächst der derzeitige Meinungsstand und sodann die hier vorgeschla-

²⁷ AaO 81.

²⁸ OGH 26. 1. 1933 Ds 81/32 SSt XIII/9 (1933) = RIS-Justiz RS0055671.

²⁹ Zum Handeln in eigener Sache: RIS-Justiz RS0054900; RS0054936; RS0118449; RS0054951; OGH 23. 5. 2017, 25 Ds 2/17 m (eigene Abgabensachen); *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ 856; *Gartner* in *Csoklich/Scheuba*³ 113 f. Auf die Judikatur verweisend, *Engelhart*, aaO §§ 15, 16 RL-BA Rz 10. Dazu bereits tendenziell – jedoch noch zu unpräzise – einschränkend *Lehner*, aaO § 1 DSt Rz 9, wonach konkret zu prüfen sei, ob das Standesrecht ungeachtet dessen konkrete Handlungs- oder Unterlassungspflichten auch für diesen Bereich aufstellt und zur Abgrenzung auf § 2 RL-BA verweisend.

³⁰ OGH 12. 5. 1921, Ds 2/21 SSt 1/49.

³¹ Zur rechtlichen Qualität als Verordnung: *Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 1 Rz 9. Vgl Art 120a B-VG; § 37 Abs 1 RAO.

³² Damit sind bspw auch Insolvenzverwalter umfasst (*Engelhart* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 2 Rz 2 ff RL-BA; *ders*, Der insolvente Rechtsanwalt, Insolvenzforum 2015 [2016] III.F.).

³³ Ausgenommen ist die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter.

gene Ableitung aus § 2 der RL-BA dar- und diese Ansichten einander gegenübergestellt.

a) Anwalts- oder anwaltskanzleibezogene Zahlungen

Die Unterlassung fristgerechter Zahlung von Kammerbeiträgen sowie von Beiträgen zur Versorgungseinrichtung und Krankenversicherung stellt nach hM und der Judikatur eine Berufspflichtenverletzung dar.³⁴ Sie betrifft, fragt man nach dem Anknüpfungspunkt, sowohl wirtschaftlich als auch formal den Anwalt „in eigener Sache“. Besteht ein Unterschied zur Zahlungspflicht für die Kanzleimiete oder für die Wartung der Kanzlei-EDV? Nein! Die verspätete Zahlung von Substitutionshonorar stellt eine Berufspflichtenverletzung dar.³⁵ Auch diese Verbindlichkeit wurde vertraglich übernommen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Krankenversicherung ist in § 24 RL-BA gesondert normiert, was aber seine Grundlage in der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung dieser hat.³⁶ Alle genannten Fälle würden wirtschaftlich und/oder formal „in eigener Sache“ anknüpfen und doch wird der Anwalt in Ausübung seines Berufs tätig. Denn § 4 RL-BA normiert eine Berufspflicht: Diese verpflichtet den Rechtsanwalt zur Zahlung (unter anderem) seiner beruflichen Verbindlichkeiten. Das Berufsrecht selbst macht sohin keinen Unterschied, ob es sich um Zahlung von Mietzins für die Kanzleiräumlichkeiten, Entgelt für den ERV, die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, die Kammerumlage oder das Substitutionshonorar handelt.

Mit Engelhart³⁷ stellt die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten iZm der Berufsausübung eine Berufspflichtenverletzung dar. Nach allgemeinen Regeln kann diese – bei Kenntnis durch einen größeren Personenkreis – mit der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands idealkonkurrieren. Die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Rechtsanwalts iZm der Berufsausübung ist damit Berufspflicht. Die Abgrenzung erfolgt nach der normativen Vorgabe des § 2 RL-BA. Außerberufliche Verbindlichkeiten (§ 4 RL-BA) begründen keine Berufspflichten; ihre Nichterfüllung kann nach § 1 Abs 1 Fall 2 DSt tatbildlich sein. Für eine Sonderregel oder eine Ausnahme kraft „Handelns in eigener Sache“ bleibt mE kein Raum.

b) Quota litis

Der Abschluss einer Honorarvereinbarung, die gegen das Verbot der „quota litis“³⁸ verstößt, verletzt nach der Rsp Berufspflichten.³⁹ Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass der Rechtsanwalt wohl hierbei (gerade) eigene Interessen verfolgt. Welcher inhaltliche Unterschied besteht, so müsste man fragen, zu sog Honorarabrechnungsfällen, die nach derzeitiger Auffassung als Handeln in eigener Sache nur unter dem Blickwinkel der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands geprüft werden? Beide Fälle gehen (potenziell) finanziell zu Lasten des (ehemaligen) Klienten. In beiden Fällen tritt der Normunterworfenen „als Rechtsanwalt“ iSd § 2 RL-BA auf. Dem zeitlichen Aspekt der Handlung kann dabei kein sachlicher Grund für eine Differenzie-

rung zukommen.⁴⁰ Es handelt sich klar um eine Berufspflicht. Die Tat erfolgt in Ausübung des Berufs. Weil die Judikatur hier bisher keinen Tatbildausschluss angenommen hat, gelangt die hier vorgeschlagene Ableitung zum selben Ergebnis. Für einen Ausschluss des Tatbildes kraft Handelns „in eigener Sache“ bleibt also auch hier kein Raum.

c) Honorarforderungen

In Fortsetzung des auf einer Entscheidung des Jahres 1933⁴¹ basierenden, Rechtssatzes RIS-Justiz RS0055671⁴² verletzt der Rechtsanwalt bei grob fehlerhafter Kostenabrechnung nach hA keine Berufspflichten. Die zugrunde liegende Entscheidung betraf in ihrer Begründung zwar eine Kostenvereinbarung, nämlich ein prozentuelles Entgelt für Darlehensverträge,⁴³ und nicht primär eine fehlerhafte Abrechnung, was aber der Entstehung eines Rechtssatzes für Abrechnungsfälle nicht entgegenstand.

Nach hA⁴⁴ und stRsp⁴⁵ handelt der Rechtsanwalt bei Geltendmachung seiner Honoraransprüche in „eigener Sache“. Eine Disziplinarität kann – folgt man der Exemption kraft Handelns in eigener Sache – folglich nur noch nach dem zweiten Deliktsfall des § 1 Abs 1 DSt in Betracht kommen. Dieses Delikt ist jedoch nicht als Auffangtatbestand konzipiert und bedarf einer Publizitätswirkung.⁴⁶ Sie wird – folgt man den allgemeinen Regeln – (jedenfalls) dann gegeben sein, wenn in einem gerichtsförmigen Verfahren über die bedenklich überhöhten Kosten zu entscheiden war.⁴⁷ Im zweipersonalen Verhältnis wird – bei anderen Deliktgruppen – die Publizität selten angenommen. Mitunter wird hier jedoch ausgeführt, es bedürfe hier keiner besonderen Publizität.⁴⁸ Das wird mit der besonderen Schwere dieses Diszip-

³⁴ Vgl OGH 16. 1. 2020, 24 Ds 9/19m; 14. 4. 2015, 20 Os 2/15t; RS0125817; Engelhart, aaO § 24 RL-BA Rz 3; Lehner, aaO § 1 DSt Rz 34. Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ 872, sprechen von einem Disziplinarvergehen.

³⁵ OGH 22. 9. 2016, 28 Os 2/16b. Vgl auch OGH 16. 7. 2020, 28 Ds 6/19z.

³⁶ Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 24 Rz 3 RL-BA 2015.

³⁷ In Engelhart et al, RAO¹⁰ § 3, 4 RL-BA Rz 10 2015.

³⁸ § 879 Abs 2 Z 2 ABGB; § 16 Abs 1 RAO.

³⁹ OGH 18. 11. 2016, 26 Os 5/16d AnwBl 2017, 254 (Buresch). Zum versuchten Abschluss einer solchen Vereinbarung: OGH 18. 6. 2020, 30 Ds 2/19a AnwBl 2020, 712 (Buresch): Verstoß gegen § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt. Vgl allgemein dazu auch Rohregger in Engelhart et al, RAO¹⁰ (2018) § 16 Rz 8 f RAO.

⁴⁰ Treupflichtenverletzungen iS einer Doppelvertretung erfolgen auch zumeist nach Mandatsbeendigung und begründen eine Berufspflichtenverletzung. Gleiches gilt, zeitlich betrachtet, in den Abrechnungsfällen.

⁴¹ OGH 26. 1. 1933 Ds 81/32 SSt XIII/9 (1933). Vgl auch oben Pkt II.1.

⁴² „Wenn ein Rechtsanwalt von seiner Partei Kosten begehrt, deren Höhe maßlos ist, kann dies eine Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes, jedoch nicht auch eine Verletzung der Berufspflichten begründen.“

⁴³ Tätigkeit und Entlohnung als „Geldvermittler“. Der OGH führte (zitiert nach SSt XIII/9) aus: „Denn ein Anwalt, der mit der von ihm vertretenen Partei eine Kostenvereinbarung trifft, kann in diesem Punkte nicht als Vertreter der Interessen seiner Partei, (sondern) muss vielmehr als Vertreter seiner eigenen Interessen angesehen werden. Es liegt daher, wenn der Anwalt hierbei Interessen seiner Partei zuwider handelt, nicht eine Verletzung seiner Berufspflichten im engeren Sinne vor.“

⁴⁴ ZB Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ 863.

⁴⁵ ZB OGH 29. 5. 2018, 26 Ds 4/17p AnwBl 2018, 637 (Buresch); 5. 3. 2018, 24 Ds 4/17y; 25. 11. 2015, 24 Os 5/15p; RIS-Justiz RS0055853.

⁴⁶ StRsp und hM, s oben Pkt I.1.3.

⁴⁷ Vgl im Allgemeinen dazu: OGH 7. 12. 2016, 25 Os 3/16b; 9. 11. 2015, 22 Os 6/15w; 9. 9. 2015, 24 Os 6/15k; 21. 12. 2016, 26 Os 4/16g; 19. 4. 2016, 26 Os 9/15s.

⁴⁸ OGH 18. 5. 2016, 22 Os 11/15f. Vgl auch RS0055114 (T 5): Ehre und Ansehen des Standes sind schon dann beeinträchtigt, wenn die Verrechnung grob überhöhter Kosten auch nur wenigen Personen zur Kenntnis gelangt ist.

linarvergehens begründet. Ob dies überzeugt, soll dahingestellt und muss dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Nachdem jedoch nur beträchtlich überhöhte Kosten tatbildlich sind, stellt sich die Frage, ob zwischen straffrei und der besonderen Schwere der Tat noch Raum bliebe oder die tatbildmäßige Einschränkung beim sog Handeln in eigener Sache (§ 1 Abs 1 erster Deliktsfall DSt) zu einer Gegen Ausnahme (nun für das zweite in Betracht kommende Delikt im Rahmen der Publizität) führen musste.

In einer rezenten Entscheidung wurde die Abrechnungspflicht als Berufspflicht anerkannt.⁴⁹ Nichts anderes kann mE für deren (grundsätzliche) Richtigkeit gelten.

ME stellt die ordnungsgemäße und damit grundsätzlich richtige Verrechnung von Kosten eine Berufspflicht dar. Den Ausschluss kraft *Handelns in eigener Sache* halte ich nicht (mehr) für berechtigt. Die Kostenabrechnung steht in direktem Zusammenhang mit der erbrachten anwaltlichen Leistung und der Rechtsanwalt tritt im Rahmen der Kostenabrechnung „als Rechtsanwalt“ iSd § 2 Abs 2 RL auf. Die schuldhafte Verzeichnung deutlich überhöhter Kosten verstößt daher mE gegen Berufspflichten. Ob damit (idealkonkurrierend) auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands verbunden ist, ist eine Frage der Publizitätswirkung. Dies, den allgemeinen Grundsätzen folgend.

Schon bisher wurde ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht betreffend Kosten als Berufspflichtenverletzung gesehen.⁵⁰ Ist diese Information auch aus § 9 RAO, § 15 Abs 2 RL-BA geschuldet, so würde der Anwalt materiell hierbei genauso als „Vertreter seiner eigenen Interessen“ iS des oben zitierten Judikats aus 1933 handeln. Die unterschiedlichen Wertungen betreffend Kostenvereinbarung, quota litis, Kostenaufklärung und Kostenabrechnung, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen, lassen sich schwerlich begründen. Der Verzicht auf die rechtliche Kategorie des „*Handelns in eigener Sache*“ scheint auch hier systematisch konsistenter. Sie führt zu einer Gleichschaltung von groben Verstößen im Bereich der Kostenaufklärung, der grob falschen Abrechnung und Verstößen gegen die quota litis. Sämtliche stellen Berufspflichtenverletzungen dar. Ob zugleich Ehre und Ansehen beeinträchtigt sind, ist gesondert, aber nach allgemeinen Regeln zu beurteilen.

d) Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Ein Rechtsanwalt hat die ihm von der RAK erteilten Aufträge zu befolgen und an Überprüfungshandlungen nach § 23 Abs 2 RAO mitzuwirken (§ 26 RL-BA). Die im Rahmen ihres Wirkungsbereichs von der Kammer oder vom Ausschuss getätigten Anfragen oder Aufforderungen erfordern die für die Aufgabenerfüllung notwendige Mitwirkung des angesprochenen Kammermitglieds.⁵¹ Die Nichtbefolgung rechtmäßig ergangener Aufträge und Weisungen des Kammerausschusses stellt eine Berufspflichtenverletzung dar.⁵² So weit, so klar. Will man aber mit der hM die Rechtsfigur des Handelns in eigener Sache als Ausnahmebestim-

mung anerkennen, werden die damit verbundenen argumentativen Schwierigkeiten sichtbar. So etwa in OBDK 11. 9. 2000, 6 Bkd 2/00⁵³: „Es entspricht zwar ständiger Judikatur, dass eine Berufspflichtenverletzung iSd § 1 (gemeint:) Abs 1 DSt grundsätzlich voraussetzt, dass der Anwalt in Ausübung seines Berufes, nicht aber in eigener Sache gehandelt hat. Es gibt aber Berufspflichten, die von einem RA als absolutes Gebot schlechthin einzuhalten sind, bei welchen sich die Frage, ob der RA in eigener Sache handelt, von vornherein nicht stellt. So ist die Nichtbefolgung von Aufträgen der RAK durch einen RA ein Vergehen gegen die Berufspflichten [...]“. Um wie viel einfacher fiele auch hier die Begründung ohne dieses gewachsene Rechtskonstrukt?

e) Werbung

§ 10 Abs 5 RAO⁵⁴ und §§ 47 f RL-BA enthalten berufsrechtliche Vorgaben zur Werbung. Disziplinäre Verstöße gegen Vorschriften, welche die Berufsausübung des Rechtsanwalts regeln (RAO, Richtlinien), bedeuten eine Berufspflichtenverletzung.⁵⁵ Schon im Jahre 1922 wurde unlautere Werbung (auch) als Berufspflichtenverletzung betrachtet.⁵⁶ Werbung wäre aber (vgl oben Pkt II.1. „nicht als Vertreter der Interessen seiner Partei [...] vielmehr [...] Vertreter seiner eigenen Interessen“) gleichsam ein Prototyp des Handelns in eigener Sache.

Judikatur und Literatur zur Werbung sind folglich einheitlich: Nach RS0123543 verwirklicht unzulässige Werbung nur das Vergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Stands, nicht aber eine Berufspflichtenverletzung. Nach OGH 30. 1. 2020, 27 Ds 3/19a⁵⁷ (www.kauf***.at) sind (wie auch erstinstanzlich angenommen) beide Deliktsfälle des § 1 Abs 1 DSt verwirklicht. Die E OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 3/20a (unklare Angaben, ob der Anwalt als Einzelunternehmer oder aber Teil einer Rechtsanwalts-Gesellschaft tätig wird, vgl § 47 RL-BA), differenziert zwischen einer Webseite (diesfalls keine Berufspflichtenverletzung) und dem Briefpapier (diesfalls beide Deliktsfälle des § 1 Abs 1 DSt). Die E OGH 10. 6. 2016, 20 Os 2/16v,⁵⁸ sub-

⁴⁹ OGH 13. 4. 2021, 20 Ds 14/20v. Unter ausdrücklicher Ablehnung des Berufungsvorbringens eine Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 Fall 1 DSt sei bei Honorarverrechnung, da diesfalls nicht als Parteienvertreter, sondern in eigener Sache gehandelt werde, ausgeschlossen. Die Entscheidung wurde mit der aus § 9 RAO und § 50 RL-BA 1977 bzw § 15 RL-BA 2015 abgeleiteten Pflicht zur Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verrechnung begründet.

⁵⁰ OGH 15. 7. 2020, 21 Ds 3/19g AnWB 2020, 713 (Buresch); 25. 11. 2015, 24 Os 5/15p; 9. 11. 2015, 22 Os 6/15w. Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ § 9 RAO Rz 20; Lehner in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 1 DSt Rz 20.

⁵¹ Vgl OGH 15. 3. 2016, 26 Os 13/15d AnWB 2016, 416 (Buresch).

⁵² OGH 14. 12. 2020, 27 Ds 7/19i; 16. 3. 2016, 26 Os 11/15k AnWB 2016, 416 (Buresch); RIS-Justiz RS0055017; RS0112874; Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 26 Rz 5 RL-BA; Lehner, aaO § 1 Rz 73 DSt. Vgl Feil/Wennig, Anwaltsrecht⁸ 872 („Disziplinarvergehen“). Zu ergänzen ist, dass die (Gründe der) Nichtbefolgung der nachträglichen Überprüfung des Disziplinarrates unterliegen, der an die Rechtsansicht des Kammerausschusses nicht gebunden ist (zB OBDK 17. 1. 1994, 4 Bkd 5/93; Scheuba in Csoklich/Scheuba³ 95; Feil/Wennig⁸ RAO § 23 Rz 3).

⁵³ Zitiert nach AnWB 2001, 344 (Strigl).

⁵⁴ Näher dazu Rohregger in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 10 Rz 42ff RAO; Scheuba in Csoklich/Scheuba³ 95 ff.

⁵⁵ RIS-Justiz RS0118449.

⁵⁶ Disziplinarstatut des OGH 9. 11. 1922, Ds 21/22 SSt II/100.

⁵⁷ AnWB 2020, 450 (Buresch).

⁵⁸ AnWB 2016/8471 (Buresch).

sumiert einen Serienbrief an ca 1.000 Personen zur Akquisition von Mandatsverhältnissen und zu Werbezwecken als in „eigener Sache“ nicht unter das Tatbild der Berufspflichtenverletzung. Rohregger⁵⁹ verweist auf die ausdrückliche Normierung von Berufspflichten in § 10 Abs 5 RAO. Nach Feil/Wennig⁶⁰ und Lehner⁶¹ verwirkliche unzulässige Werbung nur den zweiten Deliktsfall des § 1 Abs 1 DSt. Als Letztgenannter gebe ich im Zuge der Überlegungen zu diesem Beitrag meine bisherige Ansicht auf. Klar ist, dass die RAO und die RL-BA Berufspflichten normieren. Für die Anwaltskanzlei bzw den einzelnen Anwalt werbende Tätigkeit ist, da als Rechtsanwalt auftretend, von § 2 Abs 2 RL-BA umfasst. Eine Verletzung der Berufspflichten zur Werbung ist damit eine Berufspflichtenverletzung.

f) Weitere Beispiele

- Der Rechtsanwalt darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch nicht sachbezogene Maßnahmen ankündigen oder anwenden (§ 17 RL-BA). Diesen Anforderungen hat er nach der Judikatur⁶² auch zu entsprechen, wenn er *in eigener Sache* auftritt.
- Eine Exemption kraft eigenmotivierten Handelns würde – überzeugender als durch kanzleiinterne wirtschaftliche Vereinbarungen kann wohl nicht „*in eigener Sache*“ agiert werden – das Verbot der wirtschaftlichen Beteiligung am Erfolg der Kanzlei (§ 46 RL-BA) zur *lex imperfecta* machen.
- § 22 RL-BA regelt (subsidiär) die Höhe des Substitutionshonorars. Dessen (fristgerechte) Zahlung ist – ungeachtet der „*eigenen Sache*“ – Berufspflicht.⁶³
- Ein Rechtsanwalt darf den Rechtsanwalt der anderen Partei nicht „persönlich angreifen“ (§ 21 Abs 1 RL-BA).
- Die Nichtanrufung der Rechtsanwaltskammer im Falle eines „persönlichen Streits“ aus der Berufsausübung (§ 21 Abs 2 RL-BA) stellt nach hM⁶⁴ und stRsp⁶⁵ auch dann eine Berufspflichtenverletzung dar, wenn dies *in eigener Sache* erfolgt.
- Der Rechtsanwalt darf, *auch in eigenen Angelegenheiten*, den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen.⁶⁶
- Die unverzügliche Abrechnung bzw Weiterleitung von Fremdgeld ist Berufspflicht.⁶⁷ Daran, dass persönliche Interessen einer unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeld im Wege stehen könnten, mag (hoffentlich) gar nicht gedacht werden müssen. Doch selbst ein solches „*Handeln in eigener Sache*“ dürfte, weil sonst der Normzweck vollkommen konterkariert würde, am Bestehen einer Berufspflicht und deren Verletzung nichts ändern.
- Der Umstand, dass wohl auch eine Erschleichung der Eintragung in die Liste iSd § 17 DSt erster Fall formell und materiell in eigener Sache erfolgt, sei ergänzend erwähnt.

III. ERGEBNIS

Eigenmotiviertes Handeln steht weder in der Literatur noch in der Judikatur lückenlos einer Berufspflichtenverletzung

entgegen. Die Beispiele verdeutlichen, dass wohl sogar die Ausnahmen überwiegen. Schon die Frage nach dem Anknüpfungspunkt des sog Handelns in eigener Sache als formal, materiell oder allenfalls wirtschaftlich bereitet Schwierigkeiten. Die – soweit ersichtlich – Anfang des 20. Jahrhunderts begonnene Exemption des Handelns in eigener Sache aus dem Kanon der Berufspflichten führte schon bald zur Erkenntnis, dass Gegenausnahmen notwendig sind. Der sodann folgende Wechsel zwischen der Anwendung der Ausnahme und jener einer Gegenausnahme verursachte sachlich fragliche Wertungswidersprüche. Die Ableitung dieses Konstrukts aus dem Gesetz ist nach meiner (ich wiederhole: geänderten) Ansicht keineswegs zwingend. Vielmehr streiten bessere Gründe dafür, das **Tatbild** der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt (ungeachtet, ob in eigener Sache gehandelt wird oder nicht) dann als erfüllt anzusehen, wenn

- gesatztes Recht oder verfestigte Standesauffassung eine Berufspflicht aufstellt und
- in Ausübung des Berufs (§ 2 RL-BA) gegen diese verstoßen wird.⁶⁸

Folgt man dieser Ansicht, hat Rechtsfigur des Handelns in eigener Sache keine normative Bedeutung (mehr) und könnte aufgegeben werden. Gleichzeitig kann die Prüfung der Publizität hinsichtlich des zweiten Deliktsfalls des § 1 Abs 1 DSt (wieder) allgemeinen Regeln folgen.

⁵⁹ In Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ (2018) § 10 RAO Rz 42.

⁶⁰ AaO 880.

⁶¹ AaO § 1 DSt Rz 70.

⁶² OGH 3. 9. 2020, 20 Ds 3/20a.

⁶³ OGH 22. 9. 2016, 28 Os 2/16b; vgl 16. 7. 2020, 28 Ds 6/19z; vgl Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ §§ 3, 4 RL-BA 2015 Rz 10.

⁶⁴ ZB Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 21 Rz 18 RL-BA.

⁶⁵ ZB RIS-Justiz RS0131222.

⁶⁶ So ausdrücklich § 19 RL-BA. Siehe auch Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ § 19 Rz 11 RL-BA mwN.

⁶⁷ Engelhart in Engelhart et al, RAO¹⁰ §§ 13, 14 Rz 5 RL-BA.

⁶⁸ Schuld- und Zurechnungskriterien ua im Rahmen dieses Beitrags außer Betracht lassend. Einschränkungen der Strafbarkeit als Berufspflichtenverletzung könnten sich auch, soweit dies in seltenen Einzelfällen in Betracht kommt, durch den Schutzzweck der übertretenen Sorgfaltsnorm und damit die Zurechnung klären. Dies wiederum allgemeinen Regeln folgend.

Zu Kostentragungsklauseln in von Rechtsanwältinnen errichteten Kaufverträgen



TANJA VERBUNKIC
Rechtsanwaltsanwältin bei Wiedenbauer Mutz Winkler & Partner Rechtsanwältinnen GmbH, Dissertantin an der Alpe-Adria-Universität Klagenfurt.

2021/286

Errichten Rechtsanwältinnen Kaufverträge über unbewegliches Gut, bedienen sie sich häufig Musterverträge. Die Kaufverträge enthalten regelmäßig allgemein gehaltene Kostentragungsklauseln, die uU iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und/oder nach § 6 Abs 3 KSchG intransparent sein können.

I. EINLEITUNG

Die E OGH 9 Ob 1767/91¹, in der ausjudiziert wurde, dass die Klauselkontrolle in von Rechtsanwältinnen errichteten Mietverträgen unanwendbar sei, erweckt *prima facie* den Anschein, dass Rechtsanwältinnen Verträge mit unwirksamen Klauseln errichten könnten, weil deren Verträge einer Klauselkontrolle ohnehin nicht zugänglich seien. Dabei wird jedoch verkannt, dass die zitierte E nicht auf sämtliche von Rechtsanwältinnen errichteten Verträge anzuwenden ist. Insb in Kaufverträgen finden sich oft Kostentragungsklauseln, nach denen bestimmt wird, welche Partei bestimmte Kosten iZm dem Vertrag zu tragen hat. Diese allgemein gehaltenen Klauseln enthalten *in praxi* sogar keine Beträge. Doch selbst wenn in die Klausel ein ziffernmäßig bestimmter Betrag aufgenommen wird, bezieht sich dieser idR auf das Vertragserrichtungshonorar. Die weiteren Kostenfaktoren werden bestenfalls aufgezählt, jedoch betraglich nicht näher konkretisiert. Dieser Umstand ist insb für rechtsunkundige Käufer, welche bei einem Liegenschaftserwerb die Kaufnebenkosten im Auge behalten müssen, problematisch. Da die Nebenkosten besonders bei Kaufverträgen nicht unerheblich sind, widmet sich dieser Beitrag den Kostentragungsklauseln in Kaufverträgen über unbewegliches Gut.

II. KLAUSELKONTROLLE IN VON RECHTSANWÄLTINNEN ERRICHTETEN KAUFVERTRÄGEN

1. Allgemeines zu Vertragsformblättern

Unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt.² Unter AGB wird auch der für den Einzelfall vorbereitete bzw vorformulierte Vertragstext verstanden.³ Diese Definition deckt auch den Begriff der „Vertragsformblätter“ ab.⁴ Zudem werden laut OGH unter „Vertragsformblättern“ Vertragsschablonen, also von einem Vertragspartner oder einem Dritten vorformulierte Vertragstexte, bei denen es nur an der Bestimmung für eine Vielzahl von Fällen fehlt, verstanden.⁵ Irrelevant ist, ob die AGB vom Vertragspartner selbst oder einer von ihm beauftragten Person (wie einem Rechtsanwalt) vorformuliert worden sind; „Verwender“ ist jeder, der die

AGB oder Vertragsformblätter in den Verhandlungsprozess einbringt.⁶

In OGH 7 Ob 89/08a hat das HöchstG⁷ die (kumulativen) Kriterien für das Vorliegen eines Vertragsformblatts nach § 864a ABGB ausgearbeitet: Es muss sich (1) um Vertragsbedingungen handeln, die (2) für eine Vielzahl von Fällen (3) im Voraus formuliert und (4) einer Vertragspartei „gestellt“ werden. Auch darf (5) die Bedingung nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sein. Eine „Vorformulierung“ (3) setzt voraus, dass die betreffenden Teile des Vertragsangebots des Verwenders von diesem nicht *ad hoc* für den konkreten Vertragsschluss entworfen, sondern als Grundlage oder Rahmen für gleichartige Rechtsverhältnisse mit verschiedenen Kunden aufgestellt worden sind.⁸

2. Anwendung der Abgrenzungskriterien auf von Rechtsanwältinnen errichtete Kaufverträge

Bei von Rechtsanwältinnen errichteten Kaufverträgen sind idR zumindest drei von der Rsp geforderte Voraussetzungen erfüllt: Verwendet der Rechtsanwalt für „Standardaufträge“⁹ vorgefertigte Muster für Kaufverträge und fügt die jeweiligen Daten der Parteien und des Kaufgegenstandes ein, handelt es sich um Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Fällen im Voraus formuliert sind. Fraglich ist, ob verallgemeinert werden kann, dass der Rechtsanwalt den Kaufvertrag einer Vertragspartei „stellt“, worauf der OGH und *Rummel* eine Antwort geben.

Höchstgerichtlich ausjudiziert ist, dass die Klauselkontrolle iSd § 864a ABGB iVm § 6 KSchG auf einen von einem Rechtsanwalt ausgearbeiteten Mietvertrag, der vor Un-

¹ OGH 9 Ob 1767/91 ImmZ 1991, 454; RIS-Justiz RS0014609.

² RIS-Justiz RS0123499.

³ Riedler in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 864a Rz 4 mwN.

⁴ OGH 7 Ob 89/08a; RIS-Justiz RS0123499.

⁵ OGH 4 Ob 213/02 f EvBl 2003/18 = ÖBA 2003/1090.

⁶ Riedler in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 864a Rz 5 mwN.

⁷ Anm: Das Berufungsgericht hat die Frage rechtlich beurteilt und der OGH hat sich den Ausführungen des Berufungsgerichtes angeschlossen.

⁸ OGH 23. 4. 2008, 7 Ob 89/08a.

⁹ Die Betonung liegt auf „Standardaufträge“ und soll nicht den Eindruck erwecken, dass Rechtsanwältinnen lediglich nach Mustern arbeiten. Bei „Standardaufträgen“ muss das Rad nicht neu erfunden werden, wenn sich eine jahrelang erprobte Vorgehensweise in der Praxis bewährt hat.

terfertigung übersandt wurde, unanwendbar ist.¹⁰ *Rummel* schränkt diese Aussage darauf ein, dass dies nur insoweit zutreffend sei, als der Vertrag dem Mieter zugesandt worden sei und es an der typischen „Unterwerfungssituation“ fehle.¹¹ Von „Verwendung“ iSv § 864a ABGB könne bei anwaltlichen Texten dann gesprochen werden, wenn der Rechtsanwalt eindeutig nur einem Vertragspartner zuzuordnen sei.¹² Für solche Fälle soll bei erkennbar vorbehaltloser „Unterwerfung“ des anderen Teils der Rechtsgedanke des § 864a ABGB entsprechend gelten.¹³ MaW: Es soll keine Kontrolle nach § 864a oder § 879 Abs 3 ABGB erfolgen, wenn der Text von einem Rechtsanwalt stammt, der von beiden Parteien beauftragt wurde und die Interessen beider Parteien wahrnimmt.¹⁴

IdS ist die Frage zu beantworten, ob der Rechtsanwalt den Kaufvertrag einer Vertragspartei „stellt“: Ist er einer Vertragspartei eindeutig zuzurechnen und lässt diese keine Änderungswünsche ihres Vertragspartners zu, woraufhin sich die andere Vertragspartei den Vertragsbedingungen vorbehaltlos „unterwirft“, liegen die Voraussetzungen für ein Vertragsformblatt wohl vor. Durch die Klauselkontrolle wird das Ungleichgewicht zwischen den Vorteilen des Vertragspartners, der seine Vertragsbedingungen durch den Rechtsanwalt sorgfältig vorbereitet hat, und dem anderen Vertragspartner, der nur die Wahl zwischen Nichtabschluss und Akzeptanz des Kaufvertrags hat, ausgeglichen.¹⁵

Häufig enthalten Kaufverträge Vertragserrichtungsklauseln, die das Vertretungsverhältnis zu einer Vertragspartei offenlegen. Wird der Rechtsanwalt von einer Vertragspartei mit der Kaufvertragserrichtung beauftragt, setzt er deren Interessen bestmöglich vertraglich um (vgl § 9 Abs 1 RAO). Nicht selten ist der andere Vertragsteil unvertreten und akzeptiert den Kaufvertrag ohne Änderungswünsche, womit auch die Frage der fünften Voraussetzung „nicht im Einzelnen ausgehandelt“ beantwortet ist. Denkbar ist zudem, dass den Änderungswünschen des Vertragspartners auch gar nicht entsprochen wird, weil der andere Vertragsteil keine Änderungswünsche zulässt. Ist der Rechtsanwalt der änderungsunwilligen Partei eindeutig zuzurechnen, ist er an den Wunsch seines Mandanten auch grds gebunden. Dies entbindet den Rechtsanwalt allerdings nicht von der Verpflichtung, den Vertragspartner seines Mandanten über die tatsächlichen Grundlagen des geplanten Vertragsabschlusses eindeutig und zweifelsfrei aufzuklären und alles zu vermeiden, was zu einer unrichtigen Vorstellung des Vertragspartners über die tatsächlichen Grundlagen des geplanten Vertrags führen könnte.¹⁶ Wird der Kaufvertrag nach erfolgter Aufklärung durch den Rechtsanwalt dennoch in der „gestellten Form“ abgeschlossen, soll mE anlehnd an *Rummel* der Rechtsgedanke des § 864a ABGB entsprechend gelten.

Anderes gilt etwa dann, wenn der Rechtsanwalt von beiden Vertragsparteien beauftragt wurde bzw für beide Vertragspartner tätig wird. In diesem Fall hat er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien eine für

beide Vertragsteile annehmbare Kompromisslösung zu finden. Nach stRsp ist nämlich der als Vertragserrichter mehrerer Vertragspartner einschreitende Rechtsanwalt allen Vertragspartnern gegenüber zur Interessenwahrung verpflichtet und hat sie mit gleicher Sorgfalt zu behandeln.¹⁷

Häufig geht der vertragserrichtende Rechtsanwalt den Kaufvertrag vor notariell beglaubigter Unterfertigung mit den Vertragsparteien „noch einmal durch“. Laut OGH bedeutet ein gemeinsames „Durchgehen“ des Vertrags allerdings lediglich, dass die Vertragsparteien Kenntnis über den Vertragsinhalt haben.¹⁸ Ein gemeinsames „Durchgehen“ macht aus Vertragsformblättern hingegen weder eine Individualvereinbarung noch beseitigt es die Ungleichgewichtslage.¹⁹

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass es sich bei von Rechtsanwälten errichteten Kaufverträgen um der Klauselkontrolle zugängliche Vertragsformblätter iSd § 864a ABGB handelt, wenn der Rechtsanwalt auf Grundlage von Musterverträgen eindeutig einem Vertragspartner zuzuordnen ist, das Mandatsverhältnis dem Vertragspartner des Mandanten offengelegt wurde, sich dieser erkennbar vorbehaltlos dem Kaufvertragsinhalt „unterwirft“ und daher auch Bedingungen nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

III. KOSTENTRAGUNGSKLAUSELEN

1. Judikaturübersicht

Der OGH hat sich bereits in einigen E zu Kostentragungsklauseln geäußert, wobei die wesentlichen Erkenntnisse wie folgt zusammengefasst werden:

- In der E 5 Ob 227/98²⁰ ist es um die Frage gegangen, ob die Kostentragungsklausel „Ich verpflichte mich [...], die tarifmäßigen Kosten des genannten Inkassoinstituts im Sinne der Verordnung BGBl 1996/141 zu bezahlen“ in den AGB eines Inkassounternehmens gröblich benachteiligend und intransparent ist. Der OGH hat dies bejaht, weil dem Schuldner ein von vornherein unabschätzbares Zahlungsrisiko aufgebürdet und er dem Betreibungsverhalten des Unternehmens ausgeliefert ist. Es lässt sich in der Klausel kein Hinweis auf den Ersatz lediglich der

¹⁰ Krit *Riedler* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ § 864a Rz 5, demzufolge auch eine aufsichtsbehördliche Vorkontrolle oder Genehmigung die gerichtliche Nachkontrolle nicht ausschließt.

¹¹ *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 864a Rz 4.

¹² *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 864a Rz 4.

¹³ *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 864a Rz 4.

¹⁴ *Graf* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 864a Rz 36 (Stand 1. 8. 2019, rdb.at); *Rummel* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 864a Rz 4.

¹⁵ Vgl *Kolmasch* in *Schwimmann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁴ (2017) § 864a Rz 1.

¹⁶ OGH 8 Ob 645/87 NZ 1989, 247; vgl 1. 12. 2003, 12 Bkd 1/03, wonach der Rechtsanwalt die Vertretung im schlimmsten Fall niederlegen muss, wenn sich ein Spannungsverhältnis zwischen der Aufklärungspflicht gegenüber dem Vertragsgegner und der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Mandanten ergibt.

¹⁷ OGH 5 Ob 139/69 AnwBl 1970, 83 = NZ 1970, 104; 4 Ob 184/01 i.

¹⁸ *Kolmasch* in KBB⁴ § 864a Rz 2; OGH 8 Ob 164/08 p.

¹⁹ *Kolmasch* in KBB⁴ § 864a Rz 2; OGH 8 Ob 164/08 p.

²⁰ OGH 9. 3. 1999, 5 Ob 227/98 p.

zweckentsprechenden, der Höhe nach konkret bestimm-
baren Kosten finden. Daher ist eine Vereinbarung über
künftig zu tragende Betriebskosten, die weder Hin-
weise auf eine mögliche Höhe der Kosten enthält, noch
festlegt, dass nur die zur zweckentsprechenden Forde-
rungsbetreibung notwendigen Kosten zu ersetzen sind,
gröblich benachteiligend und intransparent.

- In 5 Ob 266/02²¹ wurde judiziert, dass die Kostentra-
gungsklausel einer Bank („Sämtliche im Zusammenhang
mit der Kreditwürdigkeit sowie Sicherstellung und Ab-
wicklung des Kredites jetzt und künftig anfallenden Ab-
gaben und Kosten, welcher Art auch immer sie seien, ge-
hen zu Lasten des Kreditnehmers“) in ihren AGB eine
nichtige Klausel ist. Begründet wurde dies damit, dass
dem Kreditnehmer ein von vornherein unabschätzbare
Zahlungsrisiko aufgebürdet und der Schuldner der Will-
kür des Unternehmers ausgeliefert ist.
- In 7 Ob 78/06²² hat der OGH die Klausel „Die mit der
Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrags verbun-
denen Kosten und Gebühren, insb die Rechtsgeschäftsge-
bühr sowie die Kosten für die seitenweise Vergebührung
(Stempelmarken) trägt der Mieter“ geprüft. Laut OGH er-
gibt sich eine Intransparenz nach § 6 Abs 3 KSchG, weil
keine Einschränkung auf die für die Errichtung und Ver-
gebührung notwendigen Kosten vorgesehen ist. Es ist nicht
sichergestellt, dass bei der Vergebührung nur die rechtsge-
schäftlichen Gebühren oder etwa auch Wegzeiten oder
Kosten für diverse Hilfsdienste gemeint sind. Es ist auch
nicht klar, welche Errichtungskosten anfallen, nämlich ob
(oder welche) Vertreter oder Hilfspersonen kostenverursa-
chend eingeschaltet werden. Die leicht überblickbare Ver-
gebührung nach dem Gesetz bildet nur einen Kostenteil.
Die Klausel ist deshalb unwirksam.
- In der E 1 Ob 162/20k²³ hat der OGH folgende Klausel
einer Bank geprüft: „Desgleichen sind sämtliche mit der
Löschung des Pfandrechts verbundenen Kosten von
dem/den Kreditnehmer/n sowie dessen/deren Gesamt-
rechtsnachfolger/n bzw von dem/den Eigentümer/n zu
tragen“. Der OGH judizierte, dass sich der Verbraucher,
weil ihm die *ex ante* vorhersehbaren Kosten nicht ge-
nannt werden, kein klares Bild von der ihn treffenden
Verpflichtung machen kann, was die Klausel intranspa-
rent iSd § 6 Abs 3 KSchG macht. Zur Transparenz gehört
es, dass für den Kunden die wirtschaftliche Tragweite der
Bestimmung durchschaubar ist.

2. Kostentragungsklauseln in Kaufverträgen

a) Vorab: Anfallende Kosten iZm Kaufverträgen

Mit einem Kaufvertragsabschluss über unbewegliches Gut
und der grundbücherlichen Durchführung fallen eine Reihe
von Kosten für die Vertragsparteien an:

Zunächst ist dem Rechtsanwalt ein Honorar für die Ver-
tragserrichtung zu zahlen. Dieses beträgt einen Prozentsatz

vom Kaufpreis oder es wird eine pauschale Summe verein-
bart, beides stets zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Denkbar ist auch eine Honorarabrechnung nach Stunden-
aufwand, Einzelleistungen oder nach dem NTG. Hinzu
kommen die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsge-
bühr. Die verkaufende Partei hat, sofern kein Ausnahmetat-
bestand vorliegt, die Immobilienertragsteuer zu tragen.
Als Barauslagen müssen die Eingabengebühr für den
Grundbuchsanzug iHv € 44,- (USt-frei) und zumindest
ein Grundbuchsanzug iHv € 10,- (USt-pflichtig) bezahlt
werden. Für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen
Genehmigung oder Negativbestätigung²⁴ entstehen eben-
falls von der Behörde vorgeschriebene Abgaben und Ge-
bühren. Für die notariell beglaubigte Unterfertigung des
Kaufvertrags sind dem Notar von der Bemessungsgrundla-
ge zu berechnende Beglaubigungskosten (§ 25 NTG) zu be-
zahlen. Wird ein Rangordnungsgesuch erstellt, fallen auch
notarielle Beglaubigungskosten an. Werden Pfandrechte
miteinverleibt, wofür der Rechtsanwalt die Treuhandschaft
übernimmt, verlangen Rechtsanwälte häufig Kosten für die
Übernahme der Treuhandschaft. Von einem Vertragsteil zu
bezahlen bzw vom Kaufpreiserlös abzuziehen sind Treu-
handspesen der treuhandkontoführenden Bank. Werden
Lasten einverleibt oder gelöscht, fallen auch hierfür Beglau-
bigungskosten für die Urkunden an.

Daraus wird ersichtlich, dass mit einem Kaufvertragsab-
schluss und seiner grundbücherlichen Durchführung viele
Kostenfaktoren verbunden sind, über die sich ein rechtsun-
kundiger Laie idR nicht bewusst ist.

b) Anwendung der Judikaturgrundsätze auf Kostentragungsklauseln in Kaufverträgen

Führt man sich die Kostenfaktoren vor Augen, scheint die
(häufig in Kaufverträgen anzutreffende) Klausel „Sämtliche
mit dem vertragsgegenständlichen Rechtsgeschäft und der Er-
richtung, Unterfertigung und grundbücherlichen Durchfüh-
rung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten,
Abgaben, wie Steuern und Gebühren aller Art, trägt der Käu-
fer, ausgenommen davon sind persönliche Steuern des Ver-
käufers“ intransparent.

Eine Kostentragungsvereinbarung ist etwa dann gröblich
benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, wenn sie undifferen-
ziert Kosten überwälzt, zu einem unabschätzbaren Zah-
lungsrisiko führt bzw dem Betriebsverhalten eines Un-
ternehmers ausliefert. Die gegenständliche Klausel hat diese
Auswirkungen nicht, weil es Usus ist, dass die kaufende
Partei sämtliche Kosten iZm dem Erwerb einer Liegenschaft
trägt. Die kaufende Partei ist keinem kostenintensiven Ver-
halten des Vertragserrichters ausgeliefert; der Rechtsanwalt
setzt idR, insb bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars,
keine überflüssigen kostenintensiven Handlungen. Die
Klausel ist daher wohl nicht gröblich benachteiligend.

²¹ OGH 20. 11. 2002, 5 Ob 266/02g.

²² OGH 11. 10. 2006, 7 Ob 78/06f.

²³ OGH 20. 10. 2020, 1 Ob 162/20k.

²⁴ Je nach Bundesland.

Allerdings ist in dieser Klausel kein Hinweis auf eine mögliche Höhe der Kosten enthalten. Die Auswirkungen der Kostentragungsklausel bzw die Kostenbelastung und wirtschaftliche Tragweite bleiben mE unklar und nicht abschätzbar.²⁵ Auch wenn der Rechtsanwalt in die Klausel einen ziffernmäßig bestimmten Betrag aufnimmt, bezieht sich dieser Betrag idR auf das Vertragserrichtungshonorar. Die weiteren, iZm dem Vertrag entstehenden Kostenfaktoren werden bestenfalls aufgezählt, jedoch ziffernmäßig nicht näher konkretisiert. Auch damit erfolgt keine Einschränkung auf die iZm der Errichtung des Vertrags stehenden Kosten. Der Verbraucher kann die Kostenbelastung mangels Bestimmtheit schlichtweg nicht kalkulieren und abschätzen, was die Klausel mE im Verbrauchergeschäft intransparent macht.

IV. RECHTSFOLGEN

Nach hA ist eine unerlaubte Bestimmung in AGB nicht gänzlich, sondern nur insoweit nichtig, als sie unzulässig ist (geltungserhaltende Reduktion).²⁶ Es ist festzustellen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unzulässigkeit der vereinbarten Klausel gekannt hätten. Angesichts Art 5 Klausel-RL 93/13/EWG gebührt der Auslegung nach § 915 ABGB der Vorrang vor der Entscheidung hinsichtlich einer allfälligen Unwirksamkeit nach § 6 Abs 3 KSchG.²⁷ Nur soweit eine Klausel selbst nach einer Auslegung gem § 915 ABGB unklar oder unverständlich ist, ist sie unwirksam.²⁸ Auch nach stRsp hat die Nichtigkeit einer Klausel nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.²⁹ Scheidet eine nichtige Bestimmung aus dem Vertragstext aus, hat eine Vertragsanpassung zu erfolgen, die sich anhand des dispositiven Rechts, des hypothetischen Parteiwillens und mangels dessen Feststellbarkeit nach redlicher Verkehrsübung orientiert.³⁰

Der Wille der Vertragsteile bei einem Kaufvertrag ist darauf gerichtet, Eigentum zu verkaufen bzw zu kaufen. Die Kenntnis darüber, dass damit Kosten verbunden sind, kann von jedem redlichen Vertragspartner vorausgesetzt werden. Die Vertragsteile hätten nach dem hypothetischen Parteiwillen vereinbart, dass die Kosten iZm der Errichtung und Durchführung eines Kaufvertrags zumindest angemessen sind. Diese Auslegung entspricht auch dem dispositiven Recht nach § 1152 ABGB. Welche Kosten angemessen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Die notwendigen Barauslagen, Abgaben, Steuern und Gebühren sind wohl auch in diesem Fall zu tragen. Beim Vertragserrichtungshonorar ist sowohl eine Einzelleistungsabrechnung als auch ein Pauschalhonorar von etwa 1 bis 3% vom Kaufpreis oder eine Abrechnung nach dem NTG angemessen. In einem Gerichtsverfahren ist davon auszugehen, dass ein Kammergutachten zur Angemessenheit der vom Rechtsanwalt verrechneten Kosten eingeholt wird.

Daraus folgt, dass eine intransparente Kostentragungsklausel iSd § 6 Abs 3 KSchG nach Auslegung dazu führt,

dass der Vertragserrichter Anspruch auf ein angemessenes Honorar iSd § 1152 ABGB hat. Dies kann entweder zur Kürzung seines Honorars führen oder, sofern sein Honorar ohnehin angemessen war, zur Beibehaltung des bedungenen Honorars.

V. SORGFALTS- UND AUFKLÄRUNGSPFLICHTVERLETZUNGEN DES VERTRAGSERRICHTENDEN RECHTSANWALTS ÜBER DIE KOSTENBELASTUNG

1. Vertrauensschaden

Nach stRsp berechtigt eine unrichtige bzw unterbliebene Aufklärung des Rechtsanwalts idR nur zum Ersatz des verursachten Vertrauensschadens.³¹ Dabei ist die Vermögensdifferenz zu ersetzen, die bei pflichtgemäßer Beratung nicht eingetreten wäre.³² Die Verletzung von Aufklärungspflichten iZm Honoraransprüchen des Rechtsanwalts führt nicht zum Verlust seines Honoraranspruchs.³³

Der geschädigte Vertragsteil hat dabei den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Schadenseintritt zu behaupten und zu beweisen.³⁴ Eine Unterlassung (idF die Unterlassung der Aufklärung über die entstehenden Kosten) ist für einen konkreten Schadenserfolg dann ursächlich, wenn die Vornahme einer bestimmten Handlung den Eintritt des schädigenden Erfolgs verhindert hätte.³⁵ Die Kausalität ist zu verneinen, wenn derselbe Nachteil auch bei pflichtgemäßem Tun, also dann, wenn der Rechtsanwalt über die Kosten aufgeklärt hätte, entstanden wäre.³⁶

Kann der geschädigte Vertragsteil beweisen, dass er den Kaufvertrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen abgeschlossen hätte, wenn er über die Kaufnebenkosten aufgeklärt worden wäre,³⁷ würde ihm der Kausalitätsnachweis gelingen. Fraglich ist, welchen Vertrauensschaden er geltend machen kann. Denkbar ist mE, dass der Vertrauensschaden darin liegt, dass der Geschädigte sich bei pflichtgemäßer Aufklärung über die Kaufnebenkosten *ex ante* auch die Kaufnebenkosten fremdfinanziert hätte und aufgrund der nachträglichen Kenntnis über die Kaufnebenkosten ein zusätzliches Darlehen aufnehmen musste, was ihn wirt-

²⁵ Vgl RIS-Justiz RS0115219.

²⁶ OGH 9 Ob 68/08b JBl 2009, 701; 5 Ob 145/11a wobl 2011/159; *Apathy* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) § 6 KSchG Rz 2.

²⁷ 4 Ob 179/02f SZ 2002/153; *Korinek*, Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, JBl 1999, 149 (162ff); *Rummel* in *Rummel*³ § 864a Rz 10a und § 915 Rz 7.

²⁸ *Apathy* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) § 6 KSchG Rz 86 mwN.

²⁹ RIS-Justiz RS0016420.

³⁰ OGH 14. 11. 2012, 7 Ob 84/12x; 27. 1. 2017, 8 Ob 132/15t.

³¹ OGH 30. 1. 2019, 7 Ob 164/18w; RIS-Justiz RS0023549 (T 28).

³² RIS-Justiz RS0038682 (T 16); RS0112203 (T 7).

³³ OGH 24. 5. 2017, 1 Ob 70/17a.

³⁴ RIS-Justiz RS0106890 (T 31); RS0022686 (T 2).

³⁵ RIS-Justiz RS0022913; zur pflichtwidrigen Unterlassung des Rechtsanwalts s RIS-Justiz RS0022700; RS0106890.

³⁶ RIS-Justiz RS0022913 (T 1, T 8).

³⁷ Vgl RIS-Justiz RS0022706 (T 9); RS0023549 (T 30).

schaftlich (etwa aufgrund der Zinsen und Bearbeitungs-spesen des Kreditinstituts) schlechter gestellt hat. Diesen wirtschaftlichen Nachteil, der dem geschädigten Vertragspartner durch die Aufnahme des zweiten Darlehens entstanden ist, könnte er mE als Vertrauensschaden geltend machen.

2. Irrtumsanfechtung bei unterbliebener Aufklärung über die Höhe des Anwaltshonorars im Lichte einer OGH-E

Einer OGH-E³⁸ aus dem Jahr 2019 lag der Sachverhalt zu Grunde, dass ein Rechtsanwalt mit der Abwicklung und Durchführung von Schenkungsverträgen hinsichtlich einer Liegenschaft und eines Wohnungseigentumsobjekts – ohne ausdrückliche Honorarvereinbarung – beauftragt worden war. Der Rechtsanwalt hatte nach erfolgreicher Durchführung eine nach Einzelleistungen iSd AHK abgerechnete Honorarnote gelegt, wovon nur ein Teil angemessen gewesen war. Der Klient brachte vor, dass er entgegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG nicht darüber informiert worden war, nach welchen Grundsätzen der Rechtsanwalt das Honorar berechnen werde und wie hoch die Honorarbelastung ausfallen werde. Hätte er gewusst, dass der Rechtsanwalt seine Leistungen nach Einzelleistungen abrechnen wollte und wie hoch das Honorar circa ausgefallen wäre, hätte er den Rechtsanwalt nicht beauftragt. Der beklagte Klient focht den Mandatsvertrag mit dem Rechtsanwalt wegen des von ihm verursachten Irrtums über die Honorarverrechnung an.³⁹

Der OGH judizierte, dass ein Rechtsanwalt seinen Mandanten (mit Verbrauchereigenschaft) gem § 5a Abs 1 Z 3 KSchG über den Gesamtpreis seiner Dienstleistung bzw – wenn der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Dienstleistung nicht im Voraus berechnet werden kann – über die Art der Preisberechnung informieren muss. Die Unterlassung der Information nach § 5a Abs 1 Z 3 KSchG begründet gem § 871 Abs 2 ABGB einen vom Informationspflichtigen veranlassten Geschäftsirrtum des Verbrauchers und berechtigt diesen zur Anfechtung. Die Kausalität des Irrtums sah der OGH darin begründet, dass sich der Klient bei Information durch den Rechtsanwalt, in welcher Größenordnung sich sein Honorar bewegen werde, gegen eine Auftragserteilung zu diesen Bedingungen entschieden hätte. Wurde eine Handlung geleistet, kann bereicherungsrechtlich (nur) ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden. Es besteht daher kein Anspruch auf ein bei Abrechnung von Einzelleistungen laut AHK angemessenes Honorar; begehrt werden kann vielmehr nur der Betrag, der bei Beauftragung eines „billigeren“ Rechtsanwalts für dieselbe Leistung zu zahlen gewesen wäre.

Erwähnenswert ist, dass das Berufungsgericht judizierte, dass der Rechtsanwalt auch im Fall einer erfolgreichen Anfechtung des Vertrags im Rahmen der Rückabwicklung nach § 877 ABGB Anspruch auf angemessene Entlohnung

iSd § 1152 ABGB – und damit wiederum auf den letztlich zugesprochenen Betrag – hätte. Der OGH hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen. Die Rechtsfolgen der Rückabwicklung nach § 877 ABGB entsprechen jenen der §§ 1431 und 1437 ABGB, weshalb, sofern die Rückstellung des Geleisteten unmöglich oder untunlich ist, ein Anspruch auf angemessenes Entgelt besteht. Allerdings kann dann, wenn eine Handlung geleistet wurde, (nur) ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden, dh, der Empfänger schuldet Wertersatz nach Maßgabe seines Nutzens im Zeitpunkt der Leistung.⁴⁰ Der Rechtsanwalt hat daher nicht Anspruch auf ein angemessenes Honorar, sondern nur auf jenen Betrag, den der Klient bei Beauftragung eines „billigeren“ Rechtsanwalts für dieselbe Leistung zu zahlen gehabt hätte, weil er nur insoweit bereichert ist. Dass ein bestimmtes Honorar angemessen ist, bedeutet dem OGH zufolge noch nicht, dass man dieselbe Leistung nicht auch – etwa durch Vereinbarung eines Pauschalhonorars anstelle der Abrechnung nach Einzelleistungen – (deutlich) billiger beziehen könnte.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Von Rechtsanwälten errichtete Kaufverträge sind als Vertragsformblätter iSd § 864a ABGB der Klauselkontrolle dann zugänglich, wenn der Rechtsanwalt eindeutig nur einem Vertragspartner zuzuordnen ist, das Mandatsverhältnis dem Vertragspartner des Mandanten des Rechtsanwalts offengelegt wurde und sich dieser erkennbar vorbehaltlos dem Kaufvertragsinhalt „unterwirft“. „Klassische“ Kostentragungsklauseln, in denen kein Hinweis auf eine mögliche Höhe der Kosten enthalten ist, sind im B2C-Geschäft intransparent, weil die Auswirkungen der Klausel unklar bleiben und die Kostenbelastung und wirtschaftliche Tragweite für den Vertragspartner nicht abschätzbar sind.

Verwendet ein Rechtsanwalt eine intransparente Kostenklausel, wodurch der kostenbelastete Vertragsteil über die Höhe der Kosten im Unklaren bleibt, hat der kostenbelastete Vertragsteil mehrere Möglichkeiten, sich in einem passiven Honorarprozess zu wehren, die allesamt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- Wird eine intransparente Klausel gem § 6 Abs 3 KSchG behauptet, müssten entsprechende Feststellungen vom Gericht getroffen werden, aus denen rechtlich das Vorliegen eines Vertragsformblattes abgeleitet werden kann, um den Weg zur Klauselkontrolle zu eröffnen. Werden das Vorliegen eines Vertragsformblattes und anschließend eine intransparente Kostentragungsklausel bejaht,

³⁸ OGH 4. 11. 2019, 3 Ob 112/19w.

³⁹ Der Rechtsanwalt hat § 5a Abs 2 Z 7 KSchG eingewendet, wonach die in Abs 1 leg cit enthaltenen Informationspflichten nicht für Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen gelten. Der OGH judizierte zutreffend, dass sich der Ausnahmetatbestand nur auf den Vertrag über die Liegenschaftstransaktion beziehe, nicht aber auf den Vertrag mit einem Rechtsanwalt zur Errichtung eines Vertrags über eine Liegenschaftstransaktion.

⁴⁰ RIS-Justiz RS0016321 (T 12).

führt dies nicht zur Unwirksamkeit des ganzen Vertrags, sondern zu einer Vertragsanpassung, die sich am dispositiven Recht, am hypothetischen Parteiwillen und der redlichen Verkehrsübung orientiert. Nach diesen Grundsätzen hat der Vertragsrichter Anspruch auf ein angemessenes Honorar iSd § 1152 ABGB, was entweder zur Kürzung seines Honorars oder, sofern sein Honorar ohnehin angemessen war, zur Beibehaltung des bedungenen Honorars führt.

- Wird eine unterbliebene Aufklärung des Rechtsanwalts über die Höhe der Kosten eingewendet, hat der Vertragsteil Anspruch auf Ersatz des verursachten Vertrauensschadens. Der Vertrauensschaden könnte darin liegen, dass der Vertragsteil über die Kaufnebenkosten ein zusätzliches Darlehen aufnehmen musste, was ihn wirtschaftlich (etwa aufgrund der Zinsen und Bearbeitungs-spesen des Kreditinstituts) schlechter gestellt hat.
- Ficht ein Vertragsteil den Mandatsvertrag mit dem Rechtsanwalt wegen Irrtums über die Honorarverrechnung an, hat der Rechtsanwalt nur Anspruch auf jenen Betrag, den der Klient bei Beauftragung eines „billigeren“

Rechtsanwalts für dieselbe Leistung zu zahlen gehabt hätte, weil er nur insoweit bereichert ist.

Da die Einwendungsmöglichkeiten des kostenbelasteten Vertragsteils weitreichend sind, ist dem vertragserrichtenden Rechtsanwalt anzuraten, vor der Annahme des Mandats den Klienten über die Höhe seiner Kosten, der Steuern, Gebühren und Abgaben aufzuklären und zusätzlich eine detaillierte Klausel im Kaufvertrag über die aufgliederten Kosten aufzunehmen. Sind die Kosten nicht abschätzbar, ist der Mandant zumindest iSd E 3 Ob 112/19w über die Art der Preisberechnung aufzuklären. Diese Vorgehensweise schützt den Rechtsanwalt nicht nur vor einem möglichen Honorarstreit, macht die Kosten einbringlich und bewahrt ihn vor einem Disziplinarverfahren⁴¹, sondern gewährt dem Mandanten weitgehende Kostentransparenz und die Möglichkeit, die Kaufnebenkosten pfleglich zu kalkulieren.

⁴¹ Die unterbliebene Aufklärung über die Höhe der Anwaltskosten ist disziplinar zu ahnden; s RIS-Justiz RS0121614.

Bereits ab

€ 40,-

pro
User/Monat

- Völlig ortsunabhängiges Arbeiten mit elektronischer Daten- & Aktenverwaltung**
- Maximale Sicherheit** - DSGVO konform im österreichischen Rechenzentrum.
- Sofort durchstarten!**

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570-82

Business Data Solutions GmbH | Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt | www.bds.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

cloudANWALT

Cloud-Services für Anwaltskanzleien

cloudANWALT ist Ihr virtueller Arbeitsplatz.
Zeit- und ortsunabhängiges und vor allem
sicheres, juristisches Arbeiten.

Aktuelles zur Zahlungsunfähigkeit nach Inkrafttreten von GREx¹ und RIRUG²



AXEL RECKENZAUN
Der Autor ist Rechtsanwalt in Graz.

2021/287

I. VORBEMERKUNGEN

Im Jahr 2021 sind tiefgreifende Änderungen im Exekutionsrecht und im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht erfolgt: Einerseits wurde mit der GREx das Exekutionsrecht novelliert,³ die Änderungen sind mit 1. 7. 2021 in Kraft getreten. Andererseits ist mit 17. 7. 2021 die Restrukturierungsordnung in Kraft getreten, mit der die Restrukturierungsrichtlinie⁴ in der österreichischen Rechtsordnung umgesetzt wurde. Beide Novellen haben auch Änderungen zum Schuldenregulierungsverfahren, dem sogenannten „Privatkonkurs“, gebracht.

Nach Inkrafttreten der Restrukturierungsordnung steht mit dem Restrukturierungsverfahren ein weiteres Verfahren zur Krisenbewältigung für Unternehmer zur Verfügung. Schuldnervertreter tragen bei der Wahl des „richtigen“ Verfahrens einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen oder Scheitern der Krisenbewältigung. Für den Privatkonkurs ist künftig wichtig, dass das Abschöpfungsverfahren nun mit Tilgungsplan oder Abschöpfungsplan möglich ist.

§ 49a EO i d F der GREx soll künftig die Schnittstelle zwischen (unzweckmäßigem) Exekutionsverfahren und (erwünschtem) Insolvenzverfahren bilden, in dem die bislang exekutiv betriebenen Ansprüche nach den Vorstellungen des Gesetzgebers weiter durchgesetzt werden sollen.

Sowohl in der Restrukturierungsordnung als auch in der Exekutionsordnung wird der Begriff der **Zahlungsunfähigkeit** (iSd IO) verwendet. An Vorliegen oder Nichtvorliegen werden einerseits Konsequenzen geknüpft; die Zahlungsunfähigkeit hat durch einzelne Bestimmungen der ReO und der EO aber auch andererseits neue Konturen bekommen. So sind verschiedene Folgen an die (offenkundige) Zahlungsunfähigkeit geknüpft. All dem widmet sich – insb aus dem Blickpunkt des Beraters – der vorliegende Beitrag.

II. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

1. Zahlungsunfähigkeit und wahrscheinliche Insolvenz

Nach der Rsp des OGH⁵ liegt Zahlungsunfähigkeit dann vor, wenn der Schuldner mehr als 5% aller fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann und sich die dazu erforderlichen Mittel nicht in angemessener Frist verschaffen kann, worunter der OGH grundsätzlich eine Frist von drei Monaten versteht.⁶

Die Bemühungen des Schuldners und seiner Berater können auch in die andere Richtung gehen: Durch den Ab-

schluss von Stundungsvereinbarungen und Festlegung eines erfüllbaren Ratenzahlungsplans kann die Höhe der fälligen Verbindlichkeiten reduziert bzw auch der Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeiten verändert werden⁷, um durch solche Vereinbarungen an der Zahlungsunfähigkeit „zu drehen“. Auch ein Rangrücktritt kann die Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten.⁸

Für den Rechtsberater gibt es für die „Anamnese“ eines Klienten in der Krise folgende Anhaltspunkte:

Es werden nur bereits fällige Verbindlichkeiten in die Beurteilung einbezogen.⁹ Wurden Verbindlichkeiten in der Vergangenheit bislang grundsätzlich ohne wesentlichen Verzug bei Fälligkeit bezahlt, liegt bei einer **ex ante Sicht** (es ist möglich oder zumindest fraglich, dass die notwendigen Mittel künftig bereitgestellt werden können) zum Beurteilungszeitpunkt eine Zahlungsstockung und/oder drohende Zahlungsunfähigkeit vor. In einer **ex post Betrachtung** (die Liquiditätslücke konnte seit ihrem Auftreten in den vergangenen zwei bis drei Monaten geschlossen werden) lag zum ersten Beurteilungszeitpunkt damit eine Zahlungsstockung vor.

Ergibt jedoch die ex post Betrachtung zum – nunmehrigen – Beurteilungszeitpunkt die Feststellung, dass die Liquiditätslücke in den vergangenen drei Monaten **nicht** geschlossen wurde, also bereits vor drei Monaten die Zahlungsunfähigkeit drohte, weist dies nun in Richtung des Vorliegens von Zahlungsunfähigkeit iSd § 66 IO.

2. Wahrscheinliche Insolvenz von Unternehmern

Die präzise Beurteilung der Ist-Situation zum Zeitpunkt der Beratung ist Basis für richtigen Rat:

Bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** können natürliche Personen, die ein **Unternehmen** betreiben, juristische Personen, Gesellschaften oder Verlassenschaften die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens gem § 167 Abs 2 IO beantragen; alternativ ist aber Unternehmern nun auch die Einleitung

¹ BGBl I 2021/86.

² Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz BGBl I 2021/147.

³ Hierzu in *Heinke/Hoffmann*, AnwBl 2021, 438.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

⁵ OGH 19. 1. 2011, 3 Ob 99/10 w.

⁶ Zu dieser 5%-Grenze *Schumacher* in KLS § 66 IO Rz 7 ff.

⁷ *Schumacher* in KLS § 66 IO Rz 12.

⁸ *Schumacher* in KLS § 66 IO Rz 16.

⁹ *Schumacher* in KLS § 66 IO Rz 9; *Dellinger* in *Konecny* § 66 Rz 16 ff.

eines Restrukturierungsverfahrens möglich.¹⁰ **Droht nämlich die Zahlungsunfähigkeit**, ist nach der ReO die Insolvenz des Schuldners wahrscheinlich. Diese **wahrscheinliche Insolvenz** liegt gem § 6 Abs 2 ReO vor, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre, was insb **bei drohender Zahlungsunfähigkeit** (iSd IO) anzunehmen ist.

Ergibt aber die Beurteilung, dass der rechtsuchende Unternehmer bereits zahlungsunfähig ist, stehen alternativ für den Antragsteller die beiden Insolvenzverfahren Konkursverfahren oder Sanierungsverfahren zur Verfügung; das Restrukturierungsverfahren ist grundsätzlich für zahlungsunfähige Schuldner nicht geeignet.¹¹

Der Zugang zum Restrukturierungsverfahren ist aber niederschwellig geregelt. Grundsätzlich wird vom Gericht vor Einleitung des Verfahrens nicht geprüft, ob Zahlungs(un)fähigkeit vorliegt. Die Zahlungsunfähigkeit wird nur aufgegriffen, wenn sie **offenkundig** vorliegt (§ 7 Abs 3 ReO).¹² Dies kann sich insb aus den **Exekutionsdaten** ergeben (unten VI).¹³

Fällt ein Konkursantrag eines Gläubigers zeitlich mit einem Antrag des Schuldners auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens zusammen, und wird vom antragstellenden Gläubiger auch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bescheinigt, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Konkursverfahren zu eröffnen; der Antrag auf Eröffnung des Restrukturierungsverfahrens wäre wegen Zahlungsunfähigkeit zurückzuweisen.¹⁴

Nach Einleitung des Restrukturierungsverfahrens entstandene Verbindlichkeiten müssen – sie sind sog ausgenommene Forderungen gem § 3 Abs 1 Z 3 ReO – weiter bei Fälligkeit bezahlt werden. Können sie nicht bezahlt werden, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§ 34 Abs 3 Z 3 ReO). Wer also trotz Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beantragt oder dazu rät, läuft Gefahr, planlos zu scheitern, sollte das Verfahren eingeleitet werden.¹⁵

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorliegen der **insolvenzrechtlichen Überschuldung** (§ 67 IO) kein Hindernis für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens ist, solange **nicht auch Zahlungsunfähigkeit** vorliegt. Da der Überschuldungsbegriff zweigliedrig ist (rechnerische Überschuldung und negative Fortführungsprognose¹⁶), steht das Restrukturierungsverfahren auch überschuldeten Schuldner offen, wenn der angestrebte Restrukturierungsplan mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Chance auf Annahme und Bestätigung hat. Die negative Fortführungsprognose „dreht sich“ mit einem Restrukturierungsplan, der Chancen auf Annahme hat, in eine **bedingte**, positive Fortführungsprognose. Damit können im Ergebnis iSd § 67 IO überschuldete Antragsteller, insb juristische Personen, nun wählen, ob sie ein Insolvenzverfahren oder ein Restrukturierungsverfahren einleiten.¹⁷

III. WESENTLICHE UNTERSCHIEDE DER VERFAHRENSMODELLE NACH IO UND REO

1. Verwaltung des Vermögens

Im Konkursverfahren und im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung wird ein Masseverwalter bestellt; dies mit den Pflichten und der Verantwortlichkeit gem § 81 a IO.

Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kommt es zur Bestellung des Sanierungsverwalters; der Schuldner hat Eigenverwaltung (§ 171 IO); diese kann gem § 172 IO beschränkt werden.¹⁸ Die Eigenverwaltung ist zu entziehen, wenn der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen wurde (§ 170 Abs 1 Z 3 IO).¹⁹

Auch im Restrukturierungsverfahren besteht Eigenverwaltung.²⁰ Der Schuldner behält die Kontrolle über seine Vermögenswerte und den Betrieb seines Unternehmens, soweit nicht dem bestellten Restrukturierungsbeauftragten Aufgaben übertragen werden (§ 16 Abs 1 ReO).

Gründe bzw Voraussetzungen für die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten sind in den §§ 9, 14 und 16 ReO geregelt. Insb kann der Restrukturierungsbeauftragte gem § 14 Z 3 ReO mit der Übernahme der **teilweisen Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners** beauftragt werden.²¹ Nach § 16 Abs 2 ReO kann das Gericht auch dem Schuldner für die Dauer des Verfahrens bestimmte Rechtshandlungen untersagen oder an die Zustimmung des Gerichts oder die Zustimmung des Restrukturierungsbeauftragten (oder beide) binden. Ein Beschluss über die Beschränkung der Eigenverwaltung kann nicht angefochten werden, aber auf Antrag abgeändert werden (§ 16 Abs 4 ReO). Im Unterschied zum Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann die Eigenverwaltung im Restrukturierungsverfahren aber **nicht zur Gänze** entzogen werden.²²

2. Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse

Die Unterschiede zwischen Insolvenzverfahren und Restrukturierungsverfahren werden in diesem Bereich besonders deutlich: Während im Insolvenzverfahren zweiseitige Verträge, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

¹⁰ Mohr, ZIK 2021/93, 82; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 71 und 333.

¹¹ EB RIRUG Allgemeiner Teil; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 333.

¹² Mohr, ZIK 2021/93, 86.

¹³ Mohr, ZIK 2021/93, 85.

¹⁴ Reckenzaun, IO I ReO (2021) 367.

¹⁵ Riel, AnwBl 2021/193, 380.

¹⁶ OGH 3. 12. 1986, 1 Ob 655/86; Schumacher in KLS § 67 Rz 4f mwN.

¹⁷ EB RIRUG Allgemeiner Teil; Mohr, ZIK 2021/93, 83; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 72.

¹⁸ Zu den beiden Varianten des Sanierungsverfahrens Konecny in Konecny (Hrsg), ZIK Spezial, IRÄG 2010, 9; Isola in Poltsch/Bertl/Fraberger/Reckenzaun/Isola/Petsch (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenzabwicklung 6ff.

¹⁹ Lentsch in KLS § 170 Rz 18ff mwN.

²⁰ Mohr, ZIK 2021/93, 93; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 350.

²¹ Mohr, ZIK 2021/93, 87; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 347.

²² Reckenzaun, IO I ReO (2021) 350.

rens beidseits noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, gem § 21 Abs 1 IO gelöst werden können²³, besteht im Restrukturierungsverfahren keine solche begünstigte Auflösungsmöglichkeit für Schuldner oder Restrukturierungsbeauftragten. Auch Bestandverträge oder Arbeitsverträge können nur im Insolvenzverfahren (§§ 23, 25 IO), nicht aber im Restrukturierungsverfahren (auch nicht im Verfahren nach dem URG) begünstigt gelöst werden.²⁴

Restrukturierungen werden jedoch meist auch von einem Belegschaftsabbau begleitet. Dass im Restrukturierungsverfahren eine begünstigte Auflösungsmöglichkeit für Dienstverhältnisse nicht gegeben ist, ist ein **wesentlicher Nachteil** des neuen Verfahrens.²⁵ Bestehende und künftige Forderungen derzeitiger oder ehemaliger Arbeitnehmer sind gem § 3 Abs 1 Z 1 ReO vom Restrukturierungsverfahren ausgenommen. Dies bedeutet, sie können auch nicht durch einen Restrukturierungsplan gekürzt werden und sind aus diesem Grund auch nicht nach dem IESG gesichert.²⁶

3. Vertragsschutz

Bei Unternehmensfortführung besteht nach der IO im Konkurs- und Sanierungsverfahren ein in § 25a IO geregelter Schutz vor Vertragsauflösung: Die mit dem Schuldner geschlossenen Verträge können vom Vertragspartner bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden, wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte.²⁷

Ein (beschränkter) Schutz vor Vertragsauflösung kann auch im Restrukturierungsverfahren bestehen: Allerdings ist dieser Schutz vor Vertragsauflösung nur gegeben, wenn auf Antrag des Schuldners eine sog **Vollstreckungssperre** gem § 19 ReO angeordnet wird (§ 26 Abs 1 ReO).²⁸

Gläubiger, für die eine solche **Vollstreckungssperre gilt**, dürfen in Bezug auf vor der Vollstreckungssperre entstandene Forderungen und allein aufgrund der Tatsache, dass die Forderungen vom Schuldner nicht gezahlt wurden, nicht Leistungen aus wesentlichen noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge vorzeitig fällig stellen, kündigen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern.²⁹ Neu entstehende Forderungen aus solchen Verträgen müssen aber erfüllt werden; ein (neuer) Verzug würde die Vertragsauflösung rechtfertigen.³⁰

Nach § 26 Abs 3 ReO sind vertragliche Vereinbarungen über die Verweigerung von Leistungen, die die vorzeitige Fälligkeit, Kündigung oder Abänderung von Verträgen, die an die Einleitung des Verfahrens, die Antragstellung oder die Bewilligung der Vollstreckungssperre oder die wahrscheinliche Insolvenz anknüpfen, unzulässig. Ipso-facto-Klauseln sind also unabhängig von einer Vollstreckungssperre nach der ReO ungültig.³¹ Diese Regelung ähnelt damit § 25b Abs 2 IO.

4. Haftung und Insolvenzschutz

Für Organe einer Gesellschaft hat schon die Bewilligung einer Vollstreckungssperre zwei weitere wichtige Folgen: Die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **wegen Überschuldung** zu beantragen, ruht während der Vollstreckungssperre (§ 24 Abs 1 ReO). Konsequentermaßen entfällt die an die Überschuldung anknüpfende Haftung gem § 84 Abs 3 Z 6 AktG und § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG (§ 25 Abs 1 ReO).³²

Keine Änderung bringt die Vollstreckungssperre bezüglich der Verpflichtung, gem § 66 IO **bei Zahlungsunfähigkeit** die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen; diese Verpflichtung bleibt auch während eines bereits anhängigen Restrukturierungsverfahrens und trotz Bewilligung einer Vollstreckungssperre aufrecht.³³ Der Berater sollte nachweislich darüber den Klienten aufklären (hieszu unten IV.).

5. Sanierungsplan – Restrukturierungsplan

Herzstück des neuen Restrukturierungsverfahrens ist der Restrukturierungsplan, der vom Schuldner vorzuschlagen ist. Dieser Plan kann dem verfahrenseinleitenden Antrag bereits angeschlossen werden oder er ist nach entsprechender Antragstellung innerhalb der darauf gerichtlich gesetzten Frist vorzulegen (§ 7 Abs 1 Z 1, § 8 Abs 2 ReO).³⁴

Im Gegensatz dazu muss ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Sanierungsverfahrens bereits einen Sanierungsplan enthalten (§ 167 Abs 1 Z 2 IO). Im Konkursverfahren wird der Antrag auf Annahme eines Sanierungsplans in der Regel nach der Berichts- und Prüfungstagsatzung eingebracht. Die Insolvenzordnung sieht auch dafür eine entsprechende Fristsetzung durch das Insolvenzgericht vor (§ 114b Abs 2 IO).

In der Restrukturierungsordnung ist grundsätzlich die Bildung von **Gläubigerklassen** gem § 29 Abs 1 ReO vorgesehen. Ist der Schuldner ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen (KMU), muss er aber keine Gläubigerklassen bilden (§ 29 Abs 3 ReO). Aus der Sicht des Beraters ist wesentlich, dass zur Annahme des Restrukturierungsplans die Summenmehrheit der anwesenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75% der Gesamtsumme der anwesenden Gläubiger in dieser Klasse beträgt.

²³ Perner in KLS § 21 Rz 9f mwN.

²⁴ Riel, AnwBl 2021/193, 381.

²⁵ Reckenzaun, IO I ReO (2021) 330.

²⁶ Reckenzaun, IO I ReO (2021) 330; Riel, AnwBl 2021/193, 382.

²⁷ Ausführlich Widhalm-Budak in Konecny, IRÄG 2010, ZIK Spezial 23ff; Perner in KLS § 25a Rz 1ff.

²⁸ Mohr, ZIK 2021/93, 90; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 371; Reckenzaun, Vollstreckungssperre und Entfall der Insolvenzantragspflicht, in Konecny (Hrsg), ZIK Spezial: RIRUG (im Druck).

²⁹ Mohr, ZIK 2021/93, 90; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 371.

³⁰ Mohr, ZIK 2021/93, 90.

³¹ Mohr, ZIK 2021/93, 90; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 371.

³² Mohr, ZIK 2021/93, 90; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 366.

³³ Mohr, ZIK 2021/93, 90; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 367.

³⁴ Mohr, ZIK 2021/93, 91; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 375ff.

Werden (KMU) keine Klassen gebildet, so gilt dieses Summenmehrheitserfordernis auch.³⁵

Im Gegensatz dazu muss zur Annahme eines Sanierungsplans die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger nur mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden, stimmberechtigten Insolvenzgläubiger betragen (§ 147 Abs 1 IO). Damit ist der Restrukturierungsplan in puncto Summenmehrheit schwerer „durchzubringen“ als ein Sanierungsplan.³⁶ Die Kopfmehrheit (in ReO und IO mehr als die Hälfte) ist in beiden Verfahrensordnungen ident. In der ReO muss die Kopfmehrheit aber wieder in jeder Klasse für die Annahme erreicht werden.

6. Klassenübergreifender Cram-down

Ein Restrukturierungsplan, der nicht in jeder Gläubigerklasse von den betroffenen Gläubigern angenommen worden ist, kann über Antrag des Schuldners dennoch vom Gericht bestätigt werden.

Voraussetzung ist, dass ablehnende Gläubigerklassen gleichgestellt werden wie gleichrangige Klassen und bessergestellt werden als nachrangige Klassen und keine Gläubigerklasse mehr erhält als den vollen Betrag ihrer Forderungen (§ 36 Abs 1 ReO). Wurden nur zwei Gläubigerklassen gebildet, muss zumindest in einer Klasse eine Annahme erfolgt sein (§ 33 Abs 1 ReO).

Eine ähnliche oder vergleichbare Regelung ist in der IO nicht enthalten.

7. Öffentliche Bekanntmachung

Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzedikts folgt (§ 2 Abs 1 IO). Die öffentliche Bekanntmachung ist die entsprechende Veröffentlichung in der Insolvenzdatei (§ 255 IO).

Die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens wird hingegen **nur über Antrag** des Schuldners **öffentlich bekannt** gemacht (§ 44 ReO). Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Ediktsdatei (§ 44 Abs 9 ReO). Wird ein solcher Antrag gestellt und erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung, so liegt ein sog **europäisches Restrukturierungsverfahren** vor. Dann, und nur dann, fällt das Restrukturierungsverfahren auch in den Anwendungsbereich der EuInsVO.³⁷ Im Rahmen der Beratung des Schuldners ist also zu hinterfragen, ob Vertrags- und Gläubigerbeziehungen zu Vertragspartnern in den Mitgliedsstaaten bestehen und insoweit die Anwendung der EuInsVO bei der Abwicklung förderlich ist.³⁸

8. Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren

Wenn nur Finanzgläubiger betroffene Gläubiger sind, hat das Gericht auf Antrag des Schuldners ein vereinfachtes Re-

strukturierungsverfahren einzuleiten. Dem Antrag ist eine **Restrukturierungsvereinbarung** anzuschließen, die dem Inhalt eines Restrukturierungsplans entspricht.³⁹ Mit dem Antrag ist auch nachzuweisen, dass die Mehrheit von mindestens 75% der Gesamtsumme der Forderungen in jeder Gläubigerklasse der Restrukturierungsvereinbarung zugestimmt hat. Ein vergleichbares Modell eines „pre-packed“ Sanierungsplans gibt es in der Insolvenzordnung nicht.

IV. EINTRITT DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT UND ANHÄNGIGES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN

Es ist nicht auszuschließen, dass während des anhängigen Restrukturierungsverfahrens Zahlungsunfähigkeit eintritt, etwa weil Banken bisher offene Kreditlinien nicht mehr ausnützen lassen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass ein Restrukturierungsverfahren eröffnet wird, obwohl die Zahlungsunfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorlag (oben II. 2.).

Im Rahmen der zum Ministerialentwurf seitens des ÖRAK erstatteten Stellungnahme wurde darauf verwiesen, dass die Handlungspflichten iZm dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit während des laufenden Restrukturierungsverfahrens zu präzisieren wären.⁴⁰ Gefordert wurde eine Pflicht für den Schuldner, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Gefordert wurde ferner auch, den Restrukturierungsbeauftragten zu verpflichten, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit dem Gericht mitzuteilen.⁴¹ Nach den Vorstellungen des ÖRAK sollte die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit zur Einstellung des Restrukturierungsverfahrens führen.

Diese Vorschläge wurden im Begutachtungsverfahren nicht aufgegriffen; ein entsprechend klarer Tatbestand fehlt in der Liste der Einstellungsgründe gem § 41 ReO. Allerdings wird iZm den Regelungen über den Insolvenzschutz (§ 24 ReO) klargestellt, dass die **Verpflichtung des Schuldners**, einen Insolvenzantrag bei **Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** zu stellen, trotz Einleitung des Restrukturierungsverfahrens und der Vollstreckungssperre **bestehen bleibt**.⁴² Eine Schuldnervertretung kann sich sehr unerfreulich entwickeln, wenn der Schuldner den entsprechenden Hinweis seines Beraters nicht aufgreift und auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Restrukturierungsverfahren nicht entsprechend reagiert. Es gibt keine „Notbremse“ für das Verfahren. Reagiert der Schuldner nicht entsprechend auf seine Zahlungsunfähigkeit, bleibt dem Vertreter nur die Zurück-

³⁵ Mohr, ZIK 2021/93, 91; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 381.

³⁶ Reckenzaun, IO I ReO (2021) 381.

³⁷ Mohr, ZIK 2021/93, 94; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 407.

³⁸ Hinweis: Österreich muss dazu aber noch die Aufnahme des Restrukturierungsverfahrens in den Anhang A der EuInsVO beantragen.

³⁹ Mohr, ZIK 2021/93, 94; Reckenzaun, IO I ReO (2021) 410.

⁴⁰ Riel, AnwBl 2021/193, 381.

⁴¹ Vgl in diesem Zusammenhang Regelung in § 10 Abs 2 URG.

⁴² Mohr, ZIK 2021/93, 90.

legung des Mandats, um sich von diesem Vorgehen zu distanzieren.

Tritt die Zahlungsunfähigkeit während des Restrukturierungsverfahrens ein und beantragt ein **Gläubiger** die Verfahrenseröffnung, so hat das Gericht – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Davon ist nur abzusehen, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger** wäre.⁴³ Über dieses allgemeine Interesse entscheidet das Gericht im Restrukturierungsverfahren und hat nach Rechtskraft dieser Entscheidung das Insolvenzgericht zu informieren (§ 24 Abs 3 ReO).

V. OFFENKUNDIGE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT (§ 7 ABS 3 REO) – VERMUTUNG DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT (§ 19 ABS 4 REO)

Wie oben bereits dargestellt wurde, hat das Gericht das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich bei Einleitung des Verfahrens nicht zu prüfen. Der Antrag ist nur dann unzulässig (§ 7 Abs 3 ReO), wenn wahrscheinliche Insolvenz offenkundig nicht vorliegt oder *sich aus den Exekutionsdaten die Zahlungsunfähigkeit offenkundig ergibt*. Diese Offenkundigkeit lässt sich insb aus einem Beschluss gem § 49a EO (in der Fassung der GREx – hiezu tieferstehend VI.) ableiten.

IZm der **Anordnung einer Vollstreckungssperre** soll jedoch die **Zahlungsunfähigkeit geprüft werden** (§ 19 Abs 4 ReO).

Hier bringt die ReO eine (neue) **Vermutung der Zahlungsunfähigkeit**: Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn **zur Hereinbringung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren** gegen den Schuldner geführt werden, die weder eingestellt, aufgeschoben, noch unter vollständiger Befriedigung des Gläubigers beendet sind. Die Abgabenbehörden und die Sozialversicherungsträger sind zur Auskunft darüber verpflichtet (§ 19 Abs 4 ReO).

Dieser unterschiedliche Umgang der ReO mit der Zahlungsunfähigkeit (keine Prüfung bei Einleitung, Prüfung vor Bewilligung der Vollstreckungssperre) führt für Berater bei Einleitung des Verfahrens zu einer „Doppelmühle“: Wird der Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens mit einem Antrag auf Anordnung (auch nur einer) Vollstreckungssperre gekoppelt, um Vertragsschutz, Insolvenzschutz und Haftungsreduktion zu erreichen, ist mit einer tiefergehenden Prüfung der Zahlungsunfähigkeit durch das Gericht zu rechnen, was auch zur Zurückweisung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens (wegen Zahlungsunfähigkeit) führen kann.

Wird der Antrag auf Anordnung der Vollstreckungssperre nicht gestellt (oder soll er erst später allenfalls gestellt werden), riskiert der Berater, mit einem (unerkannt) zahlungsunfähigen Mandanten in ein Restrukturierungsverfahren „hineinzugeraten“.

Die im skizzierten § 19 Abs 4 ReO vermutete Zahlungsunfähigkeit wegen anhängiger Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen dürfte aus heutiger Sicht künftig Insolvenzverwalter bei der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen, insb nach § 31 IO, unterstützen.

VI. FESTSTELLUNG DER OFFENKUNDIGEN ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT (§ 49A EO)

1. Neuregelung: § 49a EO

Der Begriff der **offenkundigen Zahlungsunfähigkeit** findet sich nun aber auch in der Exekutionsordnung im neuen § 49a EO: Stellt sich in einem Exekutionsverfahren bei einem zur Ermittlung von Vermögen stattfindenden Vollzug durch das Vollstreckungsorgan oder einen Verwalter heraus, dass die verpflichtete Partei **offenkundig** zahlungsunfähig ist, so hat das Vollstreckungsorgan oder der Verwalter **nach diesem Vollzug** mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlungen **innehaltend**, soweit nicht Vermögensobjekte zugunsten des betreibenden Gläubigers verpfändet worden sind oder gesetzliche Pfandrechte bestehen (§ 49a Abs 1 EO).

Bei diesem Vollzug sind allerdings Pfändungen noch vorzunehmen. Der Akt ist dem Gericht vorzulegen, das zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für das Innehalten gegeben sind.⁴⁴ Kommt das Gericht ebenfalls zum Ergebnis, dass die verpflichtete Partei **offenkundig zahlungsunfähig** ist, so hat dies das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien mit Beschluss festzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses die offenkundige Zahlungsunfähigkeit **öffentlich bekanntzumachen**. Sämtliche Exekutionsverfahren des betreibenden Gläubigers auf das bewegliche Vermögen ruhen und werden nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers fortgesetzt (§ 49a Abs 2 Satz 1 und 2 EO).⁴⁵

Nach den Materialien⁴⁶ soll mit dieser Bestimmung die Schnittstelle zwischen Exekutions- und Insolvenzrecht geregelt und das Vorliegen einer offenkundigen Zahlungsunfähigkeit vom Gericht wahrgenommen und festgestellt werden. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass Forderungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit **nicht im Exekutionsverfahren, sondern im Insolvenzverfahren** hereingebracht werden sollen.⁴⁷ Würden nämlich Forderungen im Rahmen des Exekutionsverfahrens durchgesetzt, obwohl der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist, so würden diese Durchsetzungen im Rahmen des Exekutionsverfahrens

⁴³ EB RIRUG Allgemeiner Teil.

⁴⁴ *Mohr*, GREx: Wahrnehmung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit in Exekutionsverfahren, RdW 7/2021, 466.

⁴⁵ *Heinke/Hoffmann*, AnwBl 2021, 439.

⁴⁶ 770 BlgNR 27. GP zu Z 62; ausführlich mwN *Mohr/Pesendorfer* in *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 593 ff.

⁴⁷ 770 BlgNR 27. GP zu Z 62; ausführlich mwN *Mohr/Pesendorfer* in *Mohr/Erikson/Michlits/Pesendorfer/Reichel*, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (2021) Rz 595.

rens in einem später doch eröffneten Insolvenzverfahren meist der Anfechtung unterliegen.

Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass auf einen solchen Feststellungsbeschluss entweder der Gläubiger oder der Schuldner reagiert, also Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des bisher Verpflichteten gestellt werden. Folgt tatsächlich eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der verpflichteten Partei, so **erlischt** das beim Vollzug gem Abs 1 begründete Pfandrecht.

Die Veröffentlichung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit steht Bewilligungen von Exekutionsanträgen, die auf das bewegliche Vermögen der verpflichteten Partei gerichtet sind, entgegen. Erst wenn die Voraussetzungen nach § 49a Abs 3 EO vorliegen und die Fortsetzung des bislang ruhenden Verfahrens wieder möglich wäre, können Exekutionen wieder bewilligt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Unterhaltsexekutionen nach § 291b Abs 1 EO auf den Unterschiedsbetrag nach § 291b Abs 3 EO.

Die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens idS ist erst möglich, wenn der betreibende Gläubiger bescheinigt, dass **Zahlungsunfähigkeit nicht mehr vorliegt** (§ 49 Abs 3 Z 1 EO – diese Bescheinigung ist zeitnah schwer vorstellbar), das Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Zahlungsunfähigkeit abweist (angesichts des rechtskräftigen Beschlusses mE noch weniger vorstellbar) oder mangels kostendeckenden Vermögens abweist (§ 49 Abs 3 Z 2 EO). Dieser zuletzt genannte Fall könnte – Insolvenzantrag vorausgesetzt – tatsächlich öfter eintreten, sofern sich das Verfahren gegen verpflichtete Unternehmer richtet.

Weitere Gründe, das Exekutionsverfahren fortzusetzen, sind die Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens (§ 49 Abs 3 Z 3 EO) sowie letztlich, dass das Insolvenzgericht länger als drei Monate über einen Insolvenzantrag des Gläubigers nicht entscheidet (§ 49 Abs 3 Z 4 EO).

Zwar sollen nach dem Wortlaut von § 49a Abs 2 EO nur sämtliche Exekutionsverfahren des **betreibenden Gläubigers** ruhen⁴⁸; es ist aber schwer vorstellbar, dass bei einem weiteren Vollzug, der für einen anderen betreibenden Gläubiger vorgenommen wird, Gerichtsvollzieher oder Verwalter zu einer anderen Beurteilung kommt. Es ist also zu erwarten, dass die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit faktisch sämtliche anhängigen Exekutionsverfahren aller betreibenden Gläubiger gegen denselben Verpflichteten betreffen wird.

2. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit aus Gläubigersicht

Aus Gläubigersicht steht mit der rechtskräftigen Feststellung der Zahlungsunfähigkeit fest, dass die betriebene Forderung weitgehend oder überhaupt zur Gänze uneinbringlich sein dürfte, wenn es zur Insolvenzeröffnung über das Vermögen der verpflichteten Partei kommt.

Da ein Gläubigerantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens etwas kostet, die Quotenerwartung sehr gering ist und überdies das noch bei dem Vollzug begründete **Pfandrecht** bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der verpflichteten Partei gem § 49a Abs 5 EO **erlischt**, bringt die Insolvenzeröffnung aus Sicht eines „normalen“ Gläubigers wenig Vorteile (außer man zielt darauf ab, kostengünstig über die Feststellung der Insolvenzforderung zu einem weiteren Exekutionstitel zu kommen). Lediglich von institutionellen Gläubigern, wie Sozialversicherungsträgern, die vorrangig interessiert sind, das „Treiben des Verpflichteten“ zu beenden, sind künftig vermutlich vermehrt Insolvenzanträge nach einer Beschlussfassung gem § 49a EO zu erwarten.

3. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit aus der Sicht des Schuldners

Für die meisten Verpflichteten wird die Feststellung der eigenen Zahlungsunfähigkeit keine Neuigkeit sein.

Anreiz für einen raschen Insolvenzantrag soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers für natürliche Personen die Neuregelung des Abschöpfungsverfahrens sein: Das (neue) Abschöpfungsverfahren mit **Tilgungsplan** (§ 199 Abs 2 IO) mit nur dreijähriger Laufzeit steht (vormaligen) Unternehmen nur dann offen, wenn sie binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses über die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die Einleitung des Schuldenregulierungsverfahrens beantragen, sonst liegt ein Einleitungshindernis (§ 201 Abs 2 Z 1 IO) vor; es kann dann nur über ein Abschöpfungsverfahren mit **Abschöpfungsplan** mit fünfjähriger Laufzeit die Restschuldbefreiung angestrebt werden.

Ist die verpflichtete Partei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses über das Vorliegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit kein Unternehmer, ist das Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren mit Tilgungsplan niederschwelliger geregelt: Es genügt, binnen 30 Tagen Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens zu ergreifen. Ferner dürfen ab der öffentlichen Bekanntmachung keine neuen Schulden eingegangen werden, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können (§ 201 Abs 3 IO). Ob das neue System im Abschöpfungsverfahren tatsächlich hinreichend Anreiz für rasche Eigenanträge auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens bildet, bleibt abzuwarten.

4. Ergebnis

Die Zielsetzung, ergebnislose Exekutionsverfahren zu beenden und möglichst rasch in ein Insolvenzverfahren überzuleiten, ist zu begrüßen. Die Umsetzung erfolgte jedoch mE halbherzig. Die Novelle wäre Anlass gewesen, die Abkehr vom Antragsprinzip in dieser Situation zu diskutieren und

⁴⁸ IdS *Mohr*, RdW 2021, 467.

umzusetzen. Gerade, wenn **weder** der Schuldner **noch** der Gläubiger ein Konkursverfahren **wollen**⁴⁹, wäre es aus meiner Sicht zweckmäßig, die Zweckmäßigkeit einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die sonstigen Voraussetzungen einer Insolvenzeröffnung im Interesse anderer (insb neuer) Gläubiger, Vertragspartner und der öffentlichen Hand amtswegig zu prüfen.

VII. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT – NEUE KONTUREN

Die Novelle der Exekutionsordnung (§ 49a EO) und die Restrukturierungsordnung (§ 7 Abs 3, § 19 Abs 4 EO) haben zusammenfassend der Zahlungsunfähigkeit (iSd § 66 IO) neue Konturen gegeben. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist eine Möglichkeit, die **wahrscheinliche Insolvenz** zu definieren. Das Restrukturierungsverfahren ist für zahlungsunfähige Schuldner zwar nicht vorgesehen, die Zahlungsunfähigkeit wird aber bei Einleitung des Verfahrens **nicht geprüft**. Sie wird **erst geprüft**, wenn eine Vollstreckungssperre beantragt wird.

Auf der anderen Seite steht **offenkundige Zahlungsunfähigkeit** der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens entgegen.

§ 49 EO soll eine Verbindung zwischen (nicht mehr gewünschtem) Exekutionsverfahren und (erwünschtem) Insolvenzverfahren bilden. Offenkundige Zahlungsunfähigkeit ist daher bekannt zu machen, hat aber keine unmittelbaren Konsequenzen. Erwartet werden entsprechende Insolvenzanträge des Gläubigers und des Schuldners.

Die Restrukturierungsordnung macht sich wiederum die Exekutionsakten bei der Prüfung des Vorliegens der Zahlungsunfähigkeit zunutze: Man kann aus dem Vorliegen von Betreibungsakten der Abgabengläubiger oder Sozialversicherungsträger auf die Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten = Schuldners schließen. Sollte das Restrukturierungsverfahren aber bereits eröffnet sein, hat diese Erkenntnis nur die Folge, dass die **Anordnung der Vollstreckungssperre unterbleibt**, das Restrukturierungsverfahren **läuft aber weiter**. Erst eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten würde zur Einstellung des Restrukturierungsverfahrens führen (§ 41 Abs 1 Z 7 ReO).

⁴⁹ Mohr, AnwBl 2021, 388.



Das EU-Recht verständlich gemacht!

- beinhaltet die wichtigsten Entscheidungen des EuGH
- Zusammenfassungen schärfen den Blick fürs Wesentliche
- mit eigenem Kapitel zu Österreich in der EU

Klamert
EU-Recht

3. Auflage 2021. LVI, 454 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-03504-4

59,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Zugang
für Rechts-
anwälte

WiEReG

Der Wirtschafts-Compass

Mit Direktlink zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Als Mitglied der Rechtsanwaltskammer erhalten Sie den **Wirtschafts-Compass** zu besonders günstigen Konditionen. Eine Registrierung ist mit Rechtsanwalts- oder Kanzleicode möglich. Bei einer Neuregistrierung können Sie das Compass-Service **14 Tage gratis nutzen** ab Ihrer Anmeldung zum Wirtschafts-Compass.

Informieren Sie sich unter: www.rechtsanwaelte.at/Mitglieder

RADOK 
*Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation*



COMPASS GRUPPE
INFORMATION FÜR IHREN VORTEIL

**586 Im Gespräch**

Justiz weiter denken

589 Legal Tech & Digitalisierung

Zwischen gestern und morgen: Die Umsetzung von Legal Tech

591 Termine**592 Chronik**

Ehrung: Dr. *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Turbulente Wirtschaft, stabiles Recht

AWAK lässt Leidenschaft für Liegenschaft lodern

595 Aus- und Fortbildung**600 Rezensionen**

Im Gespräch

Justiz weiter denken

Mit 1. 11. 2021 hat Mag. Katharina Lehmayr als Präsidentin des OLG Wien die Nachfolge von Dr. Gerhard Jelinek angetreten. Zuvor war sie fünf Jahre lang Präsidentin des OLG Linz. Mit dem Anwaltsblatt spricht sie über ihre neue berufliche Aufgabe und über die Denkwerkstatt Justiz, die sie Ende September erstmals einberufen hat.

2021/288

Sie haben 25 hochrangige Vertreter der österreichischen Justiz zu einer dreitägigen Klausur am Attersee versammelt, um über die Zukunft der Justiz nachzudenken. Worum ging es Ihnen bei dieser Veranstaltung?

Bei der Entwicklung dieses Formats, das sich periodisch alle zwei bis drei Jahre wiederholen soll, ging es mir darum, abseits vom Berufsalltag Ideen und Visionen zu entwickeln, wohin sich die Justiz entwickeln soll. Wir sind zwar in einem sehr guten System eingebettet, aber die gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen verändern sich laufend. Daher wollten wir – das Organisationsteam besteht aus der Präsidentin der RichterInnenvereinigung Sabine Matejka, dem Leitenden Staatsanwalt aus dem BMJ Oliver Kleiß sowie mir – mit anderen darüber nachdenken, in welchen Bereichen wir uns weiterentwickeln oder auch bewusst nicht ändern wollen. Dabei haben wir uns speziell mit den für eine qualitätsvolle Rechtsprechung notwendigen Rahmenbedingungen beschäftigt.

Besonders wichtig ist uns dabei der Blick von außen, weshalb wir fünf hochrangige Persönlichkeiten, die nicht aus der österreichischen Justiz kommen, eingeladen haben, etwa auch den Präsidenten des ÖRAK Dr. Wolff. Er hat sehr konstruktiv die wichtige Sicht der Anwaltschaft eingebracht, Vizepräsident Fink hat sich als Teilnehmer in den Workshops engagiert.

Die externen Gäste haben uns zu Beginn der Veranstaltung ihren Spiegel vorgehalten, wie sie uns wahrnehmen, und uns Einblicke in ihre Organisation gegeben. Aus diesen und unseren eigenen Ideen heraus haben wir einen Maßnahmenkatalog entwickelt, in dem wir differenzieren, welche der Empfehlungen dieser Klausur wir selbst umsetzen können und wollen und für welche wir allenfalls den Gesetzgeber brauchen. Diesen Maßnahmenkatalog werden wir auch der Frau Justizministerin vorstellen und sie um ihre Unterstützung ersuchen.

Der Titel „Denkwerkstatt“ impliziert ja bereits, dass Bestehendes verändert und in neue Formen gegossen werden soll. Mit welchen Bausteinen der österreichischen Justiz sind Sie derzeit nicht zufrieden?

Weiterentwicklungspotenzial besteht natürlich immer. In der Denkwerkstatt haben wir etwa die Themen Zugang zum Gericht, Verbesserungen im Personalmanagement, auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung, sowie die Professionalisierung unseres Auftretens in der Öffentlichkeit diskutiert.



Foto: Weibold

Wir brauchen und wollen sachliche Kritik.

Während des parlamentarischen Ibiza-Untersuchungsausschusses ist die Justiz beinahe täglich im Fokus der Berichterstattung gestanden und musste viel Kritik einstecken. Sie haben sich gemeinsam mit ihren OLG-Präsidenten-Kollegen in einer Stellungnahme vor die Justiz und den Verfassungsgerichtshof gestellt. Ist das Vertrauen in die Justiz noch intakt und wo verläuft aus Ihrer Sicht die Grenze zwischen berechtigter Kritik und unzulässiger Intervention?

Ja, das Vertrauen in die Justiz ist noch intakt, aber es ist ein kostbares Gut, das gepflegt werden muss. Der VfGH hat es nicht notwendig, dass wir uns vor ihm stellen. Der Herr Präsident hat selbst dazu klare Worte gefunden. Es war aber letztendlich ein wiederholtes pauschales Anpatzen der Justiz, das aufgrund seiner Unsachlichkeit bedenklich geworden ist. Ich sage aber ganz klar: Wir brauchen und wollen sachliche Kritik. Für jede Institution und jede Person ist sachliche Kritik ein Geschenk, weil sie Anstöße für eine Weiterentwicklung bringt. Man bekommt Feedback und andere Sichtweisen, so wie es etwa auch bei der Denkwerkstatt um andere Sichtweisen geht.

Im konkreten Fall ist es darum gegangen, primär einzelne Staatsanwaltschaften und auch Staatsanwälte unsachlich zu diskreditieren. Wir wollten auch darauf hinweisen, dass die Justiz aus dem BMJ, den weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften und den unabhängigen ordentlichen Gerichten besteht. Wenn es einzelne Verfehlungen geben sollte, dann ist das nicht repräsentativ für die ganze Justiz. Das wollten wir auch klarstellen.



Denkwerkstatt Justiz, vlnr: Barbara Blaha, Rupert Wolff, Katharina Lehmayr, Peter Küspert, Meinhard Lukas Foto: privat

Haben Sie eine klare Positionierung zum Thema Bundesstaatsanwalt bzw war das auch ein Thema bei der Denkwerkstatt?

Nein, der Bundesstaatsanwalt war bei der Denkwerkstatt aufgrund unserer Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für die Rechtsprechung kein Thema.

Der Anschein der politischen Einflussnahme ist da, solange die Justizministerin das Weisungsrecht hat. Grundsätzlich bin ich natürlich dafür, diesen Anschein zu bereinigen, aber es hängt von der Detailregelung ab. Wenn es gelingt, ein besseres System zu entwickeln, dann wäre das ein wichtiger Schritt. Man muss die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abwarten und sich ansehen, wie etwa der Bestellungsmodus ist und welchen aktiven Einfluss das Parlament während eines laufenden Verfahrens hat.

Gibt es in Österreich politische Einflussnahme auf die Justiz oder ist das nur ein Anschein, so wie Sie sagen?

Da muss man zwei Dinge trennen: Auf die unabhängige Rechtsprechung gibt es das sicher nicht, das verhindert die Verfassung. Dann gibt es aber auch die Ernennungsvorgänge im Justiz-Management, die von der Justizministerin und vom Bundespräsidenten vorzunehmen sind. Hier wäre es theoretisch genauso möglich wie bei den Staatsanwaltschaften. Ich bin überzeugt, dass keine politische Einflussnahme genommen wird, aber man kann es natürlich nicht restlos ausschließen.

Was soll nun weiter mit den Ergebnissen der Denkwerkstatt Justiz geschehen?

Wir werden versuchen, sie umzusetzen. Das, was wir im eigenen Wirkungsbereich machen können, werden wir selbst in Angriff nehmen, und soweit wir Erlässe, Verordnungen, allenfalls auch Gesetzesänderungen benötigen, werden wir

die Frau Ministerin um ihre Unterstützung ersuchen. Ich möchte nicht, dass es eine Veranstaltung wird, deren Ergebnisse wieder in einer Schublade verschwinden.

Kommen wir zu Ihrer eigenen Karriere. Sie waren fünf Jahre Präsidentin des OLG Linz und sind seit diesem Monat in derselben Funktion am OLG Wien tätig. Was hat Wien, das Linz nicht hat?

Privat meine beiden Töchter, die in Wien wohnen. Beruflich ist die Aufgabe eine ähnliche, allerdings hat der Wiener Sprengel neben seiner Größe auch strukturelle Besonderheiten, die mich interessieren, wie etwa die Spezialgerichtshöfe.

Also ist es primär eine private Entscheidung gewesen, sich auf diese Stelle zu bewerben?

Primär ja, die Entscheidung wurde aber auch dadurch unterstützt, dass ich bereits 18 Jahre in Wien gelebt, dort studiert habe und in die Justiz eingestiegen bin. Wien ist meine zweite Heimatstadt und auch mein Mann ist Wien durch seine frühere berufliche Tätigkeit sehr verbunden. Ich freue mich auf die Menschen, mit denen ich zusammenarbeiten werde, die Herausforderungen in diesem Sprengel und die Stadt selbst mit ihren vielfältigen Angeboten.



Frauenfest der Justiz 2020, vlnr: Maria Berger, Brigitte Bierlein, Irmgard Griss, Katharina Lehmayr Foto: privat

Welche Inputs aus der Denkwerkstatt Justiz können Sie im eigenen Bereich an Ihrem neuen Arbeitsort umsetzen.

Gibt es bereits Reformprojekte, die Sie im Kopf haben?

Ja natürlich, dazu ein paar Beispiele: Rasch umsetzbar sind etwa ein verbessertes Onboarding für alle Berufsgruppen in der Justiz, klare Strukturen für ein Wissensmanagement di-

rekt an den Gerichten, weiters verstärkte Fortbildungsmaßnahmen auch gemeinsam mit der Rechtsanwaltschaft zB zu den Themen der verständlichen Sprache bei Gericht, insb auch bei Verhandlungen. Im Personalmanagement haben wir uns mehr Transparenz und motivationsfördernde Maßnahmen zum Ziel gesetzt. Unsere Ideen wurden natürlich für die gesamte österreichische Justiz entwickelt.

Sie wollten ursprünglich Rechtsanwältin werden, haben sich jedoch während der Gerichtspraxis umentschieden. Bitte erläutern Sie uns die Gründe dafür.

Ich habe vor beiden Berufsbildern großen Respekt, beide sind wichtig für den Rechtsstaat. Es war jedoch so, dass ich während der Gerichtspraxis gemerkt habe, persönlich eher der Typ zu sein, der lieber in der Mitte sitzt. Ich höre mir gerne beide Seiten an, schaffe mir ein möglichst objektives Bild und entscheide dann. Als Rechtsanwalt ist und muss man mit Begeisterung Interessenvertreter sein. Das ist auch eine spannende und wichtige Aufgabe, aber mir entspricht der Richterberuf mehr.

Sie waren als OLG-Präsidentin immer um einen Austausch mit der Anwaltschaft bemüht und haben ein jährliches Treffen der OLG-Präsidenten mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern organisiert. Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen Gesprächen?

Es gibt eine sehr positive Erkenntnis, nämlich, dass die Zusammenarbeit bei aller professionellen Distanz ausgezeichnet funktioniert. Dass wir einander respektieren, wechselseitig vertrauen und auch das Bewusstsein haben, gemein-

sam – natürlich auch mit anderen Institutionen – für den Rechtsstaat verantwortlich zu sein. Aber dafür braucht es immer wieder den Dialog und der funktioniert wirklich ausgezeichnet.

Danke für das Gespräch und alles Gute für die neue Aufgabe in Wien.



Die Teilnehmer der Denkwerkstatt Justiz Foto: privat

Mag. Katharina Lehmayr, geb 1963 in Linz, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien, Studienassistentin am Institut für Öffentliches Recht der Universität Wien, 1990–1999 Familienrichterin am BG Döbling, 1999–2006 Richterin am LG Linz, 2006–2008 Richterin am OLG Linz, 2008–2010 Vizepräsidentin und 2010–2016 Präsidentin des LG Linz, 2016–2021 Präsidentin des OLG Linz, seit 2021 Präsidentin des OLG Wien, Mitglied des Universitätsrates der Johannes-Kepler-Universität in Linz

Zwischen gestern und morgen: Die Umsetzung von Legal Tech

#digitalekanzlei #mobilesarbeiten #mitderzeitgehen



BIRGITTA WINKLER

Die Autorin war 15 Jahre lang in führenden Funktionen in Unternehmen tätig und ist heute Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Unternehmensrecht sowie Lektorin an der FH Kärnten für Internationales Arbeitsrecht; sie ist Mitglied im Arbeitskreis IT und Digitalisierung des ÖRAK.

2021/289

Eine philosophisch-kommerzielle Betrachtung

„Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne [...]“ – dieses Zitat aus dem philosophischen Gedicht „Stufen“ von Hermann Hesse, welches er im Jahre 1941 schrieb, wird nicht unbedingt mit Legal Tech und Rechtsanwälten in Verbindung gebracht. Die wenigsten Anwälte sehen in dem Begriff „Legal Tech“ – oder dessen Umsetzung in ihren unternehmerischen Alltag – einen Zauber, der sich für sie lohnt.

Man mag nun zu Legal Tech stehen wie man will, aber auch nicht-Technik-Aficionados müssen zugeben, dass sich heute mehr Technik in den Büros befindet als noch vor 30 Jahren (wer erinnert sich noch an Kohle- bzw Durchschlagpapier?).

(Technische) Entwicklung ist ein fortlaufender Prozess und deswegen wird es hier immer zu Neuerungen kommen. Will man Möglichkeiten, die den Büroalltag erleichtern, auch in der eigenen Kanzlei umsetzen, so ist es opportun, sich zuvor einige Gedanken zu machen.

Eine Rechtsanwaltskanzlei ist ein Unternehmen wie jedes andere auch. Der täglichen Arbeit liegen (Arbeits-)Prozesse zugrunde, die im besten Falle effizient zu einem positiven Ergebnis führen.

Macht man sich nun (erstmalig) mit einer eigenen Kanzlei selbständig oder überlegt man den Einsatz von Legal Tech-Tools, so lässt sich dies am einfachsten über die bewährte Struktur des Projektmanagements erreichen.

Dazu muss man sich vor Beginn der Umsetzung insbesondere mit den sieben W-Fragen des Projektmanagements auseinandersetzen:

• 1. Wo stehe/n ich/wir als Rechtsanwalt/Kanzlei?

Dies ist die klassische **Ist-Analyse** der aktuellen (Ausgangs-)Situation. Welche Tools werden bereits verwendet – vom Sekretariat bzw vom Anwalt? Gibt es leidige Schwächen bzw was sind die Stärken?

Für die Neugründung einer Kanzlei ist dies wahrscheinlich die einfachste Frage, da hier auf „der grünen Wiese“ geplant werden kann, wobei die Erfahrungen der Kanzleien, bei denen man zuvor gearbeitet hat, miteinfließen. Hier sollte man sich wirklich die Zeit nehmen und sich mit diesen Fragen auseinandersetzen, da hier die einmalige Chance besteht, eine Kanzlei – ganz auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnitten – zu errichten.

• 2. Warum machen wir das?

Hier geht es primär um den angestrebten Nutzen bzw die Wirkung, die man erzielen will. Es werden mittel- und langfristiger Nutzen getrennt betrachtet, wobei jeweils auf die unterschiedlichen Bedürfnisse abgestellt wird (Was will der Klient? Was erleichtert dem Sekretariat die Arbeit? Wie effizient muss das System sein, damit man als Anwalt/Anwältin eine vernünftige Work-Life-Balance hat?). In Zeiten von Corona bedeutet dies auch, wie mit Homeoffice bzw zusätzlichen mobilen Arbeitseinheiten umgegangen werden kann/soll. Auch hier sollte unterschieden werden zwischen Hard- und Software-Requirements. Die Wirkung, die mit einer zusätzlichen App



Foto: iStock.com-Petar Chernaev

erzielt werden kann, ist eine andere als mit einer weiteren Hardware-Ausstattung.

Das Pendant zum Nutzen ist die Wirtschaftlichkeit und die Frage, ob sich der (vermehrte) Einsatz der Technik auch finanziell rechnet. Niemand wird eine aufwendige – mehrsprachige und mit Blogs versehene – Homepage aufsetzen, wenn er als Einzelanwalt primär Ehe- und Familienrecht anbietet.

Die Frage der Wirtschaftlichkeit steht in engem Zusammenhang mit der Frage „Was?“.

- 3. **Was** soll konkret erreicht werden?
Hier wird der Umfang des „Projekts Legal Tech“ konkretisiert: Nach Erhebung der Bedürfnisse werden nun konkrete Ziele und Maßnahmen definiert. Diese können Hardware (zB leistungsstärkerer Server, höhere Taktfrequenz, externer Bildschirm für Videokonferenzen etc), Software (zB zusätzliche Apps für Dokumentmanagement, Recherchertools oder erweiterte Online-Zugänge) oder Marketing (Werbung über neue Online-Kanäle, Launch einer neuen Homepage etc) betreffen.
- 4. **Wer** ist dafür verantwortlich?
In Einzelkanzleien ist diese Frage sehr schnell beantwortet, in größeren Kanzleien sollte eine Abklärung dahingehend erfolgen, wer über das erforderliche technische Know-how – und auch das Interesse(!) – verfügt, um die einzelnen Themen professionell abarbeiten zu können. Nichts ist nachteiliger für die Implementierung von Legal Tech-Maßnahmen, als wenn diese ein Mitarbeiter machen muss, der sich mit dem Status quo sehr wohl fühlt. Hier wird das Ergebnis entsprechend überschaubar ausfallen. Gutes Personalmanagement wählt die Mitarbeiter aus, die sich mit dem Thema auch identifizieren können.
Je nach Umfang des zuvor definierten Ziels kann der Verantwortliche dann auf weitere Mitarbeiter zugreifen bzw externe Spezialisten beauftragen. Darum geht es dann vor allem im nächsten Schritt.
- 5. **Wie** sollen die einzelnen (Teil-)Ziele umgesetzt werden?
Bei größeren Projekten empfiehlt sich hier die Aufteilung auf einzelne Arbeitspakete und die Definition, wer welche Aufgaben zu erledigen hat.
- 6. Die Klärung der Frage „**Wann**“ stellt sicher, dass die zuvor definierten Arbeitspakete auch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bearbeitet werden.
Nur so ist ein konkreter Projektfortschritt gewährleistet. Ohne die Setzung eines zeitlichen Ziels ist damit zu rechnen, dass das Alltagsgeschäft immer im Vordergrund stehen wird und für die Umsetzung von Legal Tech-Maßnahmen keine Zeit bleibt.
- 7. **Wie** viel?
Die Gretchenfrage jeder Maßnahme: Was kostet es in Euro und wie hoch ist der Personalaufwand (der ja auch kostet)? Diese Frage steht in Zusammenhang mit dem zuvor genannten Nutzen bzw der Wirtschaftlichkeit. Hier kann durchaus ins Kalkül fallen, dass die Maßnahme – vordergründig – nur Geld kostet; der Nutzen liegt aber in einer Umwegrentabilität, dass dadurch mehr Kunden direkter angesprochen werden bzw eine neue Zielgruppe angesprochen wird (zB Social-Media Maßnahmen).
Erinnern wir uns an die Aussage, die *Thomas Watson*, dem Vorsitzenden von IBM, im Jahre 1943 zugeschrieben wird: „*Ich denke, es gibt weltweit einen Markt für vielleicht fünf Computer.*“

Dieses Zitat zeigt, dass die Entwicklung der Technik eine konstante ist. Nicht alle technischen Neuheiten sind brillant und dauerhaft (zB Walkman, Videorecorder), aber gerade bei Techniken, die eine Arbeitserleichterung bringen, lohnt es sich diese zu prüfen und gegebenenfalls in der eigenen Kanzleiorganisation umzusetzen. Auch wenn sich Legal Tech in 20 Jahren als Eintagsfliege herausgestellt haben sollte, so gibt es doch Teilbereiche, deren Anwendung in jeder Anwaltskanzlei ihre Berechtigung haben. Diese gilt es individuell herauszufinden und zu implementieren.

In diesem Sinne ist auch das Gedicht „Stufen“ von *Hermann Hesse* zu verstehen, dessen Zeilen vor dem eingangs angeführten Zitats folgendermaßen lauten:

*„Blüht jede Weisheit auch und jede Tugend
Zu ihrer Zeit und darf nicht ewig dauern.
Es muß das Herz bei jedem Lebensrufe
Bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
Um sich in Tapferkeit und ohne Trauern
In andre, neue Bindungen zu geben.“*
Alles hat seine Zeit.

Doch wenn diese vorbei ist, sollte man davon Abschied nehmen und sich Neuerungen öffnen, denn:

*„Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
Der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.“*

INFOBOX

Legal Tech Konferenz 2021

- 16. 11. 2021
- Park Hyatt Vienna & Online
- Von Legal Tech ExpertInnen für BranchenkennerInnen
- Weitere Infos: <https://legaltech.future-law.at/>

Sichern Sie sich jetzt eines der kostenfreien digitalen Tickets und holen Sie sich damit Ihren Informationsvorsprung.

www.eventbrite.at/e/151973371445

Code: LTKsponsored

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 11. 2021 WIEN UND ONLINE

Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 11. 2021 WIEN

Kompetent am Telefon

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 11. 2021 WIEN

Kurrentien-Grundseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 11. 2021 WIEN UND ONLINE

1. Austrian Sustainability Summit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

23. 11. 2021 WIEN

Vom Testament zur Einantwortung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 11. 2021 WIEN

Geldwäsche – Was Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Kanzleimitarbeiter/innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 12. 2021 WIEN UND ONLINE

Inland



Überarbeitete Neuauflage!

AUCH AUF rdb.at

Ihre Entscheidungshilfe bei der Wahl der optimalen Rechtsform

Alle Aspekte zur Rechtsanwalts-GmbH in einem Werk:

- Berufs- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht

Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer
Die Rechtsanwalts-GmbH

2. Auflage 2021. XVI, 196 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02041-5

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich



VP Dr. Michael Kropiunig, Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Präsident des OLG Graz Mag. Michael Schwanda Foto: Privat

Am 19. 8. 2021 wurde dem Mitglied des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Frau Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde wurden der Ausgezeichneten durch den neuen Präsidenten des OLG Graz, Mag. Michael Schwanda, überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

GABRIELE KRENN

Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2022 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird. Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2019 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2022, erstmals

als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, dh solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abtatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei

für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2023 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und an office@ertlstiftung.at zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at, interner Bereich, Punkt 4. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.

Turbulente Wirtschaft, stabiles Recht

AWAK-Seminar zeigt Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

Vom Stillstand zur Überhitzung, vom Produktionsausfall zum Lieferengpass, vom Deflationsgespenst zum Inflationsrisiko. Die Wirtschaft schlägt weiterhin Kapriolen, die Unsicherheit bleibt. Eine unruhige wirtschaftliche Lage ist auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine herausfordernde Zeit, die fundierte Kenntnisse und Beratungskompetenz braucht. Und da Zeit gerade sehr kostbar ist, bringen Sie fünf Top-Experten in nur eineinhalb Tagen auf den aktuellen Stand im Seminar „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht“ am 29. und 30. 4. 2022 in Linz.

o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus* von der Johannes Kepler Universität Linz fasst zu Beginn höchstgerichtliche Entscheidungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes zusammen mit Blick auf GmbH, AG, Privatstiftungen, Vereine, OG und KG. Anschließend bespricht Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko* den aktuellen Normenbestand und die Rsp im Immaterialgüterrecht.

Dem Lauterkeits- und Kartellrecht widmet sich Dr. *Manfred Vogel*, Senatspräsident des OGH. Neben spannenden Entscheidungen aus dem UWG analysiert er die Judikaturlinie des OGH als Kartellobergericht, des Kartellgerichtes und des VwGH zu kartellrechtlichen Verfahren. Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021 dreht auch der Gesetzgeber an den Stellschrauben und setzt unter anderem die EU-RL zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten um.

Nach einem intensiven zweiteiligen Rundblick mit Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* über das Arbeits- und Sozialrecht dreht sich der Samstagvormittag um einen der wichtigsten Mechanismen unternehmerischen Handelns – das Vertragsrecht. Univ.-Prof. Dr. *Georg Graf* von der Universität Salz-

burg präsentiert Entscheidungen unter anderem zum Vertragsabschluss, zu Gewährleistungsfragen und zum Werkvertrag. Im zweiten Teil des Referates rollt er ferner bankrechtliche Judikatur auf. Profitieren Sie von der Expertise führender Rechtsgelehrter und bringen Sie sich in nur eineinhalb Tagen auf den aktuellen Stand im Wirtschaftsrecht.

Termin:

Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht

29. und 30. 4. 2022

Linz, Courtyard by Marriott, Europaplatz 2, 4020 Linz



Copyright: sebra/Shutterstock.com

ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

AWAK lässt Leidenschaft für Liegenschaft lodern

Intensiv-Seminar zum Liegenschaftsrecht im Frühjahr 2022 in Wien

Das Thema ist brennender denn je: Österreich erlebt eine wahre „Immobilien-Rally“ – befeuert durch ein niedriges Zinsumfeld, gesättigte Börsenmärkte und der Suche nach einer sicheren Anlage in unruhigen Zeiten. Es gibt also viel in der Rechtsberatung zu tun, damit die Leidenschaft für Liegenschaften eine hell glühende Flamme bleibt. Der Brennstoff dafür kommt aus dem AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – drei Tage voller Herz und Verstand rund ums Immobilienrecht.

Der wirksame Hebel für Erwerb, Veräußerung und Miete von Immobilien ist jeweils ein Vertrag. Daher kommt der Vertragserrichtung große Bedeutung im Seminar zu. Gleich zum Auftakt skizziert o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek* den „perfekten Kaufvertrag“. Die Konsequenzen fehlerhafter Errichtungen zeigt im Anschluss Dr. *Clemens Völkl*, Rechtsanwalt und Lektor der WU Wien. Im Liegenschaftsrecht können verschiedenste Konstellationen Haftungen auslösen. Um finanzielle Unannehmlichkeiten geht es auch in den folgenden Referaten von Rechtsanwalt Dr. *Stephan Foglar-Deinhardstein* und Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*: einerseits um Handlungsspielräume, wenn ein Vertragspartner in die Insolvenz schlittert, andererseits um „tückische Klauseln“ in Verträgen zu Gewerbeimmobilien.

Der nächste Teil dreht sich um heikle Spezialfragen im Liegenschaftsrecht. Rechtsanwältin Dr. *Daniela Witt-Döring*, MRICS erklärt die Besonderheiten von Superädifikat und Baurecht, Rechtsanwalt Mag. *Daniel Richter* erörtert die rechtlichen Herausforderungen bei Dachausbauten im innerstädtischen Raum. Jeder noch so solide Vertrag braucht auch einen entsprechend fehlerlosen Eintrag im Grundbuch. Die häufigsten Probleme bei Eingaben zeigt MMag. *Volker Hornberg*, Richter am LG Wiener Neustadt.

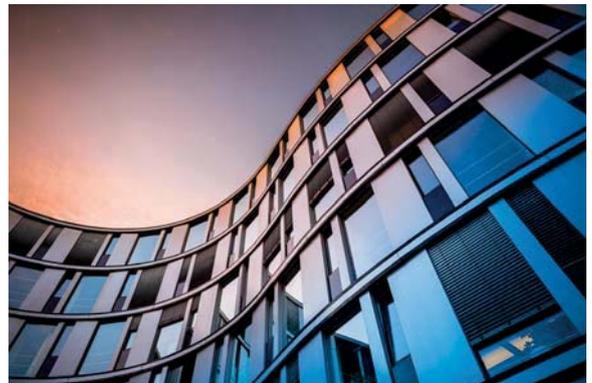
Referate zur Bewertung von Liegenschaften, Besteuerung von Immobilien und Risiken von Immoaktien beleuchten den steuerlichen Aspekt des Liegenschaftsrechts. Nach dem intensiven Jonglieren mit Zahlen, Prozentsätzen und Paragraphen des Steuerrechts wird es schließlich „bodenständig“: Richter Mag. *Cornelius Riedl* zeigt in seinem Referat „Der lästige Nachbar bei Gericht“, wie leidenschaftlich tagtäglich vor Gericht um Liegenschaften und deren Nutzung gekämpft wird. Darauf aufbauend erarbeitet HRdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M., von der WU Wien einen Leitfaden für Besitzstörungen- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen.

Stillen Sie Ihren Wissensdurst, vertiefen Sie Ihr Know-how mit erfahrenen Experten aus Lehre und Praxis. Die AWAK freut sich auf Ihre Teilnahme!

Termin:

Intensivseminar „LIEGENSCHAFTEN SCHAFFEN LEIDENSCHAFTEN“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

31. 3. bis 2. 4. 2022 in Wien



Copyright: iStock.com/mf-guddyx

ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Anwaltsakademie

NOVEMBER 2021

SPECIAL

Der Rechtsanwalt im Finanz- und Steuerrecht – Steuerrecht und Steuertipps für Rechtsanwälte

8. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211108-7

LIVE-WEBCAST

Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele

8. und 9. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211108-9

SPECIAL

Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps

10. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211110-5

LIVE-WEBCAST

Suchtmittelrecht – Verteidigung bei Suchtmitteldelikten für Praktikerinnen

10. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211110-9

BASIC

Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen

11. und 12. 11. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20211111-2

BASIC

Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche des Anwalts gegenüber Klienten

11. bis 13. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211111-6

BASIC

Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112A-8

BASIC

Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

12. und 13. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211112-8

LIVE-WEBCAST

Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!

15. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211115-9

BASIC

Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht

16. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20211116-2

SPECIAL

Expertengespräch Strafverteidigung – Dos & Don'ts in der Strafverteidigung

16. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211116-8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Klientenkontakt bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

18. bis 20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211118-8

BASIC

Bauvertrag und Bauverfahren – Vertragsrecht, Vergaberecht und öffentliches Baurecht in der anwaltlichen Praxis

19. 11. DORNBRN

Seminarnummer: 20211119-7

BASIC

Gesellschaftsrecht II

19. und 20. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211119-3

LIVE-WEBCAST

Betriebswirtschaftliche Gutachten im Finanzstrafrecht aus der Sicht des Richters und des Buchsachverständigen

22. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211122-9



Aus- und Fortbildung

SPECIAL**Die sorgfältige Testamenterrichtung**

22. 11. LINZ

Seminarnummer: 20211122-3

LIVE-WEBCAST**Amtshaftung**

23. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211123-9

BASIC**Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen**

24. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211124-8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

26. und 27. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20211126-7

BASIC**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

26. und 27. 11. WIEN

Seminarnummer: 20211126-8

SPECIAL**Insolvenzrecht: Konkursverfahren – Sanierungsverfahren – Entschuldungsszenarien**

26. und 27. 11. GRAZ

Seminarnummer: 20211126-5

LIVE-WEBCAST**Schriftsätze im Zivilprozess**

29. und 30. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20211129-9

DEZEMBER 2021**BRUSH UP****Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

1. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211201-8

BRUSH UP**Die Anfechtung im Insolvenz- und Vertragsrecht – Fallbeispiele, aktuelle Judikatur und Vertragsgestaltung**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211202A-8

SPECIAL**Getting the Arbitration Started – Wie man erfolgreich ein Schiedsverfahren einleitet: Dos and Don'ts aus der Praxis**

2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211202B-8

BASIC**Rechtsmittel im Strafverfahren**

2. bis 4. 12. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20211202-6

LIVE-WEBCAST**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

2. bis 7. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20211202-9

LIVE-WEBCAST**Betriebswirtschaftlicher Sanierungsleitfaden unter Beachtung wesentlicher Judikatur und gesetzlicher Rahmenbedingungen**

3. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20211203-9

SOFT SKILLS**Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

3. und 4. 12. WIEN

Seminarnummer: 20211203-8

LIVE-WEBCAST**Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

10. 12. ONLINE

Seminarnummer: 20211210-9

JÄNNER 2022**BASIC****Marke & Co. – das Immaterialgüterrecht und sein Instrumentarium**

14. und 15. 1. LINZ

Seminarnummer: 20220114-3

SPECIAL**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieter und Vermieter**

14. und 15. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220114A – 8

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

14. und 15. 1. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20220114 – 6

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

14. und 21. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220114 – 8

LIVE-WEBCAST**Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht**

18. und 19. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20220118 – 9

LIVE-WEBCAST**Salesmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Von Social Media über Zielgruppendefinition bis hin zur Berechnung von Sales Budgets**

20. 1. ONLINE

Seminarnummer: 20220120 – 9

LIVE-WEBCAST**Strafverteidigung in der Praxis – Worauf es für einen Strafrechtler wirklich ankommt!****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Trotz fundierter Ausbildung scheuen viele AnwältInnen, als StrafverteidigerInnen tätig zu werden. Fragen, wie jene nach der moralisch vertretbaren Verteidigung im Sexualstrafrecht oder ob man „von dieser Klientel“ jemals bezahlt wird, tauchen rasch auf. Auch herrscht die Meinung, dass es im Strafverfahren immer sehr kämpferisch zugeht. Dieses Seminar zielt darauf ab, RechtsanwaltsanwärterInnen und RechtsanwältInnen über die Tätigkeit als StrafverteidigerIn zu informieren. Nicht nur sollen die wesentlichen Aspekte des materiellen und prozessualen Strafrechtes auf die Praxis umgelegt werden, es werden außerdem Informationen er-

BASIC**Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

21. und 22. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220121 – 8

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – Wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung**

21. und 22. 1. LINZ

Seminarnummer: 20220121 – 3

SPECIAL**Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof**

28. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220128 – 8

BASIC**Strafverfahren I – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigungsstrategie**

28. und 29. 1. WIEN

Seminarnummer: 20220128A – 8

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

28. und 29. 1. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20220128 – 7

teilt, wie mit dieser Rolle außerhalb von Gericht und Kanzlei umgegangen werden kann.

Referenten: Mag. *Michael Lanzinger*, Rechtsanwalt in WelsDr. *Martin Oberndorfer*, Rechtsanwalt in Wels

Termin: 15. 11. 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20211115 – 9

BASIC**Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel ist es, die Berufspflichten zu kennen und zu erkennen, welches Verhalten disziplinarrechtlich relevant ist.

Aus- und Fortbildung

Referenten: Präs. Dr. *Alois Autherith*, LL.M., Rechtsanwalt in Krems, Präsident des Disziplinarrates NÖ
 Mag. *Nina Engelmayer*, Mitglied des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer NÖ, Mitglied des Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS
 Mag. *Martina Hackl*, Rechtsanwältin in Wien
 Mag. *Rainer Samek*, Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
 Termin: 16. 11. 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **ST. PÖLTEN**
 Seminarnummer: 20211116-2

LIVE-WEBCAST

Betriebswirtschaftliche Gutachten im Finanzstrafrecht aus der Sicht des Richters und des Buchsachverständigen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziele sind das Aufzeigen von Anforderungen an Gutachten im Finanzstrafrecht sowie die Steigerung des Verständnisses, um mögliche Zweifelsfragen an den Sachverständigen oder die Parteien besser herantragen und klären zu können.

Referenten: Dr. *Gerhard Pohnert*, Richter des LG für Strafsachen in Wien
 Prof. Mag. *Rudolf Siart*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zu den Fachgebieten Kostenrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Finanzstrafsachen
 Termin: 22. 11. 2021 = 3 Stunden/1 Halbtage
 Veranstaltungsort: **ONLINE**
 Seminarnummer: 20211122-9

LIVE-WEBCAST

Amtshaftung

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar wird Ihnen ein eingehender Überblick über das Amtshaftungsrecht geboten. Dieser umfasst sowohl den materiellen wie auch den formellen Teil dieses wichtigen Bundesgesetzes. Hinzutretend wird auch ein Judikaturüberblick geboten, dargestellt anhand der besonderen Vollzugsbereiche (von der Arbeitsmarktverwaltung bis zum Zollwesen), wobei ebenso auf die Amtshaftung bei Beamten, der Heeresverwaltung, der Universitäten, der Finanzverwaltung, Justiz, dem Baurecht und der Flächenwidmung, der Landwirtschaftsverwaltung, dem Inneren und der Polizei, der Luftfahrt, der Schul- und Unterrichtsverwaltung, der Gemeindeaufsicht, der Gesundheitsverwaltung, dem Umweltrecht und dem Gewerberecht eingegangen wird. Herausgearbeitet wird der Be-

reich des Vollzuges, in welchem sich Fehler ergeben können und Grundsätze betreffend verschiedene Vollzugsbereiche.

Insbesondere wird auf die Formbestimmungen (fakultatives Aufforderungsverfahren, Formularwesen, besondere Verjährungsbestimmungen) verwiesen sowie eine Analyse der Systematik des Amtshaftungsrechtes geboten. Dabei wird insb auf die amtshaftungsrechtlichen Phänomene der Rettungspflicht (siehe § 2 AHG), der unvertretbaren Rechtsansicht, des Organ- und Rechtsträgerregresses eingegangen. Zudem werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten aufgezeigt, insb die Unterbrechung nach § 11 AHG zum Zweck der Anrufung des VwGH zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides, der besonderen Zuständigkeitsbestimmungen, der Delegation im Fall der Ausgeschlossenheit eines Gerichtes sowie der Befangenheit. Das Seminar richtet sich dabei sowohl an RechtsanwältInnen wie auch RechtsanwaltsanwärterInnen (mit und ohne Rechtsanwaltsprüfung).

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien
 HR Dr. *Helmut Ziehensack*, Bundesanwalt der Finanzprokuratur in Wien
 Termin: 23. 11. 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **ONLINE**
 Seminarnummer: 20211123-9

BASIC

Klienten verstehen, überzeugen und gewinnen.

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Workshop „Marketing für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – von der Klienten-Akquise zur erfolgreichen Beauftragung“ werden die Teilnehmer in Präsentationen, Gruppenarbeiten und Rollenspielen die praktische Vorgehensweise im tagtäglichen Umgang mit ihren Klienten lernen und erarbeiten.

Dabei werden Sie von zwei Profis mit sehr unterschiedlicher Erfahrung unterstützt: einer seit Jahrzehnten sehr erfolgreicher Anwalt, DDr. *Fürst* und ein Experte für Marketing und Vertrieb, Dr. *Belcredi*.

Vor dem Workshop werden Sie in einem Fragebogen nach Ihrem aktuellen Vorgehen bei der Klienten-Akquise befragt. Das Ergebnis wird während des Workshops anonymisiert und zusammengefasst vorgestellt.

Referenten: Dr. *Alain Belcredi*, Unternehmensberater in München
 DDr. *Gerald Fürst*, Rechtsanwalt in Mödling
 Termin: 24. 11. 2021 = 6 Stunden/2 Halbtage
 Veranstaltungsort: **Wien**, NH Danube City Hotel
 Seminarnummer: 20211124-8

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar verbessert die bereits bestehenden Fähigkeiten der TeilnehmerInnen, um deren Eintreibungserfolg in jedem Stadium des Verfahrens sicherzustellen.

Tipps aus der Praxis helfen Ihnen, die Exekutionsmittel effizient und mit wenig Aufwand zu nutzen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler zu vermeiden.

Referenten: ADir. *Chlodwig Dietrich*, Diplomrechtspfleger für Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen
Dr. *Hannes Neurauder*, Richter des LG in Innsbruck
Termin: 26. und 27. 11. 2021 = 9 Stunden/3 Halbtage
Veranstaltungsort: **FELDKIRCH**
Seminarnummer: 20211126-7

MANZ
rechtsakademie

WEBINAR

Das neue Gewährleistungsrecht

Alles, was Sie zur Reform wissen müssen!

Vortragender

Hon.-Prof. Dr. **Johannes Stabentheiner**

30. NOVEMBER 2021

manz.at/rechtsakademie

100 Jahre Republik Österreich

Meine Besprechung reflektiert die bisherigen 100 Jahre der Republik Österreich unter Bedachtnahme auf die nationalsozialistische Unterbrechung.

Die Herausgeber *Eberhard, Holoubek, Kröll, Lienbacher* und *Storr* gaben den 14 Autoren als Gliederung drei exzeptionellen Begriffe, Kontinuität – Brüche – Kompromisse, mit auf den Weg und die 14 Beitragenden haben dieses visionäre, attraktive und konstruktive Konzept dogmatisch-analytisch jeweils eindrucksvoll zur Entfaltung gebracht.



Clemens Jabloner setzt die Entwicklung der Verfassung mit dem B-VG 1920 und in einer dieser Kontinuitäten dessen Rezeption 1945 an. Die Öffnung der österreichischen Rechtsordnung gegenüber dem Unionsrecht betrachtet er als materielle Diskontinuität und ein positives Ergebnis des Fiedler-Konvents ist für ihn die Einführung der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit 2013 mit ihrer Verschiebung der Gewaltbalance – in beidem seien Systembrüche verkörpert. Er widmet sich den „Institutionen“ der „Realverfassung“ und deren Einfluss ohne jede rechtliche Fundierung wie Ministerrat, Sozialpartnerschaft, „Ballhausplatz“ und Landeshauptleutekonferenz; allesamt verfassungsrechtlich nicht existente, jedoch jeweils bestimmende Phänomene.

Jabloner kritisiert das Erscheinungsbild unserer Verfassung, der eine einheitliche Urkunde fehlt, und erinnert an das Diktum von *Klecatsky*, unsere Verfassung sei eine Ruine. Nicht zuletzt gemahnt er an die unglückliche „Verräumung“ des Verfassungsdienstes ins Justizministerium.

Für die höchst komplexen Ausführungen von *Christoph Bezemek* „Eine Annäherung über die Theorie und Methoden des öffentlichen Rechts“ kann es auch nur von mir eine versuchte „Annäherung“ an die Analyse von *Bezemek* geben.

Um nicht anmaßend zu sein, wähle ich die Idee von *Immanuel Kant* als Ansatzpunkt, der das öffentliche Recht als System von Gesetzen für ein Volk sieht. *Bezemek* transformiert diesen Gedanken von *Kant* auf folgende Weise: „Das öffentliche Recht ist das Recht der politischen Gemeinschaft als solches; es ordnet die Beziehung der Gemeinschaft und schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die Mitglieder, ihre Beziehungen untereinander zu ordnen“.

Ähnliches, denke ich, gilt für *Ewald Wiederin* und „sein“ Verfassungsbild, wobei er in seiner fundamentalen Kritik offenbar deshalb nicht weitergeht, um den Rahmen des Jubiläums nicht unangemessen zu verlassen. Er schließt mit einem Zitat von *Robert Musil*, der bekanntlich die Monarchie mit Kakanien verglichen hatte, und schließt, das Durch- und Fortwursteln gelte auch für „Resterreich“, denn damit sei nicht nur Kakanien, sondern auch die Republik Österreich ein ungeheuer kluger Staat.

Auch der bestechende Artikel von *Thomas Jaeger*, der die Kontinuitäten und Brüche der europäischen Integration Österreichs nuancierend darlegt, sowohl rechtlich als auch politisch, sprengt den mir vorgegebenen Rahmen. Ich beschränke mich auf den Hinweis auf das Judikat des EuGH, in welchem die einstweilige Anordnung gegen die Durchführung der Umsetzung der Entscheidung des OGH in Polen veranlasst wird. Die Wirksamkeit sowohl gegen Polen als auch in anderen Fällen wie bspw gegen Ungarn scheint mir jedoch leider aussichtslos, denn die Justiz liegt gegenüber derartigen autoritären Tendenzen leider immer schon in Agonie.

Arno Kahl findet es zu Recht beeindruckend, wie sich Österreich auf dem Boden des B-VG in den 100 Jahren sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene positioniert und vernetzt hat. Er durchleuchtet die Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften und die Weiterentwicklung des Legalitätsprinzips bis zur Veränderung der Verwaltungsrechtswissenschaft.

Faszinierend finde ich, wie *Magdalena Pöschl* im Rahmen ihrer Ausführungen den Untertitel des Werkes erfüllt und plausibel konkretisiert, dass die wichtigste Kontinuität der Kompromiss ist, indem sie zwischen rationalem und emotionalem Zugang sowie zwischen außen- und innenpolitischen Erwägungen unterscheidet. Zu Brüchen kommt es immer dann, wenn die Innenpolitik gegenüber der Außenpolitik die Oberhand gewinnt, wenn Emotionen stärker wirken als die Nützlichkeit und das Recht ins Hintertreffen gerät. *Pöschl* schließt semantisch an *Ewald Wiederin* an, wenn sie die Tendenzen der Politik im Spannungsfeld von der Rechtstreue über den Rechtsbruch bis zur Symbolpolitik aufzeigt und damit an das Weiterwursteln im Musil'schen Sinn gemahnt.

Georg Lienbacher beleuchtet im Rahmen des Untertitels des Werkes paradigmatisch das leitende Narrativ der Herausgeber. Für die Kontinuität führt *Lienbacher* als Beispiel den Bundesrat und dessen schwache Stellung als Kompromiss an.

Als Narrativ für die Brüche beruft sich *Lienbacher* auf die Landeshauptleutekonferenz und belegt gleichzeitig Kontinuität durch Akzeptanz; für mich ein Beweis, dass die Realverfassung übermächtig ist – und daher letztlich antidemokratisch. *Lienbacher* stellt fest, dass mit dem Kompromiss auch Kontinuität verbunden ist, per se die Kompetenzverteilung, und belegt dies mit der Strukturreformkommission als negative Metapher, positiv ebenfalls mit dem Fiedler-Konvent und der Verwaltungsreformgerichtsbarkeit. Dysfunktionale Kompromisse stellen die Aufteilung der Grundverkehrscompetenz in drei Bereiche, insb mit der Abgrenzung zum Zivilrecht dar.

Anna Gamper definiert die Gewaltenteilung als Migration einer Verfassungsidee in Annäherung an eine Gewaltenteilung oder Gewaltenschranke. Sie erinnert an *James Madison* und ich vermeine ergänzend, dass dies schon *Somek* in der Festschrift für *Noll* analysiert hat. Der

VfGH spricht vom rechtsstaatlichen Prinzip und dem Grundsatz der Gewaltentrennung sowie weiters kryptisch, dass das B-VG für die Abgrenzung der Staatsfunktionen ein organisatorisches Prinzip aufstellt. Daher meine Forderung, die Justierung der checks and balances permanent auszubauen.

Sehr verdichtet sind die Darlegungen von *Gamper* zum Spannungsverhältnis zwischen VfGH und Verfassungs-gesetzgeber und die Notwendigkeit für ersteren als positiver Gesetzgeber mangels Aktivitäten der Regierung zu Erkenntnissen zum Sterberecht und zu den Grundrechten in Zeiten einer Pandemie zu gelangen.

Ich vermerke schon lange, dass die klassischen Medien wie eine vierte Gewalt agieren, was noch durch die Litigation-PR verstärkt wird; pro futuro werden wohl die intermediären Gewalten immer wirkungsvoller werden.

Harald Eberhard hat für den Rechtsstaat eine wunderbare Metapher, indem er sich diesen als Verfassungsgebäude vorstellt und der VfGH der Innenarchitekt ist. Im Jahre 1994 wurden Teile des Gebäudes verändert, weil durch den EU-Beitritt eine Gesamtveränderung der Verfassung erfolgte. Das Gebäude neben unserem ist das der EU und auch dieses hat einen Innenarchitekten, nämlich den EuGH. Bei der Gestaltung des Hauses zeigt sich der Ausbau des Rechtsstaates mit den drei Entwicklungslinien in Fortsetzung der von den Herausgebern gewählten Leit motive. Für *Eberhard* ist das Legalitätsprinzip die rechtsstaatliche Zentralnorm für die Kontinuität der Judikatur.

Und neben den Kontinuitäten scheinen Brüche auf, nämlich die zwölf Jahre Nationalsozialismus.

Das dritte Leitmotiv wird als *Austriacum* bezeichnet, und damit wird unsere Demokratie auch als Konsensdemokratie qualifiziert. Gem Art 133 Abs 5 B-VG ist die Zuständigkeit zwischen VfGH und VwGH scharf vernormt.

Stefan Storr kritisiert schlüssig in seinem Beitrag zum Wirtschaftsrecht im Kapitel zur Verstaatlichung die Rechtsprechung des VfGH, ua in Sachen *Schöller-Bleckmann*. Kurz nach dem Zweiten Weltkrieg waren zwar die Grundrechte „noch ausbaufähig“, damals lag noch keine klassische Konstellation der Grundrechte als Verteidigung der Bürger gegen den Staat vor, aber fast nur auf formale Aspekte abzustellen und kaum auf materielle, wäre heute undenkbar.

Der VfGH bezog sich auf den Gleichheitssatz, prüfte aber nicht näher, ob die Enteignung eines Unternehmens im Verstaatlichungsweg gerechtfertigt war. Weder der Wesensgehalt der Eigentumsgarantie noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgte; auch die Höhe der Entschädigung spielte keine Rolle.

Nunmehr wird der VfGH die Möglichkeit erhalten, die Rsp der damaligen Verstaatlichung 1946 zu überprüfen, weil mir das Manuskript eines Werks vorliegt, das die damalige Erledigung durch den VfGH rechtlich anprangert. Dieser „Schandfleck“ wird durch die Geschädigten an die nunmehrigen Mitglieder des VfGH herangetragen und

nicht nur ich bin überzeugt, dass wegen der derzeitigen Qualität des VfGH durch die Kompetenz seiner Mitglieder sowie der schon sehr ausgereiften Grundrechtsjudikatur dieses Unrecht beseitigt werden wird.

Ich schließe mit *Michael Holoubek* und den Grundrechten. Dieser versucht erfolgreich, im Lichte des Gesamtthemas in bewundernswerter Interaktion des Kanons der Grundrechte Herr zu werden und musste allein wegen des umfangreichen Materials auf hohem Niveau scheitern, ohne dass er das vorgegebene Programm vernachlässigt hätte.

Die Kontinuität ist im Vergleich zu anderen Staaten gegeben, der Bruch durch den Nationalsozialismus und der Kompromiss, indem apodiktisch bei der Schaffung jedes neuen Grundrechts auf die bevorstehende Kodifizierung verwiesen wird.

Holoubek analysiert das Spannungsfeld von drei Grundrechtsordnungen, nämlich den innerstaatlichen Grundrechtskatalog, die EMRK für den europäischen Grundrechtsschutz und die unionsrechtlichen Grundrechtsgewährleistungen der GRC.

1964 hat Österreich nach der Übernahme der völkerrechtlichen Verpflichtungen die EMRK auch zum innerstaatlichen Grundrechtskatalog erklärt.

Das Resümee von *Holoubek* ist geteilt, insoweit optimistisch, weil die österreichische Judikatur ein tragfähiges Fundament errichtet hat, insoweit pessimistisch, als er nicht überzeugt ist, ob sie auch in Zukunft alle schützen kann, die es notwendig haben, nämlich die Armen, Schwachen und die Fremden.

Ich für meinen Teil baue auf unseren VfGH, den EuGH sowie die EMRK.

100 Jahre Republik Österreich.

Von *Harald Eberhard/ Michael Holoubek/ Thomas Kröll/ Georg Lienbacher/ Stefan Storr* (Hrsg). Verlag Österreich, 2021, 456 Seiten, geb, € 98,-.

NIKOLAUS LEHNER

AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – Praxiskommentar

Die erste Auflage des Praxiskommentars AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz Praxiskommentar von den Herausgebern Dr. *Sigmund Rosenkranz* und Univ.-Prof. Dr. *Arno Kahl* hat es sich zum Ziel gesetzt, einen besonderen Blick auf die Praxis unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Diskussionen zu vermitteln. Zu diesem Zweck enthält das Werk eine Ansammlung der wichtigsten Rechtsquellen des österreichischen AVG, EGVG sowie des Zustellgesetzes und eine praxisorientierte Kommentierung der einzelnen Gesetzesstellen. Auf über-

geordnete, theoretische und verfassungsrechtliche Ausführungen wurde weitgehend verzichtet. Stattdessen wurde ein breiter Judikaturteil in den Praxiskommentar integriert. Das über zehn Personen starke Autorenteam hat einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Judikatur geschaffen, der insbesondere für Rechtsanwender interessant ist.



Der über 1.000 Seiten starke Praxiskommentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen, das Inhaltsverzeichnis ist schlicht gestaltet und erleichtert das Auffinden einzelner Gesetzesbestimmungen allemal. Darin werden nicht nur die Themengebiete genannt, sondern sind auch die einzelnen Bestimmungen direkt angeführt.

Auch finden sich paragrafenintern anfangs Übersichtstabellen, welche das juristische Arbeiten mit der umfangreichen Materie erheblich beschleunigen.

Ein zunehmend aktuelles Thema ist die Beiziehung einer Vertrauensperson im parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Auskunftsperson hat die Möglichkeit, eine Vertrauensperson bei Befragungen beizuziehen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist hierbei die Beratung der Auskunftsperson. Sie darf jedoch weder Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abgeben, noch darf sie an Stelle der Auskunftsperson antworten. Aufgrund der Beratungsfunktion sind die Vertrauenspersonen zumeist Rechtsanwälte.

Auch im Verwaltungsverfahren können Zeugen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsbeistand beiziehen, zu welchem sich im AVG Praxiskommentar Kommentierungen finden. So wird dem Beamten im Verwaltungsverfahren aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde grundsätzlich das Recht zugebilligt, einen Rechtsbeistand seines Vertrauens beizuziehen, falls er dies für erforderlich hält. Jener kann sowohl mit der Abfassung der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung als auch betreffend einer in Aussicht genommenen Einvernahme betraut werden. Der Zeuge hat jedenfalls den Rechtsbeistand als erforderlich anzusehen, um von seinen prozessualen Befugnissen in seinen Interessen Gebrauch machen zu können. Immerhin weist nach der Rechtsansicht des VwGH die Lage des Zeugen, der sich in Erfüllung seiner Dienstpflichten der Gefahr eigener Verfolgung aussetzt, enge Bezüge zu der Situation des Beschuldigten auf (VwSlg 13.340 A/1990).

Sohin sind im Verwaltungsverfahren die Befugnisse des Rechtsbeistands des Zeugen rechtlich abgedeckt. Im parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist hierbei ebenso festgelegt, dass der Verfahrensanwalt oder eine Vertrauensperson von der Auskunftsperson uneingeschränkt, auch im Zuge von Sitzungsunterbrechungen, für Befragungen in der laufenden Sitzung hinzugezogen werden kann, um die Auskunftsperson ungestört zu beraten.

Die erste Auflage des Praxiskommentars AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz der Hrsg Dr. Sig-

mund Rosenkranz und Univ.-Prof. Dr. Arno Kahl überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – Praxiskommentar.

Von Sigmund Rosenkranz/Arno Kahl (Hrsg). 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2021, 1.136 Seiten, geb, € 220,-.

GEROLD BENER

Rechtsprechung zum Europäischen Arbeitsrecht (Band 1 und 2)

Die im Verlag Manz erschienene, aus zwei Bänden bestehende und von Dr. Glowacka und Dr. Kullmann verfasste Monographie „Rechtsprechung zum Europäischen Arbeitsrecht“ setzt sich zum Ziel, die Judikatur des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht gegliedert darzulegen und den Sachverhalt bestimmter Urteile darzustellen.



Im ersten Band präsentieren die Autorinnen eine Reihe von unkommentierten, zusammengefassten EuGH-Entscheidungen. Thematisch wird eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen Fragestellungen behandelt, wie bspw. „Arbeitszeit“, „Entsendung“, „Gleichbehandlung“, „Leiharbeit“, „Teilzeit“ uvm. Die zu den einzelnen Themengebieten präsentierten Leitentscheidungen geben dem Rechtsanwender einen Einblick in die Judikaturlinie des EuGH in der betreffenden Materie.

Im zweiten Band werden zu den bereits im ersten Band in Form von Leitentscheidungen vorgestellten Themengebieten ergänzende Judikatur und Literaturhinweise gegeben; letzteres jeweils gegliedert in österreichische, deutsche und internationale Literatur. Darüber hinaus werden Problemkreise identifiziert und kritische Fragen gestellt. Schließlich enthält jedes Kapitel eine ausführliche Darstellung der EuGH-Judikatur. Hintergrund und Leitsätze, somit der „Sukkus“ der einzelnen Judikate, werden in kurzer, prägnanter Form dargestellt.

Das vorliegende Werk bietet dem Rechtsanwender einen guten Überblick über die Rsp des EuGH. Durch die thematische Gliederung in die verschiedenen Arbeitsrechtsbereiche stellen die zwei Bücher nicht nur einen wertvollen Arbeitsbehelf für alle dar, die mit dem europäischen Arbeits-

recht in Berührung kommen, sondern sind auch für jene ansprechend, die ein Interesse an einem besseren Verständnis dieses Themengebiets haben.

Rechtsprechung zum Europäischen Arbeitsrecht (Band 1 und 2).

Von *Marta J. Glowacka/Miriam Kullmann*. Verlag Manz, Wien 2020, XXXVI, 458 Seiten, br, € 64,-.

SOPHIA HÜTTMAYR

marken.schutz. systematischer kommentar zum markenschutzgesetz

Die 3. Auflage des systematischen Kommentars zum Markenschutzgesetz von Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko* und Dr. *Christian Schumacher*, LL. M. (NYC) hat es sich zum Ziel gesetzt, die doch sehr weitgehenden Änderungen des Markenschutzrechtes durch den Kommentar zu ziehen. Zu diesem Zweck enthält das Werk eine Ansammlung der wichtigsten Rechtsquellen des österreichischen Markenschutzrechtes und eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Paragraphen und Artikel. Eben diese Erläuterungen sollen einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Rechtsprechung bieten.



Es werden die Rechtsgebiete des Markenschutzgesetzes präzise aufgearbeitet und verständlich dargestellt. Neue Entscheidungen und Veröffentlichungen fließen in die Arbeit der 3. Auflage ein. Der Band zeigt in erster Linie durch die Seitenanzahl eine deutliche Verdichtung des Umfangs im Vergleich zu den Vorauflagen. Die Gliederung im Inhaltsverzeichnis ist nicht nur nach Themengebieten, sondern auch nach Paragraphen geordnet, welche direkt darin angeführt sind. Diese übersichtliche Gliederung der 3. Auflage erleichtert die Handhabung mit der umfangreichen Gesetzesmaterie auf knapp 1.400 Seiten erheblich.

Durch die Modernisierung des europäischen Markenrechtes kam es auch im nationalen Recht zu Veränderungen. Ein höchst aktuelles Thema wird in § 10 dargestellt, in welchem sich nicht nur die neu hinzugekommenen Verletzungstatbestände, sondern auch eine detaillierte Kommentierung zu den über das MSchG verstreuten Bestimmungen des neuen Zwischenrechtsregimes erläutert werden.

§ 10 des MSchG ist die Zentralnorm des Verletzungstatbestands, an welche die zivil- (§ 51) und auch strafrechtlichen (§§ 60ff) Ansprüche des Markeninhabers anknüpfen. Durch den neu eingeführten § 10 Abs 2b MSchG soll dem Markeninhaber die Möglichkeit geboten werden, bereits Vorbereitungshandlungen zu verbieten. Gem § 10 Abs 3

Z 1 war der befugte Gebrauch eines Namens im geschäftlichen Verkehr bislang jedenfalls zulässig und konnte nicht in Markenrechte eingreifen. Die Neuformulierung beschränkt diese Regelung sohin auf die Namen natürlicher Personen.

Bisher waren die sogenannten Zwischenrechte nur dem deutschen Recht bekannt. Unter Zwischenrechten versteht man jene Rechte, die in einem Zeitpunkt entstehen, in dem relevante ältere Rechte nicht durchsetzbar sind, vor allem wegen mangelnder Benutzung. Durch die MSchG-Novelle 2019 sind neu hinzugekommen die konkreten Einschränkungen der Durchsetzbarkeit für den Fall, dass jüngere registrierte Marken des Dritten Bestandskraft haben. Mit der EU-Markenrechtsreform hat der Unionsgesetzgeber die Verteidigungsmöglichkeiten der Inhaber jüngerer Marken durch Schaffung von Zwischenrechten erheblich erweitert.

Die 3. Auflage des systematischen Kommentars zum Markenschutzgesetz der Autoren Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko* und Dr. *Christian Schumacher*, LL.M. (NYU) überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

marken.schutz. systematischer kommentar zum markenschutzgesetz.

Von *Guido Kucsko/Christian Schumacher*. 3. Auflage, Verlag Manz, Wien 2020, LII, 1.402 Seiten, geb, € 258,-.

GEROLD BENERER

GIBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung

Die zweite Auflage des Kommentars zum GIBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung von dem Senatspräsidenten des OGH, Dr. *Herbert Hopf*, dem Referenten des Kompetenzzentrums betriebliche Interessenvertretung der Arbeiterkammer OÖ, Dr. *Klaus Mayr*, LL.M., der Assistenzprofessorin an der Wirtschaftsuniversität Wien, Dr. *Julia Eichinger*, und dem Rechtsanwaltsanwärter in Linz, Dr. *Gregor Erler*, hat es sich zum Ziel gesetzt, einen möglichst geschlossenen Überblick über das doch dynamische Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht zu vermitteln. Zu diesem Zweck enthält das Werk nicht nur eine genaue Darstellung des österreichischen Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsanwaltschaft und des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern verweist in seinem Anhang auf diverse EU-RL und EU-Verordnungen.

gen, welche eine unumgängliche Komponente bei der Auslegung des GIBG bilden. Um ein tiefgründigeres Verständnis im Bereich der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zu erlangen, muss man auch den zeitlichen Werdegang dieser Bestimmungen im Auge behalten. Genau dies sowie einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Rsp sollen diese Erläuterungen für einen interessierten Leser bieten.



Der über 1.000 Seiten starke Kommentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen bzw Artikel. Das Inhaltsverzeichnis ist schlicht gestaltet und erleichtert somit das Auffinden einzelner Gesetzesbestimmungen.

Ein höchst aktuelles und viel diskutiertes Thema stellen die Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie deren Potential, zwischen geimpften und nichtgeimpften Menschen, vor allem am Arbeitsplatz, zu differenzieren und an dieses Merkmal Privilegien zu knüpfen, dar. Zunehmend stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen eventuell gegen den Diskriminierungsschutz des GIBG verstoßen.

Im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis darf gem § 17 GIBG niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Diskriminierung mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden. Die Aufzählung im § 17 GIBG ist taxativ und stellt lediglich eine Umsetzung der Mindestvorgaben der RL 2000/43/EG und der RL 2000/78/EG dar. Es wird deutlich, dass der österreichische Diskriminierungsschutz nicht für alle diskriminierten Personen dasselbe Niveau aufweist, sondern abhängig ist vom allfälligen Motiv der diskriminierenden Person. Fällt die medial zurzeit heiß diskutierte 1G-Regel möglicherweise unter eines der im GIBG genannten verpönten Motive?

Der Begriff „Weltanschauung“ wird weder in den österreichischen Gesetzen definiert noch beleuchtet ihn die Judikatur näher. Lediglich die Materialien zum GIBG beschreiben diesen Diskriminierungsgrund näher. Um den Zielen der RL der EU sowie dem Art 52 Abs 3 GRC gerecht zu werden, ist er wohl weit auszulegen. Weltanschauung wird als „Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen, uä Leitfassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnanzes sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverständnis“ bezeichnet. *Mazal* beschreibt die „Weltanschauung“ weiters als „ein System, welches für die einzelne Person einen so hohen Stellenwert besitzt, dass es zur treibenden Kraft des jeweiligen Handelns wird“. Anhand dieser Begriffsauslegungen wird deutlich, dass geschützte Ideologien eine gewisse Intensität erreichen und mehrere Lebensbereiche miteinbeziehen müssen. Die österreichische Rsp subsumierte bereits politische Überzeugungen, Mitgliedschaften zu politischen Parteien unter den Be-

griff der Weltanschauung, schloss jedoch punktuelle Meinungsäußerungen vom Schutze aus.

Der EGMR betonte in seiner Entscheidung *Campbell & Cosans* zu Art 9 EMRK, dass „eine Auffassung, um als Weltanschauung zu gelten, ein gewisses Maß an Verbindlichkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung haben muss, welche in einer demokratischen Gesellschaft Anspruch auf Respekt hat und nicht unvereinbar mit der Würde der Menschen oder dem grds Recht des Kindes auf Erziehung ist“. Der Guide on Article 9 of the Convention, welcher vom Europarat gemeinsam mit dem EGMR publiziert wird, jedoch kein Judikat darstellt, liefert bemerkenswerte Beispiele zum Thema Weltanschauung. Hierbei verdient die Entscheidung *NYSSÖNEN against Finland* besonderes Augenmerk. Die Europäische Kommission betont in ihrer Entscheidung, dass „ein alternativmedizinischer Zugang eine Erscheinungsform medizinischer Weltanschauung ist und damit unter Umständen unter den Schutz von Art 9 EMRK fällt“. Als Impfskeptiker werden oftmals jene Menschen beschrieben, die „häufig medizinisch ausgebildet, alternativmedizinisch orientiert und Impfungen per se nicht ablehnen. Stattdessen vertreten sie differenzierte Ansichten wie beispielsweise über den Zeitpunkt von Impfungen oder die Impfstrategie.“ Sie werden als eine äußerlich erkennbare Gruppe definiert, die eine innere Einstellung zu einem Thema (Impfthema) hat, welches für sie einen entsprechenden Stellenwert im Leben besitzt, sodass es zur treibenden Kraft ihres Handelns wird (siehe auch RIS-Justiz RS0123606). Impfskepsis resultiert häufig aus mehreren Aspekten wie zB der Selbstbestimmung am eigenen Körper, dem liberalen Gedankengut, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie vor allem aus der Überzeugung, dass man den Menschen in umfassenden Zusammenhängen betrachtet und dementsprechend behandeln sollte. Damit wird deutlich, dass unterschiedliche Motive, die mehrere Lebensbereiche einer Person tangieren, eine Rolle spielen. Auch wenn die Entscheidung der Europäischen Kommission nicht rechtsverbindlich ist, fügt sie sich doch ganz gut in die Resolution des Europarates 2361/2021, der unter dem Punkt 7.3.2. vor jeglicher Diskriminierung Ungeimpfter gewarnt hat.

In der zu diesem Thema jüngsten Entscheidung *Vavříčka and Others v. the Czech Republic* bestätigte der EGMR, dass eine Impfpflicht, in dem Fall für Kinder, unter Umständen zulässig wäre. Zu Art 9 EMRK bezog er inhaltlich keine Stellung, da es an einer ausreichenden Präzisierung sowie Begründung seitens der Antragsteller gefehlt hatte. Jedoch gab er bekannt, dass eine gewisse Impfskepsis wohlmöglich unter den Schutz des Art 9 EMRK fallen könnte. Im vorliegenden Fall führte der Gerichtshof eine umfassende Interessenabwägung durch mit dem Ergebnis, dass der Impfwang „lediglich“ den Kindergartenbesuch tangiert und nicht den späteren Schulbesuch verhindert. Er postulierte auch, dass die Anwendung von körperlichem Zwang nicht erlaubt ist. Interessant erscheint auch die Meinung des Richters *Wojtyczek*, der klar

zum Ausdruck gebracht hat, dass die Frage, ob „ein mit einem medizinischen Eingriff verbundenes Risiko es wert ist, eingegangen zu werden, durchaus eine durch diese Bestimmung geschützte persönliche Überzeugung sein kann“. Weiters muss die beklagte Regierung ausreichende Gründe vorbringen, die die beanstandete Einmischung rechtfertigen könnten.

Es bleibt spannend, wie die Gerichte und vor allem der EGMR in Zukunft entscheiden werden. Vor allem bei bedingt zugelassen Präparaten, die an die gesamte Bevölkerung und nicht an eine begrenzte Personengruppe verimpft werden sollen, wird man wohl eine noch strengere Abwägung auf Basis universeller und vollständiger Datenlage durchführen müssen, um das Diskriminierungsverbot als einen der Grundwerte der EU gebührend zu achten!

Die zweite Auflage des Kommentars zum GIBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung von den Autoren Dr. Hopf, Dr. Mayr, Dr. Eichinger und Dr. Erler überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

GIBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung.

Von Herbert Hopf/Klaus Mayr/Julia Eichinger/Gregor Erler.
Verlag Manz, Wien 2021, XXVIII, 1036 Seiten, geb, € 258,-.

GEROLD BENERER

Präsentieren für Juristen

Paul Fischer hat ein längst fälliges, sehr nützliches Buch verfasst: Präsentieren für Juristen. Der kurzweilige Text, der eine erheiternde Abwechslung zur beruflichen Alltagslektüre darstellt, ist in zehn Kapitel unterteilt:



Das erste beschreibt den (meist anzutreffenden) Ist-Stand der juristischen Vortragswelt, darin vorkommende Probleme und zeigt Ziele rechtlicher Vorträge, die je nach Veranstaltungszweck stark variieren können, auf. Im zweiten Kapitel erklärt der Autor auf den Kontext abgestimmte Argumentationsmethoden und wie man diese geschickt ein-

setzt. Darunter findet der Leser die chronologische, logische Frage-Antwort-, Landkarten- sowie die emotionale Argumentation. Danach geht es im dritten Kapitel über zum Aufbau einer Präsentation, wobei der Bogen vom Eröffnungs- bis zum Schlusssatz mit Tiefgang in die einzelnen Teile gespannt wird. Das vierte Kapitel widmet der Autor der Beziehung zwischen Vortragendem und seinem Publi-

kum, dem Leiten des selbigen sowie bedeutender Unterschiede des Laien- und Fachpublikums. Im fünften Kapitel bespricht der Autor Stolpersteine und nützliche Gestaltungsmöglichkeiten bei äußeren Rahmenbedingungen wie Licht, Tonanlage, Mikrofon, Anzahl der erwarteten Gäste oder Kleidung. Im Anschluss daran sind die inneren Rahmenbedingungen an der Reihe: die Sprache und Sprechweise, das Verhalten auf der Bühne sowie die konkrete Vorbereitung eines Vortrags. Im sechsten Kapitel folgt die Power-Point-Präsentation inklusive Fehlern und Tipps ihres Einsatzes und optimaler Foliengestaltung. Typischerweise sind diese sehr überladen. Der Autor erklärt das Zusammenspiel der akustischen und visuellen Wahrnehmung von Menschen und schließt daraus, wie eine an die Wand geworfene Präsentation unterstützend eingebracht wird und nicht die Aufmerksamkeit vom Vortragenden abzieht. Das siebte Kapitel dringt in die Spezifika der verschiedenen juristischen Vortragsarten, das Themenreferat, die Besprechung von Entscheidungen, Keynotes, die Paneldiskussion, der unternehmerische Fachvortrag (Schulungen), die studentische Präsentation sowie der rechtspolitische Vortrag, vor. Danach geht die Lektüre in gebotener Kürze – es handelt sich schließlich nicht um ein juristisches Fachbuch – auf die rechtliche Rahmenbedingungen des Vortrags ein. Kapitel neun handelt von Präsentationen auf Englisch vor internationalem Publikum. Zuletzt – in Kapitel zehn – unternimmt der Autor noch einen Ausflug in die verschiedenen, geografisch bedingten Auffassungen von Humor von Menschen und wie man diesen jeweils klug für sich einsetzt. Besonders wertvoll, wenn man international vorträgt.

Juristen, die vortragen, vergessen oft, dass sie auf einer Bühne stehen, die ihre eigenen Regeln hat. Diese bringt der Autor in ausführlicher, humorvoller Weise mit Erkenntnissen aus Psychologie, NLP, Schauspiel und Rhetorik näher. Als Warnung sei angemerkt, dass der Autor den Leser sehr direkt anspricht und auf (oft unbewusste) Fehler schonungslos hinweist. Bei so manchen unvoreilhaftigen Vortragspraktiken wird sich der Leser ertappt fühlen. Darum – sowie aufgrund des lebendigen, mit Anekdoten, Metaphern und Erfahrungsberichten gespickten Schreibstils – zeigt das Buch Wirkung. Es motiviert, die eigenen Vorträge gleich zu überarbeiten und – ausgestattet mit neuem Wissen und wertvollen Kunstgriffen – vor Publikum zu präsentieren. Das Buch enthält zahlreiche Übungen, um Schwächen auszumerzen. Es leitet Anfänger sowie Erfahrene an, wie man einen wertvollen, erinnerungswürdigen Vortrag hält und die Sympathien des Publikums gewinnt. Ein Muss für jeden, der sich verbessern will.

Präsentieren für Juristen.

Von Paul Fischer. Facultas Verlag, Wien 2020, 170 Seiten, br, € 26,-.

TANJA PFLEGER

StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung

Der Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung von Herrn *Alois Birklbauer, René Haumer, Rainer Nimmervoll* und *Norbert Wess* hat es sich zum Ziel gesetzt, eine an der Praxis orientierte Bearbeitung zu erreichen, die inhaltlich über andere einbändige Werke hinausgeht, ohne aber die Breite der am Markt befindlichen mehrbändigen Kommentierungen anzustreben. Zu diesem Zweck enthält das Werk eine Ansammlung der wichtigsten Rechtsquellen der österreichischen Strafprozessordnung und eine ausführliche Kommentierung der einzelnen Paragraphen und Artikel. Eben diese Erläuterungen sollen einen raschen und leicht zu verstehenden Überblick über die aktuelle Rsp bieten.



Es werden die Rechtsgebiete der Strafprozessordnung präzise aufgearbeitet und verständlich dargestellt. Neue Entscheidungen und Veröffentlichungen fließen in den Kommentar ein. Die Gliederung im Inhaltsverzeichnis ist nicht nur nach Themengebieten, sondern auch nach Paragraphen geordnet, welche direkt darin angeführt sind. Diese übersichtliche Gliederung des 3. Bandes erleichtert die Handhabung mit der umfangreichen Gesetzesmaterie auf über 3.000 Seiten erheblich.

Der Kommentar erstreckt sich über die allgemeinen Grundsätze zum Strafverfahren, das Ermittlungsverfahren sowie dessen Beendigung, das Haupt- und Rechtsmittelverfahren und schließlich über das besondere Verfahren. Sogar sind alle Teile des Strafprozesses abgedeckt, welche sehr detailliert von den einzelnen Autoren kommentiert werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Bearbeiter der einzelnen Themengebiete aus einem Mix Angehöriger der Staatsanwaltschaft und Justiz, des weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Anwaltschaft bestehen.

Ein äußerst aktuelles Thema, welches in der heutigen Zeit eine große Rolle spielt, ist die Beiziehung einer Vertrauensperson im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, welche von jeder Auskunftsperson bei ihrer Befragung beigezogen werden kann. Hierbei dient sie der Beratung der Auskunftsperson und sind diese meist aufgrund der Beratungsfunktion Rechtsanwälte.

Auch in strafrechtlichen Vernehmungen kommt der Vertrauensperson eine enorme Bedeutung zu, zu welcher sich im Linzer Kommentar ausführliche Kommentierungen finden. Nicht nur besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a Abs 1) dürfen sich solch einer Vertrauensperson bedienen, sondern auch Zeugen gem § 160 Abs 2 und 3. Als Vertrauenspersonen kommen zB Rechtsanwälte, Angehörige oder auch Mitarbeiter eines Sozialamtes in Frage. Die Vertrauensperson soll dazu dienen, dass der Zeuge mit der

meist neuen und stressbeladenen Vernehmungssituation besser zurechtkommt. Der Vertrauensperson steht jedoch kein Frage- oder Äußerungsrecht zu und kann sie auch unter gewissen Umständen ausgeschlossen werden, zB wenn zu befürchten ist, dass ihre Anwesenheit den Zeugen an einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte. In diesem Fall muss das übliche Ausmaß der möglichen Beeinflussung sichtbar überschritten werden.

Unklar ist jedoch, in welchem Umfang solch ein Beistand im Sinne der StPO zur Beratung hinzugezogen werden darf. Im parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist hingegen klar festgelegt, dass der Verfahrensanwalt oder eine Vertrauensperson von der Auskunftsperson uneingeschränkt, auch im Zuge von Sitzungsunterbrechungen, für Befragungen in der laufenden Sitzung hinzugezogen werden kann, um sich ungestört zu beraten.

Der Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung der Autoren *Alois Birklbauer, René Haumer, Rainer Nimmervoll* und *Norbert Wess* überzeugt in erster Linie durch die angenehme Handhabung aufgrund des gut gegliederten Inhaltsverzeichnisses, die praxisorientierte Darstellung und seinen praxisnahen Inhalt. Das Werk erleichtert die alltägliche juristische Arbeit ungemein und kann, vor allem aufgrund seiner exzellenten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt, für die Anwendung in der Praxis ausdrücklich nur weiterempfohlen werden.

StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung.

Von *Alois Birklbauer/René Haumer/Rainer J. Nimmervoll/Norbert Wess*. Verlag Österreich, Wien 2020, 3.202 Seiten, geb, € 399,-.

GEROLD BENEDER



608 Disziplinarrecht

Abwicklung von Treuhandverträgen

609 Mietrecht

Zum Räumungsanspruch des Nacherben gegenüber den Mietern des Vorerben nach Eintritt des Nacherbfalls



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/290

Abwicklung von Treuhandverträgen

DISZIPLINARRECHT

§ 2 Abs 4 BTVG; § 10a Abs 3 RAO (alt); § 43 RL-BA

Die Nichtanwendung des BTVG durch den Treuhänder trotz Vorliegens seiner Anwendungsvoraussetzungen ist disziplinar. § 43 RL-BA verbietet nicht, Fremdgelder von einem Anderkonto bar zu beheben.

OGH 24. 8. 2021, 28 Ds 5/20 d

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 Fall 1 und 2 DSt iVm § 9 RAO und § 43 RL-BA (1./ und 2./) schuldig erkannt und hiefür zu einer Geldbuße in Höhe von € 3.000,- verurteilt, weil er 1./ am 26. 4. 2014 einen Kaufvertrag (zwischen Robert N**** und Gerlinde J****) sowie am 1. 9. 2014 einen Werkvertrag (zwischen Gerlinde J**** und der S**** KG) erstellte und darin festhielt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des BTVG nicht vorliegen, obwohl ihm bekannt war oder jedenfalls bekannt sein musste, dass es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um einen Bauträgervertrag handelte, die Bestimmungen des BTVG zwingender Natur sind und daher durch die erstellten Verträge die Interessen der Vertragspartei (erg: Gerlinde J****) unzureichend berücksichtigt wurden; 2./ die zu beiden Verträgen treuhändig entgegengenommenen Kaufpreise bar behob und an dritte Personen ausfolgte.

Der OGH gab der Berufung des Disziplinarbeschuldigten wegen Schuld teilweise Folge, hob das angefochtene Erkenntnis, im Schuldspruch 2./ auf, sprach ihn in diesem Punkt frei und reduzierte die Geldbuße wegen des Schuldspruchs 1./ auf € 2.000,-.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das gegen die Annahme der (zwingenden [vgl. *Gartner*, BTVG⁴ § 1 Rz 1f, 16 und 33 sowie § 5 Rz 17; 6 Ob 173/18m]) Anwendbarkeit des BTVG gerichtete Vorbringen argumentiert, der Vertrag mit dem Grundeigentümer sei nur auf den Grundanteil und die Herstellung eines Rohbaus auf dem bis dahin unbebauten Grundstück ausgerichtet und nicht mit der Beiziehung einer Baufirma junktimiert gewesen, sodass der Kaufvertrag und die Schaffung des Wohnraums auseinanderfalle, prozessordnungswidrig nicht auf der Grundlage der Gesamtheit des Erkenntnis Sachverhalts (RIS-Justiz RS0099810), wonach der Kaufvertrag vom 26. 4. 2014 auf den Erwerb von Wohnungseigentum an der Doppelhaushälfte Top 2 (und am Abstellplatz Top 2) des betreffenden Grundstücks bzw eines „zu errichtende [n] Gebäude[s]“ gerichtet war, der am 1. 9. 2014 mit der S**** KG abgeschlossene Vertrag „den Kaufvertrag [...] ergänzen sollte“, ein beide Verträge umfassender gemeinsamer Fertigstellungstermin vereinbart wurde und „die im

Zuge der Abwicklung mit Gerlinde J**** eingeschlagene Vorgangsweise [...] vom Disziplinarbeschuldigten auch in den sieben weiteren Fällen des Abverkaufs der Grundstücke des Robert N**** gleichermaßen gehandhabt“ wurde.

Darüber hinaus leitet die Rüge nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (RIS-Justiz RS0116565), weshalb die vom erkennenden Disziplinarrat aufgrund dieser Feststellungen getroffene Annahme einer wirtschaftlichen Einheit dieser Verträge iSd § 2 Abs 4 BTVG verfehlt sein sollte (RIS-Justiz RS0127269; vgl. *Gartner*, BTVG⁴ § 1 Rz 4f und 12).

Zum Schuldspruch 2./:

Der erkennende Disziplinarrat erblickt in der baren Behebung und Ausfolgung der von Gerlinde J**** aufgrund der Verträge vom 26. 4. 2014 und vom 1. 9. 2014 treuhändig übernommenen Beträge eine Verletzung des Transparenzgebots und leitet dies aus § 43 RL-BA mit dem Argument ab, Barbehebungen würden eine einfache Nachvollziehbarkeit der Abwicklung einer Treuhandtschaft verhindern.

Wie die zu diesem Faktum erhobene Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) im Ergebnis zutreffend einwendet, erweist sich diese Ansicht insoweit als verfehlt, als ein Rechtsanwalt nach § 43 Abs 4 RL-BA in diesem Zusammenhang lediglich dazu verpflichtet ist, über Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen (vgl. *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 43 RL-BA 2015 Rz 13). In Ergänzung dessen sehen die allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen (vgl. Anhang zu § 43 Abs 5 RL-BA in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰) unter Punkt 4 vor, dass Treuhändergrundsätzlich nur dann auszufolgen sind, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrags aufgrund der dem Treuhänder vorliegenden Urkunden sichergestellt ist. Ein prinzipielles Verbot, (treuhändig verwahrte) Fremdgelder von einem Anderkonto bar zu beheben bzw den betreffenden Betrag bar auszufolgen, lässt sich daraus nicht ableiten. Ein solches Vorgehen verstößt demnach nicht gegen Ständerecht, solange die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrags tatsächlich garantiert ist (vgl. RIS-Justiz RS0055847; RS0055223).

Da dies in Bezug auf die aufgrund des Vertrags vom 26. 4. 2014 (sowohl an Robert N**** als auch an Helmut



Ein Onlineshop vom Fach.

Entdecken Sie den MANZ-Webshop mit der größten Auswahl an Fachliteratur und Fachtagungen zu Recht, Steuer, Wirtschaft.

- Mehr als 3 Mio. tagesaktuell verfügbare Titel
- Merklisten-Funktion zum Teilen
- Praktische Filtersuche
- Bestellung von Zeitschriftenabos
- Buchung von Lehrgängen und Tagungen

Zeitschrift für **ZAS**
**ARBEITS-
UND SOZIALRECHT**

RECHT **RdU**
DER UMWELT

RECHT **RdM**
DER MEDIZIN

ecolex

taxlex

ZVB
Zeitschrift für
**VERGABERECHT
UND BAUVERTRAGS-
RECHT**

Österreichische Zeitschrift für
PFLEGERECHT

Zeitschrift für **EF-Z**
**FAMILIEN-
UND ERBRECHT**

VbR
Zeitschrift für
**VERBRAUCHER-
RECHT**


GRAUZONEN



Farbenprächtiges Lesevergnügen

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Sichern Sie sich jetzt Ihr herbstliches Kennenlern-Abo 2021!

+43 1 531 61 100



bestellen@manz.at



manz.at/angebote

MANZ 

Ni*****) ausgefolgten Geldbeträge nicht in Frage steht, ist die Rechtsrüge des Disziplinarbeschuldigten insoweit im Recht.

Da der Disziplinarbeschuldigte ohnedies schuldig erkannt wurde, in den Verträgen vom 26. 4. und 1. 9. 2014 das Nichtvorliegen der (zwingenden) Voraussetzungen des BTVG festgestellt und damit dessen Bestimmungen nicht zur Anwendung gebracht zu haben, ist es in diesem Zusammenhang ohne Relevanz, dass bei deren Abwicklung die Vorschriften des § 12 Abs 3 Z 4 BTVG und die Richtlinien der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für die Errichtung und Führung der Treuhandinrichtung und Abwicklung von Treuhandschaften nicht eingehalten wurden. Dass Gerlinde J***** hinsichtlich dieser Verträge die Erklärung der Ablehnung der Abwicklung einer Treuhandschaft über die Treuhandrevision (vgl § 10a Abs 3 RAO) abgab, hat der Disziplinarrat festgestellt.

Anmerkung:

Dass ein Vertrag über Rechte an einer Liegenschaft, der mit einem Vertrag über die Errichtung oder durchgreifende Erneuerung eines Gebäudes eine wirtschaftliche Einheit bildet, dem BTVG unterliegt, ergibt sich unzweideutig aus § 2 Abs 4 BTVG. Ein RA, der bei der Abwicklung einer solchen Treuhandschaft nicht die erforderli-

chen Sicherungsmechanismen des BTVG vorsieht, begeht daher sowohl eine Berufspflichtenverletzung sowie (bei entsprechender Publizität) auch das Disziplinarvergehen der Verletzung der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehens des Standes.

Der Freispruch zum Faktum ./.2 wäre heute nicht mehr möglich: Im Verfahren wurde festgestellt, dass die Käuferin die Erklärung der Ablehnung der Abwicklung einer Treuhandschaft über die Treuhandrevision (vgl § 10a Abs 3 RAO idF vor dem 1. 4. 2020) abgab.

Mit dem Inkrafttreten des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – BRÄG 2020 am 1. 4. 2020 ist diese Verzichtsmöglichkeit entfallen, da die Partei durch diese Möglichkeit den mit der Nutzung der Treuhandinrichtung verbundenen Versicherungsschutz verliert und der Mandantenschutz in diesem bedeutsamen Bereich weiter verbessert werden sollte. Die Abwicklung einer Treuhandschaft über die Treuhandrevision ist seither zwingend und Verfügungen über den Treuhanderlag auf dem Anderkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig (etwa Punkt 8.2.2 des Statuts des eATHB der RAK Wien).

MICHAEL BURESCH

Zum Räumungsanspruch des Nacherben gegenüber den Mietern des Vorerben nach Eintritt des Nacherbfalls

MIETRECHT

§§ 366, 613 ABGB

Der Vorerbe kann im Rahmen seiner Nutzungsrechte auch längerfristige Bestandverträge abschließen, sofern er die Bewirtschaftungsart des Substitutionsguts nicht verändert. Der Abschluss eines dem Anwendungsbereich des MRG unterliegenden Mietvertrags kann eine Änderung der bisherigen Bewirtschaftungsart darstellen. Liegt im Abschluss des Bestandvertrags eine unzulässige Änderung der Bewirtschaftungsart, so ist der Nacherbe nicht an den vom Vorerben abgeschlossenen Bestandvertrag gebunden. Der Nacherbe hat nach Eintritt des Nacherbfalls einen Räumungsanspruch gegenüber den Mietern des Vorerben.

OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 54/21s

Sachverhalt:

Der Verstorbene hat dem Vater der Kläger als Vorerben und den Klägern als Nacherben eine Liegenschaft letztwillig zugewendet. Auf dieser Liegenschaft ist ein Einfamilienwohnhaus errichtet. Der Vorerbe hat seine Liegenschaft im Jahr 1999 einem Ehepaar zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes eines Restaurants unbefristet vermietet, wobei das Mietverhältnis gem § 1 Abs 4 Z 2 MRG idF vor

der MRN 2001 den Kündigungsbeschränkungen des MRG unterliegt, der Vorerbe einen Kündigungsverzicht für die nächsten 20 Jahre erklärt hat, den Mietern ein Weitergaberecht zukommt und der Vorerbe auf die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 Z 4 (Weitergabe), Z 7 (Änderung des Verwendungszwecks) und Z 9 (Eigenbedarf) MRG verzichtet hat. Nach dem Tod des Vorerben im Jahr 2019 sind die Kläger als Nacherben Eigentümer der Liegenschaft gewor-



NIYAZI BAHAR

Der Autor ist Rechtsanwaltsanwärter bei LAW-PARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG).

2021/291

den. Die Kläger haben gegen die Mieter eine Klage auf Unwirksamklärung des Mietvertrags und Räumung eingebracht. Die Vorinstanzen haben die Rechtsansicht vertreten, dass den Nacherben kein Räumungsanspruch und Anspruch auf Unwirksamklärung gegen die Mieter des Vorerben zukommen würde, weil die Beklagten von der Verpflichtung des Vorerben gegenüber dem Kläger als Nacherben nicht gewusst hätten, damit der Mietvertrag auch gegenüber den Nacherben rechtsgültig sei.

Der OGH hat der Revision der Kläger Folge gegeben, konkret festgestellt, dass der Mietvertrag gegenüber den Klägern rechtsunwirksam ist, und die Beklagten verpflichtet, den Klägern die Liegenschaft geräumt von Fahrnissen zu übergeben.

Aus den Gründen:

§ 613 ABGB legt die Stellung des Vorerben dahin fest, dass ihm nur ein eingeschränktes Eigentumsrecht zukommt. Er ist zwar Eigentümer, hat aber nur die Rechte und Pflichten eines Fruchtnießers (10 Ob 85/11 i; aA noch NZ 1930, 142, wonach die Berechtigungen des Vorerben größer als die des Fruchtnießers sind). Im Rahmen seines Nutzungsrechts kann der Vorerbe grundsätzlich auch längerfristige Bestandverträge abschließen (RS0012562 [T 1]). Der Nacherbe tritt in sie ein und kann sie (nur) unter den allgemeinen Voraussetzungen auflösen (5 Ob 182/00 a; 10 Ob 85/11 i; vgl auch RS0013481).

Der Vorerbe kann demnach die Substanz der später herauszugebenden Substitutionsmasse unbeschränkt nutzen; er muss die Substanz jedoch schonen und darf keine Veränderungen vornehmen, die das Wesen des Substitutionsguts umgestalten. Er darf insb die wirtschaftliche Zweckbestimmung und daher auch die Bewirtschaftungsart nicht verändern (RS0011917; RS0011863; 10 Ob 85/11 i). Maßgeblich ist, ob die Veränderung zu einer in größerem Ausmaß gegebenen Belastung führt als die ursprüngliche Verwendung (10 Ob 85/11 i). Eine unzulässige Änderung der Bewirtschaftungsart sah der OGH ua in einer unbefristeten Vermietung einer den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegenden Anliegerwohnung, die zuvor ausschließlich als Dienstwohnung für Chauffeur, Gärtner und Haushälterin zur Verfügung gestellt worden war, weil die dadurch entstandenen Kündigungsbeschränkungen nach dem MRG zu einer in größerem Ausmaß gegebenen Belastung führten als die ursprüngliche Verwendung als Dienstwohnung (10 Ob 85/11 i).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Überschreitung der Grenzen der Nutzungsberechtigung des Vorerben ist zu unterscheiden (*Kletečka/Holzinger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 613 Rz 39 ff mwN): Schon vor Eintritt des Substitutionsfalls kann der Nacherbe vom Vorerben Unterlassung und Sicherstellung gem § 520 ABGB verlangen (1 Ob 502/88; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 613 ABGB Rz 5), außerdem besteht ein Beseitigungsanspruch (*Kletečka/Holzinger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 613 Rz 40).

Ist bereits ein Schaden entstanden, so kann der Nacherbe nach Eintritt des Substitutionsfalls Schadenersatz verlangen (*Kletečka/Holzinger*, aaO Rz 41 mwN). Dabei kann er entweder von den Gesamtrechtsnachfolgern des Vorerben Schadenersatz fordern (vgl 10 Ob 85/11 i) und/oder nach Eintritt in den Mietvertrag diesen wegen Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB anfechten (3 Ob 66/06 m).

Daneben sind jedoch die allgemeinen Grenzen der Verfügungsbefugnis des Vorerben zu beachten: Der Vorerbe ist über die Masse nur insoweit Verfügungsbefugigt, als er nicht in die Rechte des Nacherben eingreift (*Welser* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 613 Rz 5). Insb darf er – was ebenso für den Fruchtgenussberechtigten und andere Dienstbarkeitsberechtigte gilt (vgl nur *Zach/Spath* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 511 Rz 3) – die Bewirtschaftungsart nicht ändern. Solcherart unzulässige Verfügungen des Vorerben sind ungültig (*Welser*, Erbrechts-Kommentar § 613 Rz 8; vgl auch *Welser* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 613 Rz 6).

Liegt im Abschluss des Bestandvertrags hingegen eine unzulässige Änderung der Bewirtschaftungsart, handelt es sich gerade nicht um einen zulässigen und den Nacherben bindenden Vertragsschluss „im Rahmen seines Nutzungsrechts“ (vgl RS0012562 [T 1]).

Aus dem Gesagten folgt, dass die Nacherben nicht an den von den Vorerben abgeschlossenen Mietvertrag gebunden sind. Damit erweist sich das Klagebegehren aber gegenüber allen Beklagten als berechtigt. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz, sodass es keiner diesbezüglichen richterlichen Rechtsgestaltung bedarf.

Anmerkung:

In der vorliegenden E hat der OGH zum Räumungsanspruch des Nacherben gegenüber den Mietern des Vorerben nach Eintritt des Nacherbfalls umfassend Stellung genommen. Der Vorerbe ist im Rahmen seiner Nutzungsrechte berechtigt, auch längerfristige Bestandverträge abzuschließen. Nach der Rsp tritt der Nacherbe in das vom Vorerben begründete Bestandverhältnis ein und kann das Bestandverhältnis ohne Rücksicht auf eine vertragliche zeitliche Bindung innerhalb der gesetzlichen Frist gem § 1120 ABGB per analogiam aufkündigen (RIS-Justiz RS0021214; *Prader*, MRG^{6,01} § 1120 ABGB E 24 [Stand 1. 7. 2021, Manz Wohnrecht in rdb.at]). Unterliegt das Mietverhältnis aber dem MRG, so sind nach § 2 Abs 1 MRG alle Rechtsnachfolger des Vermieters an die Hauptmietverträge gebunden (*Welser*, Erbrechts-Kommentar § 613 ABGB Rz 13 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]). Bislang konnte der Nacherbe den Mietvertrag wegen Sittenwidrigkeit gem § 879 Abs 1 ABGB anfechten, wenn der Vorerbe insb einen über seinen Tod hinausreichenden Kündigungsverzicht abgegeben hat und/oder einen allzu geringen Mietzins vereinbart hat sowie der Mieter von der Nacherbschaft Kenntnis hatte oder die Nacherbschaft für den Mieter zumindest erkennbar war (OGH 3 Ob 66/06 m MietSlg 58.069).

Der OGH hat aber den vorliegenden Fall – noch vor der Stufe der Anfechtung wegen Sittenwidrigkeit – mit den Schranken der Verfügungsbefugnis des Substitutionsgutes durch den Vorerben gelöst: So kann nach dem römischen Grundsatz „*nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*“ niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. Der Vorerbe ist zwar Eigentümer, aber nach § 613 ABGB nur berechtigt, das Substitutionsgut für die Dauer seiner Lebenszeit unter Schonung der Substanz zu nutzen. Die Rechtsposition des Vorerben wird mit der eines Fruchtnießers gleichgestellt (*Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ [2014] Rz 2182; *Welser in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 613 ABGB Rz 1 [Stand 1. 11. 2014, rdb.at]). In die Substanz des Substitutionsgutes eingreifende Verfügungen durch den Vorerben sind nach § 613 Abs 2 ABGB nur dann zulässig, wenn der Nacherbe seine Zustimmung erteilt, sie für die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Verlassenschaft erforderlich sind, Schäden an der Verlassenschaft vermieden werden sollen oder sie eine ordentliche Verwaltungsmaßnahme darstellen. Die Schonung bzw Erhaltung der Substanz erfordert, dass der Vorerbe die „*wirtschaftliche Zweckbestimmung*“ bzw

„*die bisherige Bewirtschaftungsart*“ nicht verändert (vgl *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 613 ABGB Rz 13 [Stand 30. 6. 2018, rdb.at]; RIS-Justiz RS0011917; RS0012562). Eine unzulässige Änderung der bisherigen Bewirtschaftungsart kann etwa der Abschluss eines Mietvertrags sein, wonach die Kündigungsbeschränkungen des MRG greifen (OGH 10 Ob 85/11 i JEV 2012/7, 327; *Nemeth in Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar Band 45 [2018] § 613 ABGB Rz 10). Wenn der Vorerbe durch Abschluss eines Mietvertrags die bisherige Bewirtschaftungsart ändert, so greift er in die Rechte des Nacherben ein, überschreitet damit seine Verfügungsbefugnis und schließt einen Vertrag zu Lasten Dritter ab (RIS-Justiz RS0084880). Der Nacherbe kann damit nach Eintritt des Nacherbfalls mit Räumungsklage gegen die Mieter des Vorerben vorgehen, zumal diese das Substitutionsgut ihm gegenüber titellos benützen.

NIYAZI BAHAR



Der Kompass für das liechtensteinische Wirtschaftsrecht

- Fundierter Überblick über alle wesentlichen liechtensteinischen Wirtschaftsgesetze
- Für in- und ausländische Rechtsanwender
- Mit vielen weiterführenden Informationen

Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg)
Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht

XL, 524 Seiten. Geb.
 ISBN 978-3-214-02575-5

142,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ



Außergerichtliche Vergleiche und Anerkenntnisse

- Untersuchung und systematische Erfassung
- Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und der Schweiz
- Neue Lösungsansätze

Kogler
Vergleich und Anerkenntnis

2021. XXXII, 364 Seiten Geb.
ISBN 978-3-214-02171-9

84,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Ein wertvolles Nachschlagewerk für Gerichtsvollzieher

- chronologische Darstellung des Vollzugsverfahrens
- Schwerpunkt Fahrnisexekution
- mit praktischen Erläuterungen

Gleixner/Jaros/Laschober
Fibel für den Gerichtsvollzug

2. Auflage 2021. Ca. 60 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02150-4

28,80 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4. E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Substitutionen in Zivil- und Verwaltungssachen in Salzburg (Salzburg Stadt und Umgebung). Rechtsanwältin MMag. Lisa Pirker, Innsbrucker Bundesstraße 126, 5020 Salzburg; T: +43 662 62 71 36; M: +43 664 88 92 90 92; E: office@pirker-ra.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: udine@euroius.it,
Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. Tibor Gálffy, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung.
Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05,
E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowakei: RA Dr. Ľubica Stelzer Páleníková (in Österreich und in der Slowakei zugelassene Rechtsanwältin) und RA Mgr. Filip Krajčovič, LL.M. von der Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o. vertreten vor slowakischen Gerichten und Behörden. Wir stehen unseren österreichischen KollegInnen gerne für grenzüberschreitende Mandatsübernahmen und Fragen zum slowakischen Recht zur Verfügung. Adresse: Obkirchergasse 13/1, 1190 **Wien** und Pod záhradami 64, 84102 **Bratislava**, Telefon: +43(0)1 36 727 89, E-Mail: office@navikap.com, Web: **www.navikap.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

AMERIKA

Öst. Vertrauensanwalt in NY sucht ab Jahreswechsel Juristen/in mit Erfahrung im US Recht. Zweisprachigkeit (Deutsch/Englisch) erforderlich, vorzugsweise mit Zulassung als Rechtsanwalt in NY (oder evt. anderer US Bundesstaat) und Berufserfahrung in den Vereinigten Staaten. Kontakt: Stephen M. Harnik, Esq., Harnik Law Firm, Chrysler East Building, 666 Third Ave. 10th Floor, New York, NY 10017-4046,
Tel: (212) 599-7575, Fax: (212) 867-8120,
E-Mail: stephen@harnik.com,
Website: www.harnik.com

REGIEPARTNERSCHAFT

VORARLBERG

Dr. Wolfgang Hirsch, 6900 Bregenz, Rathausstraße 33 bietet einer/m Kollegin/en eine attraktive Regiepartnerschaft in einer bestens ausgestatteten und zentral gelegenen Kanzlei. Substitutionen bzw einzelne Mandatsübernahmen und spätere Kanzleiübernahme sind möglich.
E-Mail: kanzlei@hirsch-leissing.at,
Tel.: 05574/46250

Indexzahlen 2021	Juli	August
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	111,3	111,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	114,1	114,1*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	123,3	123,4*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	135,0	135,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	149,2	149,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	157,0	157,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	205,3	205,5*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	319,1	319,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	560,1	560,6*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	713,6	714,3*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	716,0	716,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6270,2	6276,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5404,0	5409,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	118,3	118,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	131,0	131,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	144,2	144,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	148,6	148,6*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	155,0	155,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	206,4	206,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	343,4	343,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3350,5	3350,5*

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWALTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWALTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlagn: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: privat; Editorial Armenak Utudjian; Werner Himmelbauer; Foto Jessica König; privat; Foto Constantin Eschböck; Sarah Samer; Foto Stefan Lehner; Sandra Mrkusova; Foto Tanja Verbunkic; Martin Steinhilber; www.tinefoto.com; Foto Axel Reckenzaun; Sissi Furgler Fotografie; Foto Birgitta Winkler; HPhoto - Hannes Pacheiner; Foto Michael Buresch; privat; Foto Niyazi Bahar; privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Steuerrecht von A bis Z!

Dieses Fachwörterbuch bietet:

- Informationen auf einen Griff
- zu Steuern, Abgaben, Verfahrens- und Finanzstrafrecht
- mit StRefG 2020, KonStG 2020 und der steuerlichen COVID-19-Gesetzgebung.

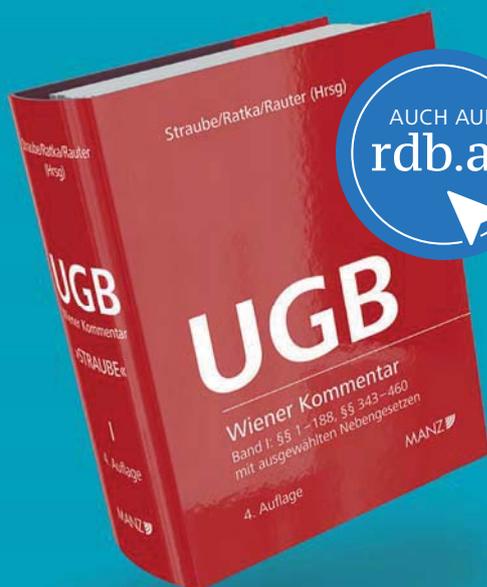
Achatz/Bieber (Hrsg)
Fachwörterbuch Steuerrecht

3. Auflage 2021. XVIII, 680 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02181-8

81,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Ihr Handwerkszeug im Unternehmensrecht

- Jetzt aktuell: CMR; Spedition; OG – Begriff, Aufwandsatz; KG – Vertretung, Haftung, ...
- Regelmäßige Aktualisierungen durch Fortsetzungssystem
- Kommentierungen auch zu FBG, MaklerG, UN-Kaufrecht, AÖSp, CMR uvm

Straube/Ratka/Rauter (Hrsg)
Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch

Faszikelwerk in 3 Leinenmappen.
Band I inklusive 90. Lfg.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
ISBN 978-3-214-15997-9

368,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



„Mit mehr als 5.000 eingearbeiteten OGH-Entscheidungen ist das Praxishandbuch Mietrecht Österreich auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung.“

FH-Doz. Mag. Christoph Kothbauer
Autor und Referent



CHRISTOPH KOTHBAUER

Mietrecht Österreich

Praxishandbuch

1408 Seiten, ISBN 978-3-902266-36-1

Preis: EUR 144,90 inkl. 5% USt.



Buch-Bestellung:
[www.immobilienakademie.at/
buchshop](http://www.immobilienakademie.at/buchshop)



Die richtigen Worte finden: Recht und Wirtschaft auf Englisch

- wichtigste juristische Terminologie
- Übungen, Lernkontrollen und Abschnittstests mit Lösungsvorschlägen
- erweitertes Kapitel „Deutsches Recht auf Englisch“

Linhart/Fabry
Englische Rechtssprache

5. Auflage 2021. XIV, 208 Seiten Br.
ISBN 978-3-214-03363-7

35,90 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



#WomenInLaw

Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte, Wien
v.l.n.r.: Maria Grabner, Lisa Haslinger, Nina Sterzl, Caroline Schmidt, Theresa Nindl, Martina Linden
ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über
70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwalt/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at